

# MAV | Mitteilungen

2022 April

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein

## Krieg in der Ukraine Unterstützung aus der Anwaltschaft



Editorial · Seite 4 | Vom Schreibtisch der Vorsitzenden · Seite 5 | MAV-Themenstammtische · Seite 6 | Die Kanzlei als Ausbilder · Seite 8 | Aktuelles · Seite 8 | Digitale Anwaltschaft · Seite 10 | 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022 · Seite 12 | Gebührenrecht · Seite 15 | 6. Münchener WEG-Forum 2022 · Seite 16 | Stellenangebote und mehr · Seite 34

MAV Münchener Anwaltverein e.V.  
Mitglied im Deutschen Anwaltverein



[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)



**Digitale Anwaltschaft** → Seite 10

## MAV Intern

<b>Editorial</b> .....	4
<b>Vom Schreibtisch der Vorsitzenden</b> .....	5
<b>MAV Themenstammtisch</b> .....	6
<b>Neues vom Münchener Modell</b> .....	7
Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung	
<b>Die Kanzlei als Ausbilder</b> .....	8
Abschlussprüfung 2022/II: Termine für die Vertiefungskurse	

## Aktuelles

<b>BRAK und DAV verurteilen Krieg in der Ukraine als völkerrechtswidrig</b> .....	8
<b>Ukraine-Krieg: Unterstützung aus der Anwaltschaft</b> .....	9
<b>MAV-Service</b> .....	9
<b>Mitgliedschaft</b> .....	10
<b>Digitale Anwaltschaft</b> .....	10
Anforderungen an § 128a ZPO: Nur Ton reicht nicht bei der Online-Verhandlung	
<b>18. Münchner Erbrechts- u. Dt. Nachlassgerichtstag</b> ..	12



**Legal Tech Kanzleipreis des DAV ausgerufen** → Seite 11

**Tagung: WEG-Forum** → Seite 16

## Nachrichten, Beiträge

<b>Gebührenrecht von RA Norbert Schneider</b> .....	<b>15</b>
Wertberechnung in Unterhaltsverfahren	
<b>6. Münchener WEG-Forum</b> .....	<b>16</b>
<b>Interessante Entscheidungen</b> .....	<b>18</b>
<b>Interessantes</b> .....	<b>23</b>
<b>Aus dem Bundesministerium der Justiz</b> .....	<b>25</b>
<b>Personalia</b> .....	<b>26</b>
<b>Nützliches und Hilfreiches</b> .....	<b>26</b>
<b>MAV &amp; schweitzer: Mittagsrunden 2022</b> .....	<b>27</b>
<b>Verkehrsanwälte Info</b> .....	<b>28</b>
<b>Neues vom DAV</b> .....	<b>28</b>
„Miteinander für das Recht“: Deutscher Anwaltstag 2022	
<b>Impressum</b> .....	<b>29</b>

## Buchbesprechung

<b>Grüneberg</b> (vorm. Palandt)	
<b>Bürgerliches Gesetzbuch</b> .....	<b>30</b>
<b>Aufruf Buchbesprechungen</b> .....	<b>30</b>

## Kultur, Rechtskultur

<b>Kulturprogramm</b> .....	<b>31</b>
STILLE REBELLEN – Polnischer Symbolismus um 1900	
in der Kunsthalle der Hypo Kulturstiftung,	
Vive le Pastel! Pastellmalerei von Vivien bis La Tour	
in der Alten Pinakothek	
Fujiko Nakayas Nebelskulpturen im Haus der Kunst	

## Angebot, Nachfrage

<b>Stellenangebote und mehr</b> .....	<b>34</b>
---------------------------------------	-----------

## MAV Seminare

**Praxiswissen kompakt oder intensiv –  
Fortbildung bis September 2022 → Heftmitte**

2022 April

4

Frieden, Freiheit, Demokratie, Unabhängigkeit, Solidarität, Hilfe, Schutz, Menschenrechte, Völkerrecht, Frieden, **Freiheit**, Demokratie, Unabhängigkeit, Solidarität, Hilfe, Schutz, Menschenrechte, Völkerrecht, Paz, libertad, democracia, independencia, solidaridad, ayuda, protección, derechos humanos, derecho internacional, Paz, libertad, **democracia**, independencia, solidaridad, ayuda, protección, derechos humanos, derecho internacional, Peace, freedom, democracy, **independence**, solidarity, aid, protection, human rights, international law, Peace, freedom, democracy, independence, solidarity, aid, protection, **human rights**, international law, Paix, liberté, démocratie, indépendance, solidarité, aide, protection, droits de l'homme, droit international, **Paix**, liberté, démocratie, indépendance, solidarité, aide, protection, droits de l'homme, droit international, Pace, libertà, democrazia, indipendenza, solidarietà, aiuto, protezione, diritti umani, diritto internazionale, Pace, **libertà**, democrazia, indipendenza, solidarietà, aiuto, protezione, diritti umani, diritto internazionale, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, prawa człowieka, **prawo międzynarodowe**, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, **solidarność**, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, Pace, libertate, democrație, independentă, solidaritate, ajutor, protecție, drepturile omului, drept internațional, Pace, libertate, democrație, independentă, solidaritate, ajutor, protecție, drepturile omului, drept internațional, **Мир**, свобода, демократия, независимость, солидарность, помощь, защита, права человека, международное право, Мир, свобода, демократия, независимость, солидарность, помощь, защита, права человека, международное право, Frieden, Freiheit, Demokratie, Unabhängigkeit, Solidarität, Hilfe, Schutz, **Menschenrechte**, Völkerrecht, Frieden, Freiheit, Demokratie, Unabhängigkeit, Solidarität, Hilfe, Schutz, Menschenrechte, Völkerrecht, Paz, libertad, democracia, independencia, **solidaridad**, ayuda, protección, derechos humanos, derecho internacional, Paz, libertad, democracia, independencia, solidaridad, ayuda, protección, derechos humanos, **derecho internacional**, Peace, freedom, democracy, independence, solidarity, aid, protection, human rights, international law, Peace, freedom, **democracy**, independence, solidarity, aid, protection, human rights, international law, **Paix**, liberté, démocratie, indépendance,



solidarité, aide, protection, droits de l'homme, droit international, Paix, liberté, démocratie, indépendance, solidarité, aide, protection, **droits de l'homme**, droit international, Pace, libertà, democrazia, indipendenza, solidarietà, aiuto, protezione, diritti umani, diritto internazionale, Pace, libertà, democrazia, indipendenza, solidarietà, aiuto, protezione, diritti umani, diritto internazionale, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, **ochrona**, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, Pace, libertate, democrație, independentă, solidaritate, ajutor, protecție, drepturile omului, drept internațional, Pace, libertate, democrație, independentă, solidaritate, ajutor, protecție, drepturile omului, drept internațional, **Мир**, свобода, **демократия**, независимость, солидарность, помощь, защита, права человека, международное право, Мир, свобода, демократия, независимость, солидарность, помощь, защита, права человека, международное право, **Фриден**, **Фриiheit**, **Демократия**, **Универсальность**, **Солідарність**, **Допомога**, **Захист**, **Права людини**, **Міжнародне право**, **Мир**, **Свобода**, **Демократія**, **Незалежність**, **Солидарність**, **Допомога**, **Захист**, **Права людини**, **Міжнародне право**, Frieden, Freiheit, Demokratie, Unabhängigkeit, Solidarität, Hilfe, Schutz, **Menschenrechte**, Völkerrecht, Frieden, Freiheit, Demokratie, Unabhängigkeit, Solidarität, Hilfe, Schutz, Menschenrechte, Völkerrecht, Paz, libertad, democracia, independencia, **solidaridad**, ayuda, protección, derechos humanos, derecho internacional, Paz, libertad, democracia, independencia, solidaridad, ayuda, protección, derechos humanos, **derecho internacional**, Peace, freedom, democracy, independence, solidarity, aid, protection, human rights, international law, **Peace**, freedom, democracy, independence, solidarity, aid, protection, human rights, international law, Paix, liberté, démocratie, indépendance, solidarité, aide, protection, droits de l'homme, droit international, Paix, liberté, **démocratie**, indépendance, solidarité, aide, protection, droits de l'homme, droit international, Pace, libertà, democrazia, indipendenza, solidarietà, aiuto, protezione, diritti umani, diritto internazionale, Pace, libertà, democrazia, indipendenza, solidarietà, aiuto, protezione, diritti umani, diritto internazionale, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, **solidarność**, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, **prawa człowieka**, prawo międzynarodowe, **Pokój**, wolność, demokracja, niepodległość, solidarność, pomoc, ochrona, prawa człowieka, prawo międzynarodowe,

## Wach bleiben

Das scheint mir das **erste Gebot**, denn **der Schlaf der Vernunft gebiert Ungeheuer** (da gibt es ein schönes Grafikblatt von Goya, übrigens, einmal gesehen, nie vergessen). Viel zu lange haben wir weggeschaut, uns Dinge schön geredet und teils einer geglätteten äußeren Fassade im edlen Zwirn geglaubt und das, was nicht so recht passen wollte unter hemdsärmelige Folklore und rhetorische Übertreibungen weggeschoben. Und überhaupt, alles war doch so abstrakt und so weit weg.

Ich hätte es besser wissen sollen – wenigstens, dass Kiew nicht weit weg ist, ich war vor der Jahrtausendwende zweimal im Auftrag des Europarats als Sachverständige gemeinsam mit Kollegen aus anderen europäischen Nationen in Kiew. Meine geographische Sachkunde ist etwas unterentwickelt (es hat schon seinen Grund, warum es mich ins Reiserecht gezogen hat, typische Kompensation) und ich bin noch dazu ein Kind des Kalten Krieges (der Einmarsch in Prag fand in meiner Volksschulzeit statt). Bevor ich – etwas abgehetzt – das erste Mal, zu dem ich sehr kurzfristig aufgefordert worden war, in den Flieger nach Kiew stieg, dachte ich, hinter dem Eisernen Vorhang kommt erst mal lange nichts und dann nach so 6 Stunden, 7 Stunden ungefähr würde man in der Ukraine landen und alles wäre bestimmt ganz anders als bei uns. Der Flug hat dann nur etwas über 2 Stunden gedauert (die Vorträge für den nächsten Tag mussten also im Wesentlichen nachts im Hotelzimmer vorbereitet werden) und als ich nach vier Tagen voller unterschiedlichster Eindrücke und wunderbarer Erlebnisse wieder fuhr, wusste ich, **dass ich mitten in Europa gewesen war, in einer sehr lebendigen und schönen Stadt voller Überraschungen.**

Die Jahrtausendwende ist schon ein Weilchen her, viel Wasser ist diverse Flüsse hinuntergeflossen und obwohl München die **Partnerstadt von Kiew** ist (das war übrigens der Grund, warum eine Münchner Vertreterin der Anwaltschaft für Deutschland ausgewählt wurde, von der Städtepartnerschaft wusste ich also auch), trat das alles in meinem Leben wieder in den Hintergrund (zumal Städtepartnerschaften für mich mit schlechten Erinnerungen behaftet sind, ich denke da an einen Moskitouberfall beim Picknick bei der Klassenfahrt in die elsässische Partnerstadt meines Geburtsorts...). **Noch beim letzten Redaktionsschluss schien die Kriegsgefahr theoretisch** (“das macht der doch nicht“) und zwei persönliche Themen beanspruchten ohnehin meine Aufmerksamkeit und meine Ängste. Die Ukrainer selbst waren sich auch nicht in allem einig, in manchem zerstritten und arbeiteten sich am Alltag und seinen Erkenntnissen ab, wie ich jetzt weiß.

**Vier Wochen später ist Unglaubliches geschehen, im Schlechten wie im Guten.** Mit großer Brutalität und ohne Rücksicht auf Zivilisten, Krankenhäuser und Kinder versucht ein Mensch, seine wahnhaften Vorstellungen von einem Großrussland und einer Neuaufteilung der Welt umzusetzen. Mit **großem Mut, mit Intelligenz, mit Kreativität** widersteht ein kleines Land und nutzt alle Mittel der Kommunikation, Mittel, die es in früheren Kriegen noch nicht gab. **Bilder der Kultur** – singende Bürger zwischen den Ruinen, ein Geigenspieler im Bunker, Musik vor der Oper von Odessa – **stehen gegen Bilder der Gewalt und lösen eine nie gekannte und zuvor so auch nicht vorstellbare Welle von Solidarität aus.** Scheinbar lahme und von manchen schon totgesagte Enten zeigen plötzlich wieder ihre Adlernatur, Bündnisse festigen sich wieder. Harte Sanktionen und ihre Auswirkungen zeigen uns, wie vernetzt und wie global unsere Welt heute ist, der Krieg wird nicht



nur mit Waffen, sondern auch auf der Ebene der Wirtschaft mit Gütern und Waren und der Ebene der Propaganda und Information geführt, es gibt quasi drei Kriege.

**Lassen Sie uns wach bleiben**, lassen Sie uns das Geschehen der drei Kriege weiter ansehen und begleiten, solange die Menschen in der Ukraine es erleben müssen, auch wenn die Bilder und Nach-

richten teilweise weit über die Schmerzgrenze hinaus gehen, **lassen Sie uns nicht abstumpfen.**

Nun zum zweiten Gebot:

**Lassen Sie uns Unterstützung, moralische, materielle, finanzielle, persönliche – welche Form jedem gerade möglich und machbar ist –, für Bevölkerung und für unsere Kollegen in der Ukraine auf die Beine stellen.** Für Menschen wie mich, die in ihrer Kindheit viele Geschichten von Krieg und Vertreibung gehört haben, ist es vielleicht einfacher, **sich in die Lage und die Bedürfnisse der Betroffenen einzufühlen, wie schlimm das alles ist, können wir alle nur ahnen.**

Ethik ist plötzlich kein Sonntagsthema mehr, jetzt zeigt sich anschaulich und konkret, dass Mut und Integrität zählen, dass Menschen ihre Kraft nicht nur aus Materiellem schöpfen, dass der Einzelne etwas bewirken kann. Auch ich bin zerrissen zwischen ängstlicher Vorsicht und dem Wunsch nach schnellem Frieden einerseits, dem Wunsch nach Bestrafung des Schurken andererseits und dem größten Wunsch von allen, dem nach einer guten und dauerhaften Lösung andererseits, die hoffentlich auf diplomatischem Weg ohne weitere Steigerung des Grauens erreicht werden kann. **Vergessen wir nicht: die Ukrainer kämpfen auch für unsere Freiheit, für unsere Werte und sie tun das vorbildlich – helfen wir Ihnen bei ihrem Kampf mit den Mitteln, die angemessen und verantwortlich sind!**

Und das dritte Gebot:

**Lassen Sie uns auch aus dieser Situation lernen**, machen Sie es wie die Ukrainer, holen Sie sich Stärke aus Kultur und Natur (Ersteres zum Beispiel bei unserem Kulturprogramm), aus Bildung und Geist (siehe Buchbesprechungen und Seminarteil), aus Kommunikation und Kontakten in Berufs- und Alltagsleben und aus der Solidarität und nutzen Sie die Gelegenheit, Alltagsärger und Gemecker über Quisquilien einzuschränken und einfach einmal froh und dankbar zu sein, wenn die eigene Situation vergleichsweise gut ist. Das alles hält und macht uns stark und resilient (auf Dauer ist es wohl besser, ein Gummiball als eine Glaskugel zu sein, das Seminar im Juli habe ich mir schon vorgemerkt).

Bis zum Wiederlesen in hoffentlich besseren Zeiten (und wenn es nicht gut ist, dann ist es noch nicht das Ende, sagt Oscar Wilde)

Petra Heinicke  
1. Vorsitzende



# MAV-Themenstammtische

Bitte wenden Sie sich bei Interesse an der Teilnahme an einem der nachfolgenden Themenstammtische bei den angegebenen Ansprechpartnern. Dies gewährleistet, dass Sie über Termine oder auch kurzfristige Änderungen informiert werden können.

Aktualisierungen und Informationen veröffentlichen wir umgehend nach Bekanntgabe auf der Webseite des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/](http://www.muenchener-anwaltverein.de/themenstammtisch/).

Sie haben Interesse an der Betreuung eines Stammtisches? Melden Sie sich unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).



## Themenstammtisch Arbeitsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Christian Koch  
✉ [info@bosskoch.de](mailto:info@bosskoch.de)

## Themenstammtisch Bau- und Architektenrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Julian Stahl, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [stahl@lutzabel.com](mailto:stahl@lutzabel.com) (Tel. 544147-20) oder  
RA Peter Bräuer, Fachanwalt für Bau- u. Architektenrecht  
✉ [braeuer@isar-legal.de](mailto:braeuer@isar-legal.de) (Tel. 5434356-0)

## Themenstammtisch Cooperative Praxis CP

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Claudia Spindler und RAin Claudia Stühmeier  
(für das Münchner Netzwerk für Cooperative Praxis MNCP)  
✉ [c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de](mailto:c.spindler@spindler-rechtsanwaelte.de) (Tel. 089 3816878 50)  
✉ [stuehmeier@muenchen-familienrecht.de](mailto:stuehmeier@muenchen-familienrecht.de) (Tel. 089 543297-0)  
[www.cooperative-praxis.de](http://www.cooperative-praxis.de) oder [www.pro-cp.de](http://www.pro-cp.de).

## Themenstammtisch Einzelkanzlei

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Erika Lorenz-Löblein  
✉ [info@lorenz-loeblein.de](mailto:info@lorenz-loeblein.de)

## Themenstammtisch Erbrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Lang, Fachanwalt für Erbrecht  
✉ [info@recht-lang.de](mailto:info@recht-lang.de)

## Themenstammtisch Familienrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

## Themenstammtisch Geistiges Eigentum & Medien

Anmeldung und Kontakt:  
RA Stephan Wiedorfer  
✉ [sw@wiedorfer.eu](mailto:sw@wiedorfer.eu), (Tel. 089 2024568 0) oder  
RA Christian Röhl  
✉ [christian.roehl@rdp-law.de](mailto:christian.roehl@rdp-law.de), (Tel. 0821 3195388)

## Themenstammtisch Gewerblicher Rechtsschutz, Urheber- und Medienrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Andreas Fritzsche  
✉ [mail@fritzsche.eu](mailto:mail@fritzsche.eu)

## Themenstammtisch Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Martin Klimesch und RA Thomas B. Tegelkamp  
✉ [info@kanzlei-tegelkamp.de](mailto:info@kanzlei-tegelkamp.de)

## Themenstammtisch Steuerrecht

Anmeldung und Kontakt:  
RA Maximilian Krämer, LL.M.  
✉ [kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de](mailto:kraemer@dnk-rechtsanwaelte.de) oder  
RA Stephan Wachsmuth, LL.M.  
✉ [stephan.wachsmuth@gsk.de](mailto:stephan.wachsmuth@gsk.de)

## Themenstammtisch Strafrecht

derzeit unbesetzt, Nachfolger gesucht.

## Stammtisch FORUM Junge Anwaltschaft

Anmeldung und Kontakt:  
RAin Johanna Schmit  
✉ [schmit.rb@gmail.com](mailto:schmit.rb@gmail.com) (Tel. 089 2006070-16) oder  
RAin Michèle Eberth  
✉ [rain.eberth@web.de](mailto:rain.eberth@web.de)  
<https://davforum.de>

## Aufruf Themenstammtische

Die Anforderungen an den Anwalt sind vielfältig. Da ist es hilfreich, wenn man sich in entspannter Atmosphäre zu fachlichem, geselligem Austausch unter Kollegen trifft. Eine Reihe von Kollegen haben es übernommen zu diesem Zweck einen Themenstammtisch zu organisieren.

Wenn Sie eine Idee für einen weiteren Stammtisch haben, oder die Betreuung eines derzeit unbesetzten Themen-Stammtisches übernehmen möchten, melden Sie sich bitte bei uns!

## Kontakt:

Münchener Anwaltverein e.V.  
Geschäftsstelle im Justizpalast  
Frau Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 8, Zimmer 63  
80335 München

Tel. 089 558650  
Fax: 089 55027006 oder  
[info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

# Neues vom Münchener Modell

## Fragebogen zur Gefährlichkeitseinschätzung

Die Kolleg\*innen, die in ihrer familienrechtlichen Praxis auch mit Fällen häuslicher Gewalt befasst sind, kennen die Herausforderung, die sich aus der in der Istanbul-Konvention verankerten Verpflichtung zur Vornahme einer Gefährdungseinschätzung ergibt:

Sich darauf zu verlassen, dass die Mandantschaft die in diesem Zusammenhang wesentlichen Informationen druckreif liefert, verbietet sich ohnehin. Es sind daher viele Fragen zu stellen, und die Mandantschaft hat zahlreiche Fragen vielleicht bereits an anderer Stelle, z.B. dem Jugendamt, beantwortet, erwähnt das aber nicht erneut. So entsteht schlimmstenfalls ein Flickenteppich relevanter Informationen, bei dem keiner erkennen kann, wie vollständig oder lückenhaft das Gesamtbild ist.

In München steht mit einem zu diesem Thema entwickelten Fragebogen zur Dokumentation und zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden/Münchener Modell ein hilfreiches Werkzeug zur Verfügung, zu dessen Erprobung und Anwendung ich alle auf diesem Gebiet tätigen Kolleg\*innen ermuntern möchte:

### Umsetzung von Art.51, Art. 31 und Art. 26 der Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Die seit Februar 2018 in Deutschland -als einfaches Recht- geltende „Europaratskonvention zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt“ (=Istanbul-Konvention) stellt in Art. 31 klar, dass in allen Entscheidungen zum Sorge- und Umgangsrecht die Sicherheit der von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder mit Vorrang berücksichtigt werden muss. In der Praxis der Familiengerichte aber konkurrieren die Paradigmata „Gewaltfreiheit in der Familie“ und „Fortsetzung einer kooperativen Elternschaft nach Trennung“ oft miteinander und erzeugen gerade im Rahmen von Sorge- und Umgangsrechtsverfahren erneute und bedrohliche Gefahrensituationen für die von Gewalt betroffenen Frauen und Kinder. Die Annahme, mit der räumlichen Trennung sei die Gewaltausübung der\* Partner\*in zwangsläufig zu Ende, ist nachweislich falsch. Die Zeit der Trennung ist statistisch gesehen die gefährlichste Zeit für die von häuslicher Gewalt betroffenen Personen.

Dies nimmt die „Istanbul-Konvention“ in den Blick, wenn sie in Art. 51 eine explizite und interinstitutionelle Gefährdungsanalyse und ein entsprechendes Gefahrenmanagement fordert. Die Praxen in Ver-

waltung, Justiz und Beratung müssen sich also umgehend damit befassen, vor Ort funktionierende interprofessionelle Mechanismen zur Gefährdungsabschätzung (risk assessment) und Gefahrenabwehr zu etablieren.

Im Herbst 2021 startete daher im Amtsgerichtsbezirk München die Pilotphase zur Erprobung und Implementierung eines Fragebogens als Instrument zur Dokumentation und zur Gefährlichkeitseinschätzung gemäß Sonderleitfaden/Münchener Modell in kindschaftsrechtlichen Verfahren.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und das Bayerische Staatsministerium der Justiz fördern die Begleitforschung zur Evaluierung dieser Praxisimplementation u.a. im Rahmen des Bundesinnovationsprogramms „Gemeinsam gegen Gewalt an Frauen“ (verantwortlich: Prof. Dr. Susanne Nothhafft, KSH München).

Der Fragebogen steht auf der Homepage des Amtsgerichts München unter „Projekte“ zum Download zur Verfügung:

[https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/fragebogen\\_zur\\_gefaehrlichkeitseinschaetzung\\_2019.12.pdf](https://www.justiz.bayern.de/media/images/behoerden-und-gerichte/amtsgerichte/muenchen/fragebogen_zur_gefaehrlichkeitseinschaetzung_2019.12.pdf)

Der Fragebogen soll in Wellen ausgefüllt werden, d.h. über den Verlauf mehrerer Gespräche hinweg oder im Rahmen unterschiedlicher, ggf. zeitlich versetzt eingebundener Beratungsstrukturen (RA:innen, Frauenhaus-Mitarbeiterinnen, Beratungsstellen), um das Gewalterleben im Verlauf der Stabilisierungsphase rekonstruierbar werden zu lassen. Ziel wäre pro Mandant\*in / Klient\*in ein Exemplar des FB zu nutzen, der dann gemeinsam mit der gewaltbetroffenen Person von unterschiedlichen Stellen ausgefüllt wird. Ggf. können zusätzliche Seiten ergänzt werden

Auf Grundlage der Europäischen Datenschutz Grundverordnung verbleibt der Fragebogen bei der von Gewalt betroffenen Person. Eine Hinterlegung in der gerichtlichen Akte ist bewusst nicht vorgesehen. Eingbracht werden sollen die Erkenntnisse aus dem Fragebogen über Schriftsätze der RA\*innen oder Stellungnahmen des Jugendamtes oder anderer Unterstützungseinrichtungen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich an: [susanne.nothhafft@ksh-m.de](mailto:susanne.nothhafft@ksh-m.de)

RAin Silke Reichert, München

# Die Kanzlei als Ausbilder

## Wichtige Termine und Informationen rund um die Ausbildung



8

### Vertiefungskurse zur Vorbereitung auf die Abschlussprüfung 2022/II der RA-Fachangestellten

Der Münchener Anwaltverein e.V. bietet in diesem Jahr erneut die bewährten Prüfungsvorbereitungskurse für die Abschlussprüfung der RA-Fachangestellten 2022/II in Kooperation mit der RAK München an.

Die Kurse finden wieder online statt. Sie legen ihren Fokus auf die Prüfungsschwerpunkte und geben im Übrigen Tipps zum Prüfungsablauf.

**Die Kosten trägt der Verein, die Teilnahme ist kostenfrei.**

#### Termine:

**Montag, 25.04.2022, 17:30 – 19:00 Uhr**

Referent: RA Norbert Viechtl, BGB allg. Teil; Schuldrecht

**Mittwoch, 27.04.2022, 17:30 – 19:00 Uhr**

Referent: RA Lars Winkler, Zwangsvollstreckung; Mahnverfahren; ZPO

**Montag, 02.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr**

Referent: RA Norbert Viechtl, BGB Sachenrecht; Erbrecht; FamR

**Donnerstag, 05.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr**

Referent: RA Lars Winkler, Rechtsmittel; Fristen; ZPO

**Mittwoch, 11.05.2022, 17:30 – 19:00 Uhr**

Referent: RA Norbert Viechtl, Wirtschaft/Sozialkunde; Fachgespräch

Die Kurse finden online mit der Webinarsoftware edudip statt. Nach Ihrer Anmeldung per E-Mail (zwingend erforderlich) erhalten Sie rechtzeitig einen Zugangslink durch die RAK München zugemailt. Für die Teilnahme müssen Sie keine Software auf Ihrem Endgerät installieren, Sie betreten den Webinarraum mit Ihrem persönlichen Zugangslink ganz einfach über Ihren Browser.

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)

– aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (jedoch nicht über VPN oder Datev)

#### Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Ausführliche Informationen zur Webinarsoftware finden Sie unter <https://www.edudip.com/assets/downloads/help/handouts/Konfiguration-Webinar-Raum-Teilnehmer.pdf>

**Anmeldung** (erforderlich) per E-Mail unter [ausbildung@rak-m.de](mailto:ausbildung@rak-m.de), weitere Informationen finden Sie unter <https://www.rak-muenchen.de/ra-fachangestellte/ausbildung/pruefungen>.

## Aktuelles



### BRAK und DAV verurteilen den Krieg in der Ukraine als völkerrechtswidrig

#### Solidarität mit ukrainischen Juristinnen und Juristen

In einer gemeinsamen Presseerklärung vom 01. März 2022 haben der Deutsche Anwaltverein (DAV) und die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) den russischen Angriffskrieg auf die Ukraine verurteilt und schließen sich der Forderung der EU-Institutionen und der internationalen Gemeinschaft an, dass die Russische Föderation den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg auf dem Territorium des ukrainischen Staates sofort beendet. Beide Organisationen brachten ihre Solidarität mit den Anwältinnen und Anwälten, Richterinnen und Richtern und anderen Rechtsberufen in der Ukraine zum Ausdruck.

Unter Hinweis auf die von allen Staaten zu respektierenden grundlegenden internationalen Verpflichtungen, Werte, Prinzipien und Freiheiten, die in der Charta der Vereinten Nationen, der Satzung des Europarates, der Europäischen Menschenrechtskonvention, den weiteren Grundregeln des internationalen Völkerrechts, einschließlich des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs, festgelegt sind, verurteilen BRAK und DAV ausdrücklich die Handlungen des russischen Staates, die die Souveränität und Integrität des ukrainischen Staates verletzen und gegen diese grund-



legenden und allgemein anerkannten Prinzipien des Völkerrechts verstoßen. Die Achtung des Völkerrechts und der internationalen Verträge müsse gewahrt und aufrechterhalten werden. In der derzeitigen tragischen Situation, in der sich das ukrainische Volk befinde, sei die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten von größter Bedeutung.

Die ungerechtfertigte militärische Invasion in einen souveränen Staat stelle einen ungeheuerlichen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa, aber auch auf die internationale Staatengemeinschaft dar.

Die ukrainische Nation und das ukrainische Volk verdiene den Schutz der internationalen Rechtsordnung. Vor diesem Hintergrund haben sich der DAV und die BRAK ausdrücklich dem Statement des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE) zum Krieg in der Ukraine angeschlossen.

Die vollständige Presseerklärung von DAV und BRAK lesen Sie unter <https://anwaltverein.de/de/newsroom/pm-10-22-krieg-in-der-ukraine-voelkerrechtswidrig>. Dort finden Sie auch den Link zum Statement des Rats der Europäischen Anwaltschaften (CCBE).

(Quellen: DAV PM 10/22; BRAK, PM Nr. 4/2022; CCBE Statement vom 25.02.2022, [https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality\\_distribution/public/documents/Statements/2022/EN\\_20220225\\_CCBE-Statement-on-Ukraine.pdf](https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/Statements/2022/EN_20220225_CCBE-Statement-on-Ukraine.pdf) letzter Zugriff 10.03.2022)

### Partnerschaften für ukrainische Kolleg\*innen

Der DAV hat ein Partnerschaftsprogramm für geflüchtete Anwältinnen und Anwälte aus der Ukraine gestartet, die nun in Deutschland Schutz suchen. Dazu wird auf einer Partnerschaftsplattform ein

Kontakt zu Kanzleien oder einheimischen Kollegen hergestellt, um den geflüchteten Kolleginnen und Kollegen eine (vorübergehende) zweite berufliche Heimat zu bieten. Der DAV dankt den Mitgliedern recht herzlich für die bereits eingegangenen zahlreichen Zuschriften und die Vielzahl an angebotenen Unterstützungsleistungen!

Zur Vermittlung der Hilfsangebote wird den ukrainischen Kolleginnen und Kollegen nun ein mehrsprachiger Online-Fragebogen auf der DAV-Homepage (<https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung>) angeboten – **helfen Sie mit, indem Sie diesen an Ihnen bekannte schutzbedürftige ukrainische Kolleg\*innen oder im Kolleg\*innenkreis weiterleiten!**

Das deutsch- und englischsprachige Informationsportal wird fortlaufend aktualisiert, etwa mit einem Leitfaden zu dringenden sozialrechtlichen Fragestellungen.

Bitte richten Sie Ihre Gesuche und Angebote vorerst an folgende E-Mailadresse: [ukr@anwaltverein.de](mailto:ukr@anwaltverein.de)

### Ukrainische Anwaltschaft bittet um Unterstützung

Angesichts des Krieges in der Ukraine bittet die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation um Spenden für betroffene Kolleginnen und Kollegen.

Anwältinnen und Anwälte in der Ukraine sind, wie die übrige Bevölkerung, von den kriegerischen Handlungen betroffen und leiden unter den Zerstörungen und unter Knappheit von Lebensmitteln und Brennstoffen, die den Alltag drastisch erschweren. Die Ukrainische Nationale Anwaltsassoziation bittet um Spenden, um die betroffenen Kolleginnen und Kollegen finanziell unterstützen zu können.

## MAV-Service

### Service für Mitglieder – Mediationsprechstunde



#### Mediation! – Was bedeutet das für den beratenden Anwalt/Parteivertreter?

Bei allen Fragen rund um das Mediationsverfahren, das Güterichterverfahren sowie die Rolle des beratenden Anwalts bzw. des Parteivertreters steht Ihnen

**Frau Anke Beyer**, Rechtsanwältin & Solicitor (England & Wales), Mediatorin BM® & Ausbilderin BM®, Supervisorin telefonisch zu folgenden Sprechzeiten zur Verfügung:

#### Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat

(Ausnahme Feiertage)

von 8.30 Uhr bis 10.30 Uhr

Tel. 0175 915 70 33.

### Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband

Beratung und Beistand in allen Fragen des Berufsrecht bietet den Mitgliedern der Anwaltvereine in Bayern das **Centrum für Berufsrecht im Bayerischen Anwaltverband**.

Leiter des Centrum ist **Dr. iur. Wieland Horn**, zuletzt Geschäftsführer

der Rechtsanwaltskammer beim BGH. Unterstützt wird er von vereinigten Vertretern aus Wissenschaft und Praxis.



Für die Kontaktaufnahme steht **Frau Sabine Prinz**, Leiterin der Geschäftsstelle des AnwaltServiceCenters im Justizpalast am Stachus, bereit.

Aufgrund der aktuellen Lage derzeit ausschließlich per E-Mail unter [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de).

Den Aufruf der Ukrainischen Nationalen Anwaltsassoziation (engl.) sowie weitere ständig aktualisierte Informationen des DAV zum Engagement für die Ukraine finden Sie unter

[https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung#collapse\\_493159](https://anwaltverein.de/de/engagement/soziales-engagement-rechtsberatung#collapse_493159)

## Aufruf zur konzertierten Aktion der Anwaltschaften

Der Rat der Anwaltschaften der Europäischen Gemeinschaft (CCBE) hat beschlossen, europaweit eine Liste von Kontaktstellen bei Rechtsanwaltskammern einzurichten, die Bedürftige dabei unterstützt, rechtliche Hilfe zu erhalten. Ziel ist es mit Hilfe der europäischen Liste ukrainischen Geflüchteten unabhängig von ihrem Aufenthaltsort Unterstützung zu ermöglichen. Auch die Rechtsanwaltskammer München beteiligt sich an dieser Initiative und möchte interessierten Mitgliedern ermöglichen, in diese Liste aufgenommen zu werden. Alle, die helfen möchten, sind eingeladen, dies zu tun.

Wer sich auf die europaweite Liste für ukrainische Geflüchtete auf der Suche nach einem Rechtsbeistand eintragen lassen möchte, kann sich zeitnah bei der Rechtsanwaltskammer München unter [olbrich@rak-m.de](mailto:olbrich@rak-m.de) melden.

(Quelle: Newsletter "Unterstützung für die Ukraine" der RAK München vom 04.03.2022)

10



## Mitgliedschaft

### Neue Kontodaten für Ihren MAV-Mitgliedsbeitrag?

Ihre Kontodaten für den Einzug des Mitgliedsbeitrags für den Münchener Anwaltverein e.V. haben sich geändert?

Bitte teilen Sie uns Änderungen (auch das Folgejahr betreffend) möglichst bald, **spätestens aber bis zum 15. Dezember eines Jahres** mit, damit wir im Januar des Folgejahres den korrekten SEPA-Lastschrifteinzug durchführen können. Spätere Meldungen bleiben auf Grund der Vorlaufzeit leider unberücksichtigt.

### Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat ?

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Daten, z.B. bei Umzug, Kanzleiwechsel, Heirat, Änderung der Fachgebiete, Fachanwaltschaften, Änderung der Kontodaten etc. mit.

### Bitte senden Sie Ihre Änderungsmitteilung an:

Münchener Anwaltverein e.V.,  
Prielmayerstr. 7, Zi. 63, 80335 München  
Fax : 089 55027006, E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## Ukraine: BRAK News-Ticker

### Informationen rund um den Krieg in der Ukraine für betroffene Kolleginnen und Kollegen, Flüchtende und Asylsuchende.

In der derzeitigen tragischen Situation, in der sich das ukrainische Volk befindet, ist die Wahrung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten von größter Bedeutung. Die ungerechtfertigte militärische Invasion in einen souveränen Staat stellt einen ungeheuerlichen Angriff auf die Rechtsstaatlichkeit in Europa, aber auch auf die internationale Staatengemeinschaft dar. Die BRAK möchte in dieser für alle Betroffenen dramatischen Situation mit einer Informationsseite (<https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/ukraine-aktuelle-hinweise/>) einen bescheidenen Beitrag leisten, um ukrainische Kolleginnen und Kollegen, Flüchtende und Asylsuchende zu unterstützen und stellt dort regelmäßig aktuelle Nachrichten, Informationen und Linksammlungen zum Krieg in der Ukraine zusammen. Sie finden nicht nur Spendenaufrufe, sondern auch wichtige Hinweise in unterschiedlichen Sprachen. Dem News-Ticker können Sie die jeweils aktuellsten Informationen entnehmen.

(Quelle: BRAK, <https://www.brak.de/anwaltschaft/tipps-und-leitfaeden/ukraine-aktuelle-hinweise/>, letzter Zugriff 18.03.2022)

### Anwaltspraxis: Ukraine-Krieg – Mandate aus Russland annehmen?

Der DAV-Ausschuss Anwaltsethik und Anwaltskultur befasst sich mit der Frage: Wie als Anwältin oder Anwalt mit russischen Mandaten umgehen? Insbesondere, wenn die Person oder Gesellschaft mit Sanktionen belegt ist. Wann sollen neue Mandate abgelehnt, langjährige Mandatsbeziehungen beendet werden? Oder muss ich gerade die vertreten, für die niemand Sympathie hat?

Der Ausschuss macht Vorschläge: <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/ethik/anwaltsethik-mandanten-russland>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 11/22 vom 17.03.2022)

## Digitale Anwaltschaft

### Anforderungen an § 128a ZPO: Nur Ton reicht nicht bei der Online-Verhandlung

Die Verhandlung via Bild- und Tonübertragung zu führen, hat sich während der Coronapandemie etabliert. Doch wie das mit der Technik nun einmal ist, Fehler bleiben nicht aus. Aber eine Verhandlung lediglich per Telefonkonferenz sieht die ZPO nicht vor, erforderlich ist nach dem Wortlaut des § 128a ZPO eine gleichzeitige Übertragung von Bild- und Ton. Ob die Parteien auf dieses Erfordernis teilweise verzichten können, hat das OLG Saarbrücken mit Urteil vom 05.07.2021 – 4 U 48/20 entschieden.

In vorliegendem Fall kam es beim Termin im Wege der Bild- und Tonübertragung beim Klägersvertreter zu technischen Problemen, so dass lediglich eine Tonübertragung erfolgen konnte. Dies wurde zu Verhandlungsbeginn festgestellt und protokolliert. Einwände gegen die Durchführung der Verhandlung auf diese Weise wurden von keinem der Beteiligten erhoben.

Jedoch rügte die Beklagte mit der Berufung, die angefochtene Entscheidung sei deshalb verfahrensfehlerhaft zustande gekommen,

weil bei der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landgericht die Voraussetzungen des § 128a ZPO nicht vorgelegen hätten.

Einen Beitrag zu dieser Entscheidung lesen Sie im zpoblog des Anwaltsblattes unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/zpoblog/olg-saarbruecken-4-u-48-20-verhandlung-videokonferenz-tonuebertragung-telefonkonferenz>

(Quelle: OLG Saarland, Urteil 4 U 48/20; DAV-Depesche 10/22 vom 10.03.2022; Anwaltsblatt, zpoblog)

### Ukraine-Krieg: Cybersicherheit – Ruhig und wachsam bleiben

Die Allianz für Cybersicherheit versammelt unter der Leitung des BSI Unternehmen und Institutionen aus Deutschland, die sich aktiv mit dem Thema Cyber-Sicherheit befassen. Angesichts des Kriegs in der Ukraine mahnt die Allianz Bürgerinnen und Bürger sowie Organisationen, wachsam zu sein und die "digitalen Hausaufgaben" zu machen. Dazu gehöre es, Notfallpläne zu aktualisieren, regelmäßige Backups zu machen und alle IT-Systeme auf dem aktuellen Stand zu halten. Zudem sollten Unternehmen und Institutionen ihre Mitarbeitenden beispielsweise zu Phishing-Mails, Social Engineering und Fake News sensibilisieren, da speziell Desinformation und Phishing-Mails mit Ukraine-Bezug derzeit ein mögliches Einfallstor für Kriminelle werden könnten.

Informationen der Allianz für Cybersicherheit zur aktuellen Sicherheitslage finden Sie unter: [https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/Webs/ACS/DE/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitslage-fuer-die-Wirtschaft/gravierende-Cyber-Risiken/Ukraine\\_Konflikt/ukraine\\_konflikt.html](https://www.allianz-fuer-cybersicherheit.de/Webs/ACS/DE/Informationen-und-Empfehlungen/Cyber-Sicherheitslage-fuer-die-Wirtschaft/gravierende-Cyber-Risiken/Ukraine_Konflikt/ukraine_konflikt.html)

### DAV ruft erstmalig den „Legal Tech Kanzleipreis des DeutschenAnwaltVerein“ aus

Die Anwaltschaft ist zukunftsorientiert und modern – dies wird durch die Verleihung des „Legal Tech Kanzleipreis des DeutschenAnwaltVerein“ fortan noch sichtbarer werden. Die Auszeichnung soll künftig alle zwei Jahre an eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt oder an eine Rechtsanwaltskanzlei gehen, die/der sich innovativer Ansätze bedient und technologische Lösungen entwickelt und/oder aufgreift.

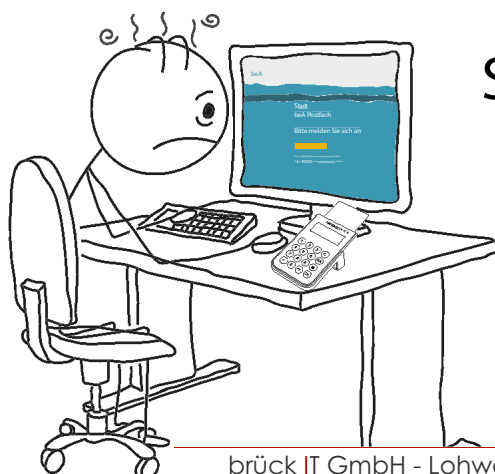
Kriterien für die Vergabe des „Legal Tech Kanzleipreis des DeutschenAnwaltVerein“ sind: Digitalität, Progressivität, Innovationsfähigkeit, Sicherheit, Vorbildfunktion, Kreativität, Vertraulichkeit.

Forts. S. 14

Anzeige



Die Verfahrensrüge blieb ohne Erfolg. Zwar stehe außer Frage und folge im Übrigen aus dem Sitzungsprotokoll, dass der Klägerevertreter - offenbar aufgrund technischer Probleme - lediglich im Wege der Tonübertragung an der mündlichen Verhandlung teilgenommen habe und nicht, wie in § 128a ZPO vorgesehen, unter zeitgleicher Bildübertragung. Es sei anerkannt, dass bei technischen Schwierigkeiten der durchgeführten Videokonferenzverhandlung oder -vernehmung ein Verstoß gegen den Grundsatz der Mündlichkeit oder den Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme vorliegen könne. Auch könne dadurch der Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt sein (Klasen in: Ory/Weth, jurisPK-ERV Band 2, 1. Aufl., § 128a (Stand: 7.6.2021) Rn. 12). Im vorliegenden Fall könne die Beklagte jedoch ihr Rechtsmittel darauf nicht stützen, denn der Verfahrensfehler sei gemäß § 295 ZPO geheilt: Wie dem Sitzungsprotokoll zu entnehmen sei, sei unmittelbar zu Beginn der Verhandlung für alle Beteiligten transparent festgestellt worden, dass eine Bildübertragung betreffend den aus seinen Kanzleiräumen zugeschalteten Klägerevertreter nicht möglich war (Blatt 742 Rs.). Sämtliche Prozessbevollmächtigten hatten somit Kenntnis von diesem Umstand; zugleich habe keiner von ihnen Einwände gegen die Durchführung der mündlichen Verhandlung, die sich hinsichtlich des Klägerevertreters somit in Art einer Telefonkonferenz dargestellt hat, erhoben. In dem Verhandeln zur Hauptsache liege eine rügelose Einlassung bzw. ein Verzicht auf die Befolgung der Vorschrift im Sinne des § 295 Abs. 1 ZPO, so das Gericht.



STRESS? ...mit beA

...frag doch die

beA Profis

[www.bea-profis.de](http://www.bea-profis.de)

brück IT GmbH - Lohweg 29 - 85375 Neufahrn - Tel.: 08165/94060 - [info@brueck.it](mailto:info@brueck.it)

# 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022



## Präsenz-Tagung\*

Montag, 18. Juli 2022: 9:00 bis ca 18:30 Uhr

Haus der Bayerischen Wirtschaft,  
Max-Joseph-Str. 5, 80333 München

Veranstaltet vom Bayerischen Anwaltverband und dem Deutschen Nachlassgerichtstag e.V.

\*) Bescheinigung nach § 15 FAO über 7,5 Stunden bei durch Unterschriften durchgängig bestätigter Anwesenheit.

## Programm

**Leitung:** RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Vorsitzender des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.

12

09:00 – 09:10	<b>Begrüßung</b> – RA Michael Dudek, Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes RA FA ErbR FA FamR Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.
09:10 – 10:40	<b>Die aktuelle Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes in Erbsachen</b> RIBGH Prof. Dr. Christoph Karczewski, IV. Zivilsenat am Bundesgerichtshof
10:40 – 10:50	Pause
10:50 – 12:05	<b>Auskunft und Wertermittlung als Entscheidungsgrundlage im Pflichtteilsrecht</b> RA Dr. Claus-Henrik Horn, Düsseldorf
12:05 – 13:15	Mittagspause
13:15 – 14:30	<b>Die Auswirkungen der Reform des Betreuungsrechts auf das Erbrecht</b> Präsident LG Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Landgericht Traunstein
14:30 – 14:45	Pause
14:45 – 15:45	<b>Die Irrtumsanfechtung bei Annahme und Ausschlagung einer Erbschaft</b> Prof. Dr. Knut Lange, Universität Bayreuth
15:45 – 16:00	Pause
16:00 – 17:30	<b>Ausgewählte Probleme aus der aktuellen Rechtsprechung des OLG München</b> RiOLG Walter Gierl, RiOLG Holger Krätzschel, 31. und 33. Zivilsenat München
17:30 – 18:30	Birgit Hensger, Direktorin der Hochschule für den öffentlichen Dienst in Bayern, Fachbereich Rechtspflege, Starnberg (angefragt)
18:30	<b>Zusammenfassung der Thesen</b> des Münchner Erbrechts- und Deutschen Nachlassgerichtstages und Verabschiedung RA Dr. Michael Bonefeld, Präsident des Deutschen Nachlassgerichtstages e.V.



Bayerischer **Anwalt**verband

### Teilnahmegebühr:

- für DAV-Mitglieder..... € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30)
- für Nichtmitglieder ..... € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral

MAV Münchener Anwaltverein e.V.

# 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

## Anmeldung

MAV GmbH  
Garmischer Straße 8 / 4. OG  
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern  
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der Browseransicht nicht funktionieren, bitte das PDF auf Ihren Computer sichern und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder  
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.

Mitt. MAV OV 4/22

**18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag: 18. Juli 2022: 9:00 bis 18:30 Uhr Präsenz-Tagung**

\*) für DAV-Mitglieder: € 370,- zzgl. MwSt (= € 440,30) für Nichtmitglieder: € 470,- zzgl. MwSt (= € 559,30)

### **X** Datum / Unterschrift

**Teilnahmebedingungen:** Anmeldungen werden mit Eingang des Anmeldeformulars bei der MAV GmbH verbindlich. Falls die begrenzte Teilnehmerzahl zum Zeitpunkt Ihrer Anmeldung bereits überschritten ist, erhalten Sie einen Wartelistenplatz. Bei Stornierungen können Sie damit in den Teilnehmerkreis nachrücken. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich (ggfs. zu geänderten Kosten), sofern Sie uns Namen und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend mit-teilen. Machen Sie davon keinen Gebrauch, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn Sie Ihre Anmeldung zurückziehen oder nicht an der Veranstaltung teilnehmen. Bei Absagen spätestens zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. (= € 59,50) fällig, bei späteren Absagen die volle Teilnahmegebühr. Sollte es aus pandemischen Gründen nötig sein, wird die Durchführung der Tagung auf live-online umgestellt. Wird die Tagung kurzfristig abgesagt, verschoben oder in einen anderen Veranstaltungsraum verlegt, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Die Rechnung, Details zur Veranstaltung und eine Wegbeschreibung erhalten Sie ca. 2 Wochen vor der Veranstaltung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung. **Bescheinigung:** Die Teilnehmenden erhalten für ihre vollständige, mehrmals mit ihrer Unterschrift bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Der „Münchner Erbrechts- und Deutsche Nachlassgerichtstag“ ist eine öffentliche Veranstaltung, die ausdrücklich dem freien Austausch von Meinungen der Teilnehmer und deren Wahrnehmung des Rechts auf Informationsfreiheit zu den behandelten Themen dient (Art. 5 Abs. 1 GG, Art. 110 Abs. 1 Satz 1 Bayerische Verfassung). Der Veranstalter hat daher ein berechtigtes Interesse (i.S.v. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO, Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO) an der Anfertigung von Bild- und ggf. auch Bild/Tonaufnahmen während der Veranstaltung. Diese werden zu Berichts- und Dokumentationszwecken in folgenden Medien publiziert: Homepage BAV und MAV, MAV Mitteilungen, Anwaltsblatt. Für die Sicherheit der Verarbeitung der Aufnahmen (im Sinne des Satzes 1 Kapitel I, Art. 5 Abs. 1 Buchst. f, Art. 24 und 32, Kapitel VIII, X und XI DSGVO) wird Sorge getragen. Sie können der Anfertigung der o.a. Aufnahmen gleichwohl widersprechen, wenn Sie der Meinung sind, dass in Ihrer Person entsprechende Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben. Bitte nehmen Sie in diesem Fall, am besten schon im Vorfeld Kontakt mit uns auf.

Aus den oben genannten Gründen der Förderung des freien Austauschs von Meinungen im Rechtskontext händigen wir Ihnen auch die Teilnehmerliste in Papierform aus. Hierbei gehen wir vom Vorliegen eines berechtigten Interesses im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO und Art. 38 Abs. 1 Satz BayDSG iVm. Art. 85 DSGVO aus. Sie können der Aufnahme in diese Teilnehmerliste widersprechen. Bitte teilen Sie uns dies mindestens 8 Tage vor der Veranstaltung mit.

Mit der Anmeldebestätigung werden wir Ihnen darüber hinaus die Informationen nach Art. 13 DSGVO mitteilen.



**Bewerbungsschluss ist der 15. Juni 2022.** Über die DAV-Website <https://anwaltverein.de/de/legal-tech-kanzleipreis> können Interessierte die entsprechenden Bewerbungsunterlagen ab sofort anfragen. Die Preisverleihung findet digital am Dienstag, den 27. September 2022 mit einem Grußwort der DAV Präsidentin statt. Der DAV wird die Konzepte und Ideen der Preisträger\*innen unter <https://anwaltverein.de/de/legal-tech-kanzleipreis> vorstellen.

(Quelle: DAV, <https://anwaltverein.de/de/legal-tech-kanzleipreis>, letzter Zugriff 16.03.2022)

14

### beA: Künftig Windows 64-bit-System für die Nutzung der beA-Webanwendung erforderlich

Wie der beA-Newsletter in seiner Ausgabe 3/2022 berichtet, sind auf Grund der steigenden Sicherheitsanforderungen Anpassungen im beA-System notwendig. Insbesondere komplexe kryptologische Funktionen zur Verschlüsselung von Nachrichten und Dokumenten verlangen ein hohes Maß an Rechenkapazitäten. Die Rechenkapazität eines Windows-Systems wird unter anderem durch die Wortbreite der zu verarbeitenden Operationen bestimmt. Windows-Betriebssysteme mit einer Wortbreite von 32-bit werden zukünftige Anforderungen kryptografischer Operationen in vielen Fällen nicht mehr in ausreichender Zeit bewältigen können. Deshalb wird die BRAK das beA-System in einiger Zeit ausschließlich in der 64-bit-Version anbieten, um die effiziente Nutzung des beA auch zukünftig zu gewährleisten.

Die Frage, ob Ihr Windows-System mit einer Wortbreite von 32-bit oder 64-bit arbeitet, können Sie prüfen, indem Sie in Ihrem Bildschirm ganz links unten auf das Windowssymbol klicken, den Menüpunkt „Dieser PC“ mit der rechten Maustaste anklicken und im Popup-Menü „Eigenschaften“ auswählen. In der sich nun öffnenden Systeminfo finden Sie in den Gerätespezifikationen die Angabe zum Systemtyp. Hier sollte dann „64-Bit-Betriebssystem, x64-basierter Prozessor“ angegeben sein.

(Quelle: BRAK, beA-Newsletter 3/2022 v. 3.3.2022)

### beA: Mehr und größere Anhänge möglich

Wie in der März-Ausgabe der MAV-Mitteilungen berichtet, werden die bislang geltenden Größen- und Mengenbeschränkungen im elektronischen Rechtsverkehr (ERV) deutlich angehoben. Ab dem 1.4.2022 können in einer Nachricht nun bis zu 200 Anhänge mit insgesamt 100 MB versandt werden.

Die Veröffentlichung der 2. Elektronischer-Rechtsverkehr-Bekannt-

machung 2022 – 2. ERVB 2022 erfolgte am 18.2.2022 im Bundesanzeiger. Diese Beschränkungen für Anzahl und Volumen elektronischer Dokumente gelten bis zum 31.12.2022. Ab dem 1.1.2023 bis mindestens 31.12.2023 erfolgt eine weitere Anhebung. Die Anzahl und das Volumen sind dann auf höchstens 1.000 Dateien und auf höchstens 200 MB pro Nachricht begrenzt.

Gem. §§ 3, 5 Abs. 1 Nr. 3, 4 ERVV i.V.m. Ziff. 4 ERVB 2022 kann, wer glaubhaft macht, die Größen- bzw. Mengenbeschränkung nicht einhalten zu können, die Dokumente ersatzweise auf einer CD oder DVD einreichen.

(Quellen: Veröffentlichung Bundesanzeiger vom 18.02.2022, [https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische\\_kommunikation/bundesanzeiger\\_02\\_02\\_2022.pdf](https://justiz.de/laender-bund-europa/elektronische_kommunikation/bundesanzeiger_02_02_2022.pdf); BRAK, beA-Newsletter 3/2022 v. 3.3.2022)

### beA: Mit der aktiven Nutzung kommen neue Fragen



Seit Januar müssen Anwältinnen und Anwälte das beA aktiv nutzen. In der Praxis ergeben sich aber noch viele Anwendungsfragen. Eine Übersicht bietet das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bea-nutzungspflicht-2022>). Auch Vollstreckungsaufträge müssen nun per beA eingereicht werden (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/vollstreckungsauftrage-per-bea>). Und: Keine Lust auf solche Ernsthaftigkeit? Dann prüfen Sie Ihr beA-Wissen mit dem aktualisierten beA-Quiz des Anwaltsblatts (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/bea-quiz>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 9/22 vom 04.03.2022)

### beA: Hilfreiche Informationen

Um die Kolleginnen und Kollegen bei der Nutzung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) zu unterstützen, hat die BRAK unter <https://www.brak.de/newsroom/newsletter/nachrichten-aus-berlin/2022/ausgabe-1-2022-v-1212022/elektronischer-rechtsverkehr-aktive-nutzungspflicht-seit-112022/> eine Reihe von Materialien bereitgestellt. Dazu gehören u.a. die Informationen zu beA & ERV unter <https://www.brak.de/anwaltschaft/bea-erv/>, die beA Anwenderhilfe (<https://wiki.bea-brak.de/xwiki/bin/view/BRAK/>), der beA-Newsletter mit Informationen, Schritt-für-Schritt-Anleitungen sowie Antworten, Tipps und Tricks für viele Fragestellungen aus der Praxis ([https://www.brak.de/fileadmin/newsletter\\_archiv/bea/index-bea-newsletter.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/newsletter_archiv/bea/index-bea-newsletter.pdf)).

# Gebührenrecht

## Wertberechnung in Unterhaltsverfahren

In Unterhaltsverfahren richtet sich der Verfahrenswert nach § 51 Abs. 1 und Abs. 2 Fam-GKG. Die Wertermittlung hat dabei in zwei Schritten zu erfolgen.

### I. Erster Schritt: Zukünftige Beträge

Zum einen sind die auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monate zu berücksichtigen, sofern nicht für einen geringeren Zeitraum Unterhalt verlangt wird.

**Beispiel:** Die Ehefrau verlangt 500 € Unterhalt ab April 2022 und reicht den Antrag im April 2022 beim FamG ein.

Für die zukünftigen Leistungen maßgebend ist der Zeitraum von Mai 2022, also dem auf die Antragseinreichung folgenden Monat, bis April 2023. Maßgebend sind exakt diese zwölf Beträge, also

Mai 2022 bis April 2023, 12 x 500 €	6.000 €
-------------------------------------	---------

Wegen der Hinzurechnung der fälligen Beträge s. u. II.

Wird der zukünftige Unterhalt für weniger als zwölf Monate geltend gemacht, dann gilt der entsprechend geringere Zeitraum.

**Abwandlung:** Die Ehefrau reicht im April 2022 einen Antrag ein, mit dem sie ab April 2022 monatlich 500 € Unterhalt verlangt, allerdings nur bis einschließlich Dezember.

Jetzt ist wie folgt zu rechnen:

Mai 2022 bis Dezember 2022, 8 x 500 €	4.000 €
---------------------------------------	---------

Wegen der Hinzurechnung der fälligen Beträge s. u. II.

Sofern sich innerhalb des Zwölf-Monats-Zeitraums gestaffelte Unterhaltsforderungen ergeben, ist die Staffelung zu berücksichtigen.

**Abwandlung:** Die Ehefrau reicht im April 2022 einen Antrag ein, mit dem sie ab April 2022 monatlich 500 € Unterhalt verlangt bis einschließlich November 2022 und ab Dezember 2022 einen monatlichen Unterhalt in Höhe von 700 €.

Jetzt ist hinsichtlich der zukünftigen Beträge wie folgt zu rechnen:

Mai 2022 bis November 2022, 7 x 500 €	3.500 €
Dezember 2022 bis April 2023, 5 x 700 €	3.500 €
<b>gesamt</b>	<b>7.000 €</b>

Wegen der Hinzurechnung der fälligen Beträge s. u. II.

### II. Zweiter Schritt: Fällige Beträge

#### 1. Überblick

Hinzu kommen die bei Einreichung fälligen Beträge.

Die Berechnung fälliger Beträge bereitet in der Praxis immer wieder Schwierigkeiten. Dabei ist die Rechtslage eigentlich ganz einfach. Man muss einfach nur schauen, wann der Antrag bei Gericht eingegangen ist. Danach lassen sich zum einen die folgenden zwölf Monate leicht berechnen (s. o. I). Man muss dann nur noch prüfen, welche Unterhaltsbeträge bis zum Zeitpunkt der Einreichung fällig waren und rechnet diese hinzu.

In der Praxis wird immer noch von Unterhaltsrückständen gesprochen, dabei sind diese bereits vor 30 Jahren abgeschafft worden. Früher war strittig, ob der laufende Monat ein Rückstand sei. Diese Streitfrage hat der Gesetzgeber geklärt, indem er klargestellt hat, dass die bei Einreichung fälligen Beträge hinzuzurechnen sind. Insoweit ist zu berücksichtigen, dass der Unterhalt am Ersten eines Monats im Voraus zu zahlen ist (§ 1612 Abs. 3 BGB), so dass der laufende Monat ein fälliger und damit hinzuzurechnen ist.

**Beispiel:** Im April 2022 beantragt die Antragstellerin, den Antragsgegner zu Unterhaltszahlungen in Höhe von 600 € monatlich zu verpflichten, und zwar rückwirkend beginnend mit dem Monat November 2021.

Der Verfahrenswert berechnet sich einerseits nach den auf die Antragseinreichung folgenden zwölf Monaten

Mai 2022 bis März 2023, 12 x 600 € =	7.200 €
--------------------------------------	---------

Hinzu kommen die bei Antragseinreichung fälligen Beträge, wobei zu berücksichtigen ist, dass der Monat April bereits ein fälliger ist (§ 1612 Abs. 3 BGB).

November 2021 bis April 2022, 5 x 600 € =	3.000 €
---	---------

Insgesamt ergibt sich damit ein Verfahrenswert in Höhe von

**10.200 €**

#### 2. Einstweilige Anordnungsverfahren

Diese Rechtslage gilt auch für einstweilige Anordnungsverfahren. Auch, wenn hier gem. § 41 FamGKG nur vom hälftigen Wert der Hauptsache auszugehen sein sollte, was im Einzelfall umstritten ist (s. OLG Düsseldorf AGS 2010, 105 = NJW 2010, 1385), sind jedenfalls fällige Beträge hinzuzurechnen, gegebenenfalls hälftig (OLG München AGS 2011, 306; OLG Köln FamFR 2011, 15; OLG Köln AGS 2015, 422; OLG Bamberg AGS 2011, 454).

**Beispiel:** Die Antragstellerin reicht im April 2022 eine einstweilige Anordnung auf Zahlung monatlichen Unterhalts iHv von 500 € ein, zahlbar ab April 2022.

Der Hauptsachewert würde sich auf  $(12 + 1) \times 500 \text{ €}$ , also 6.500 €, belaufen, da der Unterhalt für den Monat April 2022 bereits fällig ist. Geht man vom hälftigen Wert gemäß § 41 FamGKG aus, ergibt sich ein Wert in Höhe von 3.250 €.

#### 3. Vorgeschaltetes VKH-Verfahren

Ist ein VKH-Verfahren vorgeschaltet worden, dann ist für den Zeitpunkt der Fälligkeit auf den Zeitpunkt der Einreichung des VKH-Antrags abzustellen, nicht auf den Tag der Bewilligung und damit der Antragshebung (§ 51 Abs. S. 2 2, 3 FamGKG).

#### 4. Stufenanträge

Geht der Antragsteller im Wege des Stufenantrags (§ 113 Abs. 1 S. 2 FamFG iVm § 254 ZPO) vor, verlangt er also in erster Stufe Auskunft und in einer weiteren Stufe Zahlung eines noch zu beziffernden Unterhalts, wird der Leistungsantrag bereits anhängig. Dies hat zur Folge, dass hinsichtlich der fälligen Beträge nicht auf den späteren Zeitpunkt der Bezifferung abzustellen ist, sondern auf den Zeitpunkt der Einreichung des (zunächst noch unbezifferten) Leistungsantrags (OLG Brandenburg NZFam 2022, 35; OLG Koblenz NZFam 2017, 719; OLG Bremen NZFam 2014, 234).

Ist im Rahmen eines Stufenantrags nicht angegeben, ab wann der Antragsteller beabsichtigt, Unterhalt geltend zu machen, so ist für die Berechnung auf den Zeitpunkt der Rechtshängigkeit des

# 6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I



## Hybrid-Tagung\*

**Montag, 16. Mai 2022, 9:30 bis 15:30 Uhr**

**Justizpalast München, Prielmayrstr. 7, 80335 München, Saal 270**

Das Münchener WEG-Forum wird veranstaltet vom Münchener AnwaltVerein e.V. in Kooperation mit dem Landgericht München I.

**Moderation:** RiOLG Jost Emmerich, OLG München

\*) Teilnahme präsent oder online möglich. Anzahl der Präsenzplätze begrenzt. Bescheinigung nach § 15 FAO über 5 Stunden, bei durchgängig mehrmals mit Unterschrift (Präsenz) bzw. Chateintrag (Online) bestätigter Anwesenheit.

## Programm

16

09:00 – 09:30	Anmeldung und Begrüßungskaffee
09:30 – 09:45	<b>Begrüßung</b> Dr. Paul Heinrichsmeier, Vizepräsident des LG München I
09:45 – 10:45	<b>Aktuelle Rechtsprechung des BGH zum WEG</b> RiBGH Dr. Bettina Brückner, Karlsruhe
10:45 – 11:30	<b>Hinweise aus der Praxis der Rechtsprechung</b> VRiLG Maximiliane Kuhmann, Landgericht München I (36. ZK)
11:30 – 12:00	<b>Wo den Verwalter der Schuh drückt: Digitalisierung und Zertifizierung</b> RA Marco Schwarz, Vorstandsvorsitzender VdIV Bayern e.V.
12:00 – 13:00	<b>Mittagspause</b> und Kaffee im Vestibül
13:00 – 13:45	<b>Die Willensbildung der Wohnungseigentümer</b> Prof. Dr. Martin Häublein, Innsbruck/Berlin
13:45 – 14:30	<b>Sondernutzungsrechte und Freiflächen-Sondereigentum – rechtliche Auswirkungen und Folgen im Vergleich</b> Notarin Dr. Melanie Falkner, Ochsenfurt
14:30 – 15:15	<b>Neue Probleme des Verfahrensrechts</b> VRiLG Dr. Frank Zschieschack, Landgericht Frankfurt/Main
15:15 – 15:30	<b>Diskussion und Verabschiedung</b>



Münchener **AnwaltVerein** e.V.

in Kooperation mit

**Landgericht  
München I**



MAV GmbH, Telefon 089 552632-37, Fax 089 552633-98, E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)

MAV GmbH, ein Unternehmen des Münchener AnwaltVereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648 · Geschäftsführerin: Angela Baral



# 6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener AnwaltVerein e.V. | Landgericht München I

## Anmeldung

MAV GmbH  
Garmischer Straße 8 / 4. OG  
80339 München

Bei mehreren Teilnehmern  
bitte getrennte Anmeldungen!

Sollten die Formularfunktionen in der  
Browseransicht nicht funktionieren,  
bitte das PDF auf Ihren Computer sichern  
und mit dem Acrobat-Reader öffnen.

per Fax an: 089 552633-98 oder  
per E-Mail an: info@mav-service.de

Kanzlei / Firma

Beruf	Anrede
Vorname	Name
Straße / Nr.	PLZ / Ort
Telefon	Fax
E-Mail	DAV-Mitglied* <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
<input type="checkbox"/> Kontaktdaten als Rechnungsadresse verwenden	<input type="checkbox"/> Abweichende Rechnungsadresse

17

- Präsenz  
 Online

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (s.u.) an.**

Mitt. HP 4/22

**6. Münchener WEG-Forum: 16. Mai 2022, 9.30 bis 15.30 Uhr, Hybrid-Tagung\***

für DAV-Mitglieder: € 210,- zzgl. MwSt (= € 249,90), für Nichtmitglieder: € 270,- zzgl. MwSt (= € 321,30)

\*) Bitte wählen Sie ob Sie bevorzugt präsent oder online teilnehmen möchten. Die Präsenzplätze sind begrenzt.

### **X Datum / Unterschrift**

**Ablauf für online Teilnehmende:** Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Werktag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail. Mit dem im E-Mail enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte zeitnah für die Teilnahme an der Veranstaltung durch Eingabe des Vor- und Zunamens. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link. Dieser funktioniert von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

**Technische Voraussetzungen:** Sie benötigen einen PC oder Laptop (Win 10 / macOS) mit Lautsprecherfunktion, eine stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL), die aktuelle Version eines Browsers, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev). Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

Die Interaktion mit dem Referenten und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Ihre durchgängige Anwesenheit wird während der Tagung per Chat abgefragt. Zusätzlich wird Ihre Anwesenheitsdauer aufgezeichnet und für die Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

**Teilnahmebedingungen:** Anmeldungen werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Präsenz-Plätze sind begrenzt und werden in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben. Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung ist möglich, sofern uns Name, E-Mail-adresse und Anschrift des Ersatzes umgehend mitgeteilt werden. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung Online-Teilnahme – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmenden. Bei Absagen länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 50 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt. **Änderungen:** Wird die Tagung kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Ca. eine Woche vor der Tagung erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt dieser Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer\*innen erhalten für die Dauer ihrer Anwesenheit eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO, sofern sie ihre Anwesenheit durch Unterschriften im Saal bzw. durch Reaktion auf Abfragen im Chat durchgängig bestätigen. Die Online-Plattform ermöglicht Interaktion der/des Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung der FAO-Bescheinigung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

Stufenantrags abzustellen (OLG Frankfurt, Beschl. v. 24.2.2022 – 1 WF 4/22). Es kann sich damit hier höchstens ein fälliger Betrag ergeben, nämlich wenn Anhängigkeit und Rechtshängigkeit auf denselben Monat fallen.

### 5. Vorgeschaltetes vereinfachtes Verfahren

Ist dem streitigen Unterhaltsverfahren ein vereinfachtes Verfahren auf Festsetzung Unterhalt Minderjähriger (§§ 249 ff. FamFG), vorgeschaltet, so sind fällige Beträge ebenfalls zu berücksichtigen (OLG München FamRZ 2005, 1766; OLG Brandenburg FamRZ 2004, 962), allerdings nur bis zur Einreichung des Antrags im vereinfachten Verfahren. Im nachfolgenden streitigen Verfahren ist hinsichtlich der Fälligkeit ebenfalls auf den Zeitpunkt des Antragsvorgangs im vereinfachten Verfahren abzustellen (OLG Celle NZFam 2014, 180). Fällig werdende Beträge zwischen dem Eingang des vereinfachten Antrags und dem Eingang des Streitanspruchs (§ 255 Abs. 1 FamFG) sind daher nicht zusätzlich zu bewerten.

### III. Fazit

Wird Unterhalt als wiederkehrende Leistung geltend gemacht, ist darauf zu achten, dass auch alle bei Einreichung fälligen Beträge berücksichtigt werden. Dabei ist zu beachten, dass der laufende Monat bereits fällig und beim Verfahrenswert hinzuzurechnen ist. Dies gilt auch für einstweilige Anordnungsverfahren. Ist dagegen ein VKH-Verfahren oder ein vereinfachtes Verfahren vorgeschaltet, dann ist auf den früheren Zeitpunkt dieser Verfahrenseinleitungen abzustellen.

Rechtsanwalt Norbert Schneider, Neunkirchen



besorgen. Im unmittelbaren Anschluss wollte sie erneut ihre Spätschicht im Stellwerk antreten. Am Bordstein vor dem Geschäft geriet sie ins Straucheln, stürzte und zog sich einen Bruch am Kopf des Oberarmknochens zu.

Das Sozialgericht Potsdam hatte mit Urteil vom 16. September 2020 entschieden, dass der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung auch auf dem Weg bestehe, den die Frau zurücklege, um Ersatzbatterien für ihre Hörgeräte zu besorgen.

Gegen dieses Urteil hat die für die Versicherung der Frau zuständige Unfallkasse Berufung eingelegt. Der 3. Senat des Landessozialgerichts gab der Unfallkasse nunmehr Recht. Er hat entschieden, dass persönliche Gegenstände wie Hörgeräte oder Brillen grundsätzlich nicht zu den Arbeitsgeräten gehören, deren (Ersatz-) Beschaffung versichert ist. Dies gelte jedenfalls dann, wenn sie nicht nahezu ausschließlich beruflich genutzt würden. Hier hätten die beigezogenen ärztlichen Unterlagen sowie die eigenen Angaben der Frau ergeben, dass sie zum Unfallzeitpunkt auch privat auf die Benutzung der Hörgeräte angewiesen gewesen sei.

Unfallversicherungsschutz lasse sich auch nicht aus der mit der Arbeitgeberin getroffenen Nebenabrede herleiten, wonach die Frau bei ihrer Arbeit stets Hörgeräte tragen und Ersatzbatterien mitführen müsse. Indem er Nebenpflichten begründe, könne der Arbeitgeber den Unfallversicherungsschutz nicht beliebig in den eigentlich privaten Bereich ausdehnen. Es obliege jedem Arbeitnehmer, funktionsfähig zum Dienst zu erscheinen und persönliche Einschränkungen von sich aus soweit wie möglich zu kompensieren, beispielsweise eine im privaten Bereich verordnete Sehhilfe oder eben auch ein Hörgerät zu tragen. Werde diese Verpflichtung arbeitsvertraglich noch einmal ausdrücklich festgehalten, so führe dies nicht dazu, dass Unfälle, die im Zusammenhang mit der Beachtung dieser Verpflichtung eintreten, unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz fielen.

Der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung sei nur dann auf betrieblich veranlasste Vorbereitungsmaßnahmen auszuweiten, wenn diese in einem besonders engen sachlichen, örtlichen und zeitlichen Zusammenhang mit der Arbeitstätigkeit selbst stünden. Dieser besonders enge Zusammenhang sei hier nicht gegeben. Um ihre Arbeitsfähigkeit zu erhalten, sei die Frau nicht darauf angewiesen gewesen, plötzlich und ohne weiteren Verzug Batterien für ihre Hörgeräte zu besorgen. Vielmehr handelte es sich bei dem Kauf der Batterien um die turnusmäßig wiederkehrende Instandhaltung eines Hilfsmittels. Hierfür konnte sie zeitlich flexibel in ihrer Freizeit tätig werden und hätte auch vorausschauend einen Vorrat anlegen können.

Wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Sache hat der Senat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

LSG Berlin Brandenburg,  
Urteil vom 10. Februar 2022, Az. L 3 U 148/20,

(Quelle: LSG Berlin-Brandenburg, PM vom 22. Februar 2022)

### VerwG Köln: Netzwerkdurchsetzungsgesetz (NetzDG) verstößt teilweise gegen Unionsrecht

Zentrale Vorschriften des novellierten Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) sind wegen Verstoßes gegen unionsrechtliche Vorschriften unanwendbar. Dies hat das Verwaltungsgericht Köln entschieden und damit Eilanträgen der Google Ireland Ltd. und der Meta Platforms Ireland Limited gegen die Bundesrepublik Deutschland teilweise stattgegeben.

## Interessante Entscheidungen

### LSG Berlin-Brandenburg: Sturz auf dem Weg zum Hörgeräteakustiker kein Arbeitsunfall

Der 3. Senat des Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg hat entschieden, dass eine Frau, die auf dem Weg zum Geschäft ihres Hörgeräteakustikers stürzt, nicht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung steht. Die als Fahrdienstleiterin für die Deutsche Bahn tätige Klägerin litt unter Einschränkungen ihres Hörvermögens. Daher hatte sie mit ihrer Arbeitgeberin schriftlich vereinbart, bei ihrer Arbeit stets Hörgeräte tragen und hierfür vorsorglich auch immer Ersatzbatterien mitführen zu müssen. Am 12. August 2019 verrichtete die Frau ihre Spätschicht, als ihre Hörgeräte unerwartet ausfielen und sie die Batterien wechseln musste. Daher machte sie sich am Vormittag des folgenden Tages auf den Weg zum Geschäft ihres Hörgeräteakustikers, um von dort neue Ersatzbatterien zu





**Praxiswissen**  
**Fortbildung im Zeitraum**  
**April bis September 2022**

## Inhalt

Seminarübersicht .....	2
Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort .....	4
Techn. Voraussetzungen Live-Online-Seminare .....	4
Teilnahmebedingungen .....	5
Wegbeschreibung .....	5
<b>Arbeitsrecht</b> .....	6
<b>Bank- und Kapitalmarktrecht</b> .....	7
<b>Bau- und Architektenrecht</b> .....	10
<b>Berufsrecht</b> .....	12
<b>Erbrecht</b> .....	13
<b>Familienrecht</b> .....	15
<b>Gewerblicher Rechtsschutz</b> .....	18
<b>Handels- und Gesellschaftsrecht</b> .....	19
<b>Insolvenzrecht</b> .....	23
<b>IT-Recht</b> .....	26

<b>Miet- und Wohnungseigentumsrecht</b> .....	28
<b>Psychologie</b> .....	29
<b>Sozialrecht</b> .....	30
<b>Zivilrecht/Zivilprozessrecht</b> .....	31
<b>Anmeldeformular</b> .....	32

### Anschrift

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München  
Telefon 089 55263237  
E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de)  
Web [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de)

# Seminarübersicht April 2022 bis September 2022

## April 2022

**05.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RA Dr. Ferdinand Unzicker

**Vertrieb von Finanzinstrumenten –  
Aktuelle Rechtsfragen aus Zivil- und Aufsichtsrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bank- und Kapitalmarktrecht 7

**07.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

VRiOLG Hubert Fleindl

**Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht –  
Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2021**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Miet- und Wohnungseigentumsrecht 28

## Mai 2022

**03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

VRiOLG Dietrich Weder

**Baurecht spezial 2022**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bau- und Architektenrecht 10

**10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

(Berufsrechtliche Fortbildung in 2 Teilen - Teil 2/2)

Moderation: RA Michael Dudek, Dr. Wieland Horn

**Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO**

Bescheinigung nach § 43 f BRAO (je 5 Stunden) 12

**Neuer Termin: 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Dieter Schüll, Bürovorsteher/Dipl. Rpfli. Sandra Pesch

**Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien-  
und erbrechtlichen Interessen**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Familienrecht oder FA Erbrecht 13

**19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RiAG Dr. Andreas Schmidt

**Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung  
in der Insolvenz**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Insolvenzrecht oder Handels- u. Gesellschaftsrecht 19

**24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr**

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London)

**Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (4 Stunden): für

FA Gewerblicher Rechtsschutz 18

**25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

**Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungs-  
instrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Erbrecht oder FA Familienrecht 14

**31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr**

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

**Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 -**

**Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen  
mit dem GWB Digitalisierungsgesetz**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für

FA Handels- u. GesellschaftsR o. FA Bank- u. KapitalmarktR 20

## Juni 2022

**02.06.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

**Update Betroffenenrechte nach der DSGVO:**

**Inhalt, Umfang, Bußgelder, Schadensersatzansprüche**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Informationstechnologierecht 26

**30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr**

RAin Bettina Schmidt

**Beschäftigung oder Selbständigkeit? –**

**Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): wahlweise für

FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht 6

## Juli 2022

**05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

**Einsatz von Open Source Software:**

**rechtliche Risiken und Best Practices**

Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für

FA Informationstechnologierecht 27

**06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr**

RAinuNin Edith Kindermann

**Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- und Steuerrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Familienrecht 17

**07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr**

VRiBayObLG Dr. Nikolaus Stackmann

**Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht**

Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für

FA Bank- u. Kapitalmarktrecht 9

<b>12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D. <b>Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- u. Gesellschaftsrecht	21
<hr/>	
<b>21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr</b> RiOLG Christine Haumer <b>Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (3,5 Stunden): für FA Bau- und Architektenrecht	11
<hr/>	
<b>26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr</b> RAin Simone Scholz, LL.M. <b>Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in</b> Live-Online-Kurz-Seminar	29
<hr/>	
<b>28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> Prof. Dr. Markus Artz <b>Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte</b> Intensiv-Seminar	31

## September 2022

<b>22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr</b> RiAG Dr. Benjamin Webel <b>Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (5 Stunden): für FA Insolvenzrecht	25
<hr/>	
<b>27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr</b> RA Dr. Jan J. Kruppa <b>Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps</b> Bescheinigung nach § 15 FAO (3 Stunden): für FA Handels- und Gesellschaftsrecht	22

Unser Seminarprogramm wird laufend erweitert. Bitte informieren Sie sich über aktuelle und neue Veranstaltungen auf unserer Homepage unter [www.mav-service.de](http://www.mav-service.de).

### Fortbildungsstunden

**Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für Ihre vollständige, mit ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.**

Bitte beachten Sie, dass für alle Fachanwälte Nachweise für 15 Fortbildungsstunden je Fachgebiet einzureichen sind. Nach einer Entscheidung des BGH muss die Fortbildung grundsätzlich bis 31.12. eines Jahres durchgeführt und nachgewiesen werden. Der BGH hat mit Beschluss vom 05.05.2014 - AnwZ (Brfg) 76/13, BRAK-Mitt. 2014, 212, Rn. 9 - wie folgt entschieden: „Die Fortbildungspflicht ist in jedem Kalenderjahr aufs Neue zu erfüllen. Ob ein Fachanwalt Fortbildungsveranstaltungen im Umfang von mindestens zehn Zeitstunden (jetzt 15) besucht hat, steht erst nach Ablauf des jeweiligen Jahres fest, ändert sich dann aber auch nicht mehr. Ist ein Jahr verstrichen, kann er sich in diesem Jahr nicht mehr fortbilden.“

Die frühere Verwaltungspraxis der Rechtsanwaltskammer München, wonach versäumte Fortbildung bis 31.03. des Folgejahres nachgeholt werden konnte, konnte aufgrund dieser BGH-Rechtsprechung nicht aufrechterhalten bleiben. Der BGH betonte in seiner Entscheidung allerdings gleichermaßen, dass der Widerruf der Fachanwaltsbezeichnung dadurch verhindert werden kann, dass sich der betroffene Rechtsanwalt im Folgejahr überobligatorisch fortbildet.

## Teilnahmegebühren und Veranstaltungsort



### Teilnahmegebühr

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 140,00 (€ 166,60)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 160,00 (€ 190,40)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder:

Kompakt-Seminare (3,5 Stunden) .....	€ 175,00 (€ 208,25)*
Kompakt-Seminare (4 Stunden) .....	€ 200,00 (€ 238,00)*
Intensiv-Seminare (5 Stunden) .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

### Preise Mitarbeiter-Seminare

(sofern beim jeweiligen Seminar nicht anders angegeben)

#### DAV-Mitglieder und Fachangestellte bei DAV-Mitgliedschaft eines Mitglieds der Kanzlei (bitte Mitgliedsnummer angeben)

Kompakt-Seminar .....	€ 100,00 (€ 119,00)*
Intensiv-Seminar .....	€ 200,00 (€ 238,00)*

#### Nichtmitglieder und Fachangestellte aus einer Kanzlei ohne DAV-Mitgliedschaft

Kompakt-Seminar .....	€ 125,00 (€ 148,75)*
Intensiv-Seminar .....	€ 250,00 (€ 297,50)*

für jede/n weitere/n Fachangestellte/n einer Kanzlei gilt der DAV-Mitgliedspreis

#### In der Gebühr jeweils eingeschlossen:

Seminarunterlagen (bei online-Seminaren per Mail im pdf-Format)

### Veranstaltungsort

(sofern nicht anders angegeben)

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8, 4. OG  
80339 München

### Live-Online-Seminare

Wir verwenden die Webinar-Software edudip next, die technisch stabil, webbasiert und ohne vorherige Installation einsatzbereit ist. Sie wird in Deutschland entwickelt und betreut. Daten und Software werden in europäischen Rechenzentren gehostet und unterliegen somit dem europäischen Datenschutz. Zur Sicherung der (Tele-)Kommunikationsverbindungen verwendet edudip modernste Technik und Standards.

**Die Interaktion mit dem Referenten** und der Teilnehmer untereinander ist durch die Chatfunktion möglich. Auf Wunsch ist die Zuschaltung mit Mikrofon und/oder Kamera möglich.

**Ihre Anwesenheitsdauer** wird von der Webinar-Plattform automatisch dokumentiert. Zusätzlich werden Sie im Chat mehrfach um aktive Rückmeldung gebeten um Ihre durchgängige Anwesenheit zu bestätigen. Beide Informationen werden zur Erstellung der Teilnahmebestätigung ausgewertet.

### Technische Voraussetzungen

#### Sie benötigen

- PC oder Laptop mit Lautsprecherfunktion oder Headset
- stabile Internetverbindung (empfohlen mind. 6.000 DSL)
- aktueller Browser, der HTML5 (Web-RTC) unterstützt, wie Mozilla Firefox, Google Chrome, Microsoft Edge oder Safari auf Ihrem lokalen Gerät (nicht über VPN oder Datev)

#### Wichtiger Hinweis:

VPN-Verbindungen und firmeneigene Netzwerkeinstellungen können die Übertragung blockieren. Bei Schwierigkeiten trennen Sie bitte die VPN-Verbindung oder/und wählen Sie ein freies Netzwerk.

Die Einwahl über ein mobiles Gerät (Tablet, Smartphone) empfehlen wir nicht, da der Bildschirm in der Regel nicht groß genug für die Darstellung aller Inhalte ist und Ihnen damit möglicherweise keine Chatfunktion zur Verfügung steht, mit der Sie aktiv mitarbeiten können.

### Ablauf

Nach Ihrer Anmeldung bei uns erhalten Sie am Tag vor der Veranstaltung eine Einladungs-E-Mail aus der Webinar-Software. Mit dem darin enthaltenen Link „Jetzt für das Webinar anmelden“ registrieren Sie sich bitte durch Eingabe Ihres Vor- und Zunamens auf der Plattform. Anschließend erhalten Sie eine Bestätigungs-E-Mail mit dem für Sie persönlich bestimmten Zugangs-Link, der von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung funktioniert. Sie können ihn beliebig oft öffnen und schließen, nur nicht auf mehreren Geräten gleichzeitig.

### Hybrid-Seminare

Wenn die Entwicklung des Infektionsgeschehens es zulässt, bieten wir Ihnen unsere Seminare in Hybrid-Form an:

Eine live-online Teilnahme an diesen Seminaren mit edudip next ist auf jeden Fall möglich. Zusätzlich stellen wir eine begrenzte Anzahl von Plätzen zur Präsenz-Teilnahme zur Verfügung, die in der Reihenfolge Ihrer Anmeldung mit der entsprechenden Auswahl im Anmeldeformular vergeben werden.

Präsenz-Teilnehmende werden gebeten, beim Einlass einen Nachweis der dann geltenden G-Regel zum Infektionsschutz vorzuzeigen.

## Teilnahmebedingungen

**Anmeldungen** werden mit Eingang der schriftlichen Anmeldung verbindlich. Die Plätze bei allen Seminaren sind begrenzt. Es gilt die Reihenfolge der Anmeldungen.

**Die Übertragung der Teilnahmeberechtigung** ist möglich, sofern uns Name, E-Mailadresse und Anschrift des Ersatzteilnehmers umgehend schriftlich mitgeteilt werden. Wird vom Übertragungsrecht kein Gebrauch gemacht, ist die Teilnahmegebühr auch dann zu zahlen, wenn die Anmeldung zurückgezogen oder am Seminar nicht teilgenommen wird.

**Das Online-Seminar mit Live-Teilnahmemöglichkeit** steht den registrierten Teilnehmern ab dem genannten Veranstaltungsbeginn zur Verfügung. Die Schaffung der erforderlichen technischen Voraussetzungen zur Nutzung des Angebotes – insbesondere stabile Verbindung zum Internet, Verwendung eines aktuellen Internetbrowsers sowie ein funktionsfähiger Lautsprecher – obliegt den Teilnehmern.

**Bei Absagen** länger als zwei Wochen vor Veranstaltungsbeginn wird dem Anmelder lediglich eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 25,00 zzgl. MwSt. in Rechnung gestellt.

**Änderungen:** Wird das Seminar kurzfristig abgesagt oder verschoben, sind Ansprüche daraus ausgeschlossen.

**Bezahlung:** Nach dem Seminar erhalten Sie von uns eine Rechnung. Bitte bezahlen Sie erst nach Erhalt der Rechnung.

**Bescheinigung:** Die Teilnehmer erhalten für Seminare mit ausgewiesenen Fachanwaltsstunden für ihre vollständige, mit Ihrer Unterschrift (bei Live-Online-Seminaren zusätzlich mehrmals in der Chatfunktion abgefragten) bestätigten Teilnahme eine Bescheinigung zur Vorlage gemäß § 15 FAO.

Bei Live-Online-Seminaren ist die Interaktion der Referierenden mit den Teilnehmenden sowie der Teilnehmenden untereinander während der Dauer der Veranstaltung sichergestellt. Der Nachweis der durchgängigen Teilnahme nach § 15 Abs. 2 FAO wird erbracht. Die abschließende Entscheidung über die Anerkennung ist der zuständigen Anwaltskammer vorbehalten.

## Wegbeschreibung

**Anschrift:** MAV GmbH, Garmischer Str. 8/4. OG, 80339 München (Direkt am Westpark Center, vormals Sheraton Westpark Hotel)

### Anreise mit dem MVV

vom Hauptbahnhof (nur 3 Stationen)

- **U4/U5 Richtung Westendstr./Laimer Platz** bis Haltestelle Heimeranplatz → verlassen Sie die Station entgegen der Fahrtrichtung. Benutzen Sie den Aufgang Garmischer Straße/Ridlerstraße.
- **S-Bahn: S7, S20, S27** bis Heimeranplatz → Ausgang Garmischer Straße
- **Bus: 62/63** bis Haltestelle Heimeranplatz

### Anreise mit dem PKW

Navigationsadresse: Ridlerstraße 51, 80339 München

- **Parkplätze:** Gebührenpflichtige Parkplätze sind in der Tiefgarage der Bavaria Garagen (Einfahrt Ridlerstr. 51) sowie in der Parklizenzzone an der Ridlerstraße vorhanden. ÖPNV-Nutzer können kostengünstig auch in der P + R Tiefgarage Heimeranplatz in der Garmischer Str. 19 parken (ca. 7 Minuten Fußweg).
- **Von der A96 Lindau kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring Nord“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren Sie „Hansastraße/Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A8 Stuttgart kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Stadtmitte“ bzw. „Mittlerer Ring“. Folgen Sie der Verdistrasse, später Notburgastraße und biegen in Richtung „Mittlerer Ring“, nach links auf den Wintrich-Ring ein. Am Olympiapark fahren Sie auf den Mittleren Ring in Richtung Autobahn A95 Garmisch und fahren die Ausfahrt „Tübinger Straße“ ab. Nach der Ausfahrt aus dem Tunnel biegen Sie zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A95 Garmisch bzw. A8 Salzburg kommend:** Halten Sie sich am Autobahnende in Richtung „Mittlerer Ring West“. Folgen Sie dem Mittleren Ring und fahren nach dem Luise-Kiesselbach-Platz und der Abfahrt Autobahn A96 Lindau Richtung „Hansastraße, Tübinger Straße“ ab. Halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.
- **Von der A9 Nürnberg bzw. A92 Flughafen kommend:** Fahren Sie an der Ausfahrt 76 „München Schwabing“ in Richtung „Mittlerer Ring West“ ab. Folgen Sie dem Mittleren Ring am Olympiagelände vorbei in Richtung Autobahn A96 Lindau. Im Trappentreutunnel nehmen Sie die Ausfahrt „Tübinger Straße“ und biegen danach zweimal nach links ab und halten sich dann auf der rechten Spur. An der zweiten Kreuzung biegen Sie links ab auf die Ridlerstraße.

### Anschrift

**MAV GmbH, Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**  
**Telefon** 089 55263237  
**E-Mail** info@mav-service.de  
**Web** www.mav-service.de

# Arbeitsrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.**

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

**Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.**

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertenarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bank- und Kapitalmarktrecht

Hybrid-Seminar: Bank- und Kapitalmarktrecht

Intensiv-Seminar

RA Dr. Ferdinand Unzicker, München

## Vertrieb von Finanzinstrumenten – Aktuelle Rechtsfragen aus Zivil- und Aufsichtsrecht

05.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Das Seminar befasst sich mit den rechtlichen Rahmenbedingungen des Vertriebs von Finanzinstrumenten. Ziel des Seminars ist, den Teilnehmern strukturierte, umfassende und praxisnahe Kenntnisse in dieser Thematik zu vermitteln. Es werden zivil- und aufsichtsrechtliche Aspekte gleichermaßen behandelt. Ebenso wird auf ausgewählte Haftungsfragen eingegangen. Schwerpunkte werden zu aktuellen Fragen aus der Rechtsprechung, der Verwaltungspraxis der BaFin und dem Schrifttum gebildet. Die Auswirkungen gesetzlicher Neuregelungen werden besonders berücksichtigt, so etwa der Taxonomie-VO und der europäischen Schwarmfinanzierungs-VO.

Der Vortrag richtet sich an Rechtsanwälte sowie an Inhouse-Juristen, die mit einschlägigen kapitalmarktrechtlichen Fragen befasst sind.

Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.

### 1. Finanzvertriebsverträge

- Darstellung und Abgrenzung verschiedener Typen von Finanzvertriebsverträgen
- Rechtsverhältnis zwischen Anbieter/Emittent und Vertriebsintermediär (einschließlich Vertriebsketten, Strukturvertriebe, Tippgeberverträge)
- Rechtsverhältnis zwischen Vertriebsintermediär und Anleger
- Zurechnung von Pflichtverletzungen und Aufklärungsmängeln
- Direktvertrieb zwischen Anbieter/Emittent und Anleger
- Besonderheiten beim Online-Vertrieb
- Gestaltungen im Bereich Schwarmfinanzierung/Crowdinvesting

### 2. Erlaubnispflichten des Vertriebsintermediärs

- Erlaubnispflichten nach dem KWG, Abgrenzung innerhalb verschiedener Tatbestände

- Tätigkeiten im Anwendungsbereich von Bereichsausnahmen und der FinVermV (insb. Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f GewO)
- Vertrieb von Investmentanteilen
- Direktvertrieb durch den Anbieter/Emittenten
- Nationale und europäische Regelungen zur Schwarmfinanzierung (u. Berücksichtigung der EU (VO) 2020/1503, Schwarmfinanzierungs-VO)

### 3. Pflichten des Vertriebsintermediärs

- Gegenüberstellung von zivilrechtlichen und aufsichtsrechtlichen Vorgaben
- Explorationspflichten
- Warnhinweise, Pflicht zur Nichtausführung von Geschäften
- Kosten/Provisionen
- Vertrieb von Investmentanteilen
- Vermögensverwaltung und vorgelagerte Vertriebstätigkeiten
- Besonderheiten im Anwendungsbereich der FinVermV
- Online-Vertrieb, Crowdfunding, Schwarmfinanzierung
- Werbemaßnahmen

### 4. Pflichten des Anbieters/Emittenten

- Prospektspflichten und Ausnahmetatbestände
- (Vorvertragliche) Aufklärungs- und Informationspflichten
- Besonderheiten beim Direktvertrieb
- Verbraucherinformationen
- Anforderungen der Taxonomie-VO
- Werbemaßnahmen vor Vertriebsstart

### 5. Produktintervention

- Produktregelungen
- Sanktionsbefugnisse der BaFin, einschließlich Vertriebsuntersagung
- Veröffentlichungen/Warmmeldungen durch die BaFin

### RA Dr. Ferdinand Unzicker

- Seit 1999 als Rechtsanwalt tätig, seit 2001 ausschließlich im Bank- und Kapitalmarktrecht
- Bis 2018 Equity-Partner einer mittelständischen Kanzlei und Leiter der dortigen Praxisgruppe für Bank- und Kapitalmarktrecht
- 2019 Gründung der Ammersbach Unzicker Rechtsanwälte PartG mbB
- Fachveröffentlichungen im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts
- Regelmäßige Referententätigkeit im Bereich des Bank- und Kapitalmarktrechts

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Programm April 2022 bis September 2022

## Hybrid-Seminar

## Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

## Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

**Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.**

**Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.**

**Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.**

1. **Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht**
2. **Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform**
3. **Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO**
  - a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen
  - b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln
  - c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler
- e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge)
- f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen)
- g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden)
- h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme)
- i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen

#### 4. **Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis**

#### 5. **Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz**

#### RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dr. Nikolaus Stackmann, Vorsitzender Richter am BayObLG

## Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht

07.07.2022: 13:00 bis ca. 18:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

Erörtert werden neuere Entscheidungen und Grundfragen zur Darlehensgewährung und allgemeine Beratungspflichten der Banken anhand folgender Problemschwerpunkte, die sich je nach Aktualität ändern können:

1. Kreditverträge
2. Kontokorrent
3. Zahlungsdienstleistungen
4. Widerruf von Darlehen
5. Sparverträge
6. Prospekthaftung im engeren Sinne
7. Aufklärungs(neben-)pflichtverletzungen
8. Beratungs(haupt-)pflichtverletzungen
9. Verbundene Geschäfte
10. Eigenschaft als Mitdarlehensnehmer
11. Bürgschaftsforderungen
12. Haftung für Darlehen von Publikumsgesellschaften

13. Kondizierung von Schuldversprechen gegenüber Banken
14. Sittenwidrige Geschäfte
15. Bereicherungszinsen
16. Vorteilsanrechnung
17. Verjährung
18. Verwirkung
19. Einwendungsverzicht
20. Abtretung notleidender Darlehen
21. AGB
22. Unterlassungsklagen nach UKlaG
23. Streitwert/Rechtsmittelbeschwer
24. Schadensersatzansprüche der Bank
25. Sonstiges

Die Teilnehmer erhalten ein aktuelles Skript mit einer Rechtsprechungsübersicht in elektronischer Form als PDF Mailanhang.

**Dr. Nikolaus Stackmann**

- Vorsitzender Richter am Bayerischen Obersten Landesgericht
- davor über 10 Jahre Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Autor zahlreicher Veröffentlichungen mit dem Schwerpunkt Prozess- und Kapitalanlage-recht, vgl. etwa Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht, NJW 2021, 2405 oder Becksches Prozessformularbuch, 15. Aufl. 2022, Teil II.H. Bank- und Kapitalmarktrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Bau- und Architektenrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Dietrich Weder, Oberlandesgericht München

## Baurecht spezial 2022

03.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

### A.- Quasivertragliche Haftung des Planers?

Wo der Planer eine Vollarchitektur übernimmt, ist er bekanntlich Sachwalter des Auftraggebers, der ihm ein besonderes Vertrauen entgegenbringt. Dieses Vertrauen scheinen Auftraggeber gelegentlich auch dann zu haben, wenn sie keine Vollarchitektur bestellt haben und es um eine Planung oder Beratung geht, die der Planer nicht geschuldet hatte – sei es, dass sie von seinem Vertrag nicht umfasst war, sei es, dass ein Planervertrag nicht existiert. Das Seminar will Konstellationen aus der realen Gerichtspraxis darstellen, einordnen und bewerten.

### B.- „Wenn drei sich streiten“ – Neues von der Drittwiderklage

Bekanntlich ist im Bauprozess eine isolierte Drittwiderklage unzulässig. Was aber, wenn die Widerklage nur bedingt (als Eventual-Widerklage) erhoben wird, die Drittwiderklage dagegen unbedingt? Ist letztere dann „isoliert“, solange die Bedingung nicht eintritt? Und kommt es hierauf an, oder auf den Streitstoff von Wider- und Drittwiderklage?

### C.- ZBR auf Freistellung – genial oder fatal?

Alltag im Vergütungsprozess: Der Auftraggeber macht ein Zurückbehaltungsrecht geltend. Selten ist, dass dieses sich auf „Freistellung“ richtet. Das Seminar will untersuchen, ob (und ggf. wann) der behauptete Anspruch auf „Freistellung“ ein Zurückbehaltungsrecht trägt.

### D.- Wann ist die VOB/B als ganze vereinbart?

Die VOB/B ist bekanntlich nichts anderes als eine Sammlung von allgemeinen Geschäftsbedingungen. Die unterliegen grundsätzlich – jede für sich – einer Inhaltskontrolle. Anders aber § 310 Abs. 2 S.3 BGB: Der „privilegiert“ die VOB/B – vorausgesetzt, sie ist „ohne inhaltliche Abweichungen als ganze einbezogen“. In diesem Fall findet keine „Inhaltskontrolle einzelner Bestimmungen“ statt. Das kann die unbequeme Frage aufwerfen, ob die VOB/B im Einzelfall „als ganze vereinbart“ ist. Wo ist die Grenze? Das Seminar will Fallgruppen bilden und sortieren.

### E.- Der Streit um den Nacherfüllungs-Standard

Kostenvorschuss oder (sonstiger) Schadensersatz kann geschuldet sein wegen Mängeln einer Bauleistung, auch wenn diese – unter Umständen seit vielen Jahren – nicht abgenommen ist. Auf welcher technischen Basis die Kosten zu berechnen sind, hängt von den erforderlichen Arbeiten ab. Hier kann sich die Frage stellen, welchen technischen Standard diese Arbeiten einhalten müssen: Den vertraglich vereinbarten und bei Bauausführung gültigen? Oder einen zwischenzeitlich anderen, der längst höher oder niedriger sein könnte? Ist bei höherem Standard „Vorteilsausgleichung“ geboten? Das Seminar will dieser Frage anhand von Beispielfällen nachgehen.

### G.- „taktisches“ Bestreiten – gibt es das?

Der faszinierende Begriff des „taktischen“ Bestreitens begegnet uns gelegentlich bei der Frage, ob eine Mangelbeseitigungsaufforderung und/oder Fristsetzung entbehrlich war oder ist. Denn die kann ausnahmsweise entbehrlich sein, wenn sich der An ernsthaft und endgültig weigert nachzubessern. Eine solche Weigerung erklärt der An im Prozess oft konkludent dadurch, dass er den ihm vorgeworfenen Mangel bestreitet oder/und seine Verantwortlichkeit dafür in Abrede stellt. Aber das soll wieder nicht gelten, wenn dies Bestreiten nur ein „taktisches“ ist. Das Seminar will die Ansichten hierzu sortieren und bewerten.

### H.- Beweisverfahren: Wie kommt der Streithelfer „auf seine Kosten“?

Im Beweisverfahren nach §§ 485 ff ZPO sind Streitverkündung und Streithilfe zulässig und häufig. Die Kosten des Beweisverfahrens sind solche der nachfolgenden Hauptsache. Wenn keine Hauptsache nachfolgt und kein Ausnahmefall einer „isolierten“ Kostenentscheidung greift, soll § 494a ZPO helfen. Aber: Hilft die Vorschrift auch dem Streithelfer? Das soll anhand markanter Beispielfälle untersucht werden.

### VRiOLG Dietrich Weder

- Vorsitzender Richter am OLG München
- davor Vorsitzender Richter einer Baukammer des Landgerichts München I
- Autor des Verlags C.H.Beck
- Vorträge zu Problemen des zivilen Bau- und Architektenrechts
- außergerichtliche Tätigkeit als Schiedsrichter und Schlichter
- erfahrener Referent in der Aus- und Fortbildung von Fachanwälten und Bausachverständigen sowie in der justiziellen Aus- und Fortbildung (z.B. Deutsche Richterakademie)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RiOLG Christine Haumer, OLG München

## Schwerpunkfortbildung Bauvertragsrecht

21.07.2022: 14:00 bis ca. 17:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Bau- und Architektenrecht

<p><b>1. Mangelbegriff</b></p> <p><b>2. Abnahme</b></p> <p><b>3. Geltendmachung von Mängelansprüchen im Bauvertrag/VOB/B-Vertrag einschließlich technischer Normen und Verjährungsfragen</b></p> <p><b>4. Problemstellungen des selbständigen Beweisverfahrens</b></p> <p><b>Jeweils unter Berücksichtigung der aktuellen obergerichtlichen Rechtsprechung.</b></p>	<p><b>RiOLG Christine Haumer</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Richterin am Oberlandesgericht</li> <li>– Güterichterin für Schwerpunkt Bausachen</li> <li>– Mitautorin des Beck `schen Online-Kommentars „Mietrecht im Bereich des Prozessrechts“</li> <li>– Mitautorin des Buchs Fleindl/ Haumer „Der Prozessvergleich“, Verlag C.H. Beck</li> <li>– Mitautorin „VOB-Kommentar“ Franke/Kemper/Zanner/Grünhagen, Werner Verlag</li> <li>– Mitautorin beim Beck ´schen „Richter-Handbuch“</li> </ul>
---	--

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3,5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 140,00** zzgl. MwSt (= € 166,60)

Nichtmitglieder: **€ 175,00** zzgl. MwSt (= € 208,25)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Berufsrecht

Hybrid-Seminar in 2 Teilen

Intensiv-Seminar

Moderation: Dr. Wieland Horn, RA Michael Dudek

## Die wesentlichen Bereiche des Berufsrechts nach § 43 f BRAO

Teil 2: 10.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 43 f BRAO

Die aktuellen Änderungen des Berufsrechts wirken sich massiv auf den Berufsalltag aus. Der Kurs gibt Antworten auf Fragen, die sich in der beruflichen Praxis ständig stellen. Die einzelnen Themen werden von fachkundigen Referent\*innen in kurzen Blöcken dargestellt und miteinander verknüpft. Deshalb können die beiden Termine nur einheitlich gebucht werden. Die folgende Stoffübersicht gibt den Inhalt, aber nicht den Ablauf des Kurses wieder.

### I. Allgemeine Berufspflicht (§ 43 BRAO) und Grundpflichten (§ 43 a BRAO) und strafrechtliche Risiken der Berufsausübung

1. Unabhängigkeit
2. Verschwiegenheit und Zeugnisverweigerungsrechte sowie Beschlagnahmeverbote
3. Verbot der Vertretung widerstreitender Interessen und Parteiverrat
4. Sachlichkeitsgebot und Werbung
5. Sorgfaltspflichten bei der Behandlung anvertrauter Vermögenswerte, Pflicht zur Führung von Anderkonten und Umgang mit diesen, GWG
6. Umgehungsverbot
7. Fortbildungspflicht
8. Aufklärungs- und Informationspflichten, auch außerhalb des Berufsrechts
9. Zivilrechtliche Pflichten und Haftung / Überschneidung mit dem Berufsrecht

### II. Berufsrecht, Kammerwesen und Anwaltsgerichtsbarkeit

1. Wesen des Berufsrechts der Anwaltschaft, Abgrenzungen (Legal Tech)
2. Organisation des Berufs und Bildung von Kammern, insbesondere Verbindung von hoheitlichen Aufgaben (wie Zulassung zum Beruf und Widerruf) und solchen der reinen Selbstverwaltung und der Interessenvertretung

3. Berufsaufsicht und kammerinterne Sanktionen
4. Anwaltsgerichtsbarkeit in Disziplinarwie in Verwaltungssachen

### III. Berufsrecht rund um die Vergütung

1. Berufspflichten bei der Erhebung von Gebühren
2. Berufspflichten beim Abschluss von Vergütungsvereinbarungen
3. Straftatbestand der Gebührenüberhebung

### IV. Formen gemeinsamer Berufsausübung

1. Kooperation, Bürogemeinschaft, Berufsausübungsgesellschaft (zulassungspflichtig und nicht zulassungspflichtig)
2. Besonderheiten der Haftung
3. Besonderheiten des Kanzleibetriebs
4. Beschäftigungsformen (Arbeitnehmer\*innen, Arbeitnehmerähnliche, Freie Mitarbeiter\*innen)

### V. Internationales Berufsrecht

1. Dienstleistung im Ausland
2. Niederlassung im Ausland
3. Verbindung mit ausländischen Anwält\*innen

Teil 1 fand bereits am 08.03.2022 statt. Eine Teilnahme an Teil 2 ist jedoch möglich. Bitte beachten Sie: Die in der Beschreibung genannten Punkte beinhalten auch Themen aus Teil 1, die nicht Gegenstand von Teil 2 sein werden.

### Moderation:

#### RA Michael Dudek

- Geschäftsführender Vorstand des MAV e.V.
- Präsident des Bayerischen Anwaltverbandes
- Referent aller bayerischer Rechtsanwaltskammern
- engagiert in der Referendar-ausbildung
- u.a. Mitglied im Netzwerk Jura München an der LMU

#### Dr. Wieland Horn

- ausgewiesener Spezialist des anwaltlichen Berufsrechts
- Leiter des Centrum für Berufsrecht im BAV e.V.
- zuletzt Geschäftsführer der RAK beim Bundesgerichtshof (BGH)
- davor langjähriger Hauptgeschäftsführer der RAK München

### Es referieren:

#### Sabine Jungbauer

RAin Johanna Schmit

Prof. Dr. Kai von Lewinski

**Teilnahmegebühr für Teil 2** des 2 - teiligen Intensiv-Seminar (5/10 berufsrechtliche Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 100,00 zzgl. MwSt (= € 119,00)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Erbrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

**Neuer Termin:** 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.

Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.

Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.

Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.

Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.

Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.

Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.

Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.

### Dieter Schüll

– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer & Kreuzau in Düsseldorf

### Dipl. Rpflin. Sandra Pesch

– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

### 1. „Berliner Testament“

### 2. Vor- und Nacherbfolge

### 3. Bindungswirkung

### 4. Pflichtteils klauseln

### 5. Wiederverheiratursklauseln

### 6. Nießbrauchsvermächtnis

### 7. Testamentsvollstreckung

### 8. „Patchworktestament“

### 9. „Geschiedenentestament“

### 10. internationale Sachverhalte

### 11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- Honorarprofessor an der Universität Passau
- Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021
- Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





# Familienrecht

Hybrid-Seminar Intensiv-Seminar

Dieter Schüll, Bürovorsteher (RAe Kreuzer und Kreuzau, Düsseldorf), Dipl. Rpflin. Sandra Pesch, AG Düren

## Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden familien- und erbrechtlichen Interessen

**Neuer Termin:** 12.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

<p>Miteigentum an Immobilien wird in der Ehe und bei Vererbung als Ausdruck gleichberechtigter Teilhabe angesehen. Bei der Begründung wird meist als selbstverständlich davon ausgegangen, dass unter den Beteiligten dauerhaftes Einvernehmen bestehen bleibt.</p> <p>Die seit Jahren stetig steigende Anzahl von Teilungsversteigerungsverfahren zeigt, dass diese Grundlage immer häufiger zerbricht.</p> <p>Damit ist die Teilungsversteigerung ein zunehmend wichtiges Rechtsgebiet für die Praxis: das gerichtliche Versteigerungsverfahren als Kern und davon ausgehend für die vorbeugende Beratung.</p> <p>Das Seminar beschäftigt sich mit den wesentlichen materiellen Vorschriften und Verfahrensabläufen in der gerichtlichen Teilungsversteigerung. Die anwaltliche Vertretung eines Beteiligten muss auf demselben Wissensstand sein wie die dort mitbietenden Versteigerungsprofis, die nicht selten die lachenden Dritten sind.</p>	<p>Wer den Ablauf des Verfahrens mit seinen Chancen und Risiken kennt, kann im Vorfeld der Mandantschaft klar machen, was geht und was nicht geht, um damit eine Versteigerung zu vermeiden oder sie interessenorientiert zu begleiten.</p> <p>Auch in der frühen noch streitfreien familienrechtlichen und erbrechtlichen Beratung bei der Schaffung von Miteigentum ist die Kenntnis und Beachtung von später eventuell auftretenden Problemen bei der Auseinandersetzung von großer Bedeutung, weil durch Vereinbarungen und Regelungen manches Konfliktpotential im Vorfeld vermieden werden kann.</p> <p>Die Referenten, die gemeinsam im Diskurs mit manchmal auch unterschiedlichen Auffassungen vortragen, sind in ihrem Berufsalltag als Parteivertreter und als Versteigerungsgericht tätig.</p> <p>Sie berichten also aus der Praxis für die Praxis.</p>	<p><b>Dieter Schüll</b></p> <p>– Fachbereichsleiter für den nationalen und internationalen Forderungseinzug, sowie für Zwangsversteigerungen und Zwangsverwaltungen in der Immobilienrechtskanzlei Kreuzer &amp; Kreuzau in Düsseldorf</p> <p><b>Dipl. Rpflin. Sandra Pesch</b></p> <p>– Rechtspflegerin beim AG Düren und dort seit nahezu 10 Jahren in der Zwangsversteigerungsabteilung tätig</p>
--	---	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):  
 DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)  
 Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)  
**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Ludwig Kroiß, Präsident des LG Traunstein

## Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – Gestaltungsinstrumente für Ehegatten und nichteheliche Partnerschaften

25.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Erbrecht oder FA Familienrecht

### 1. „Berliner Testament“

### 2. Vor- und Nacherbfolge

### 3. Bindungswirkung

### 4. Pflichtteils klauseln

### 5. Wiederverheirathungsklauseln

### 6. Nießbrauchsvermächtnis

### 7. Testamentsvollstreckung

### 8. „Patchworktestament“

### 9. „Geschiedenentestament“

### 10. internationale Sachverhalte

### 11. Auswirkungen der Reform zum 01.01.2023

### Prof. Dr. Ludwig Kroiß

- Präsident des Landgerichts Traunstein
- Vizepräsident des Deutschen Nachlassgerichtstages
- Honorarprofessor an der Universität Passau
- Herausgeber der Formularbibliotheken Zivilprozess und Vertragsgestaltung, Baden-Baden, 2022
- Autor von u. a. "Der Erbprozess", Angelbachtal, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar BGB Erbrecht, Baden-Baden, 6. Aufl. 2022; Nomoskommentar zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz, Baden-Baden, 8. Aufl. 2021
- Testamentsauslegung, München, 2. Aufl. 2020
- Autor diverser Aufsätze und Rezensionen
- Referent in der Anwaltsfortbildung mit den Themenschwerpunkten Erbrecht und Prozessrecht
- Mitglied im Beirat der Zeitschrift für Erbrecht und Vermögensnachfolge (ZEV) und der Zeitschrift für die Steuer- und Erbrechtspraxis (Zerb)

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Live-Online-Seminar

Intensiv-Seminar

RAinuNin Edith Kindermann, Fachanwältin für Familienrecht, Bremen

## Schnittstellen zwischen Familienrecht, Sozialrecht und Steuerrecht

06.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Familienrecht

<p><b>Das Familienrecht hat zahlreiche Berührungen zu anderen Rechtsbereichen, in dem sich aus diesen entweder Rahmenbedingungen für familienrechtliche Ansprüche ergeben oder familienrechtliche Gestaltungen Auswirkungen in diesen Bereichen haben.</b></p> <p><b>Im Seminar werden in der Praxis häufig vorkommende Schnittstellen näher dargestellt und zwar u.a.</b></p> <p><b>aus der Schnittstelle zum Sozialrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- gesetzliche Krankenversicherung</li> <li>- gesetzliche Rentenversicherung</li> <li>- SGB II und SGB XII (insbesondere Anspruchsübergang)</li> </ul>	<p><b>aus der Schnittstelle zum Steuerrecht</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Wahl der Steuerklassen</li> <li>- Wahl der Veranlagungsform (Zusammenveranlagung oder Einzelveranlagung; familienrechtliche Überlagerung steuerrechtlich zulässiger Gestaltungen)</li> <li>- Aufteilung von Steuernachzahlungen und Steuererstattungen / Aufteilungsanträge</li> <li>- Begrenztes Realsplitting</li> <li>- Latente Steuerlast im Zugewinnausgleich</li> <li>- Steuerrechtliche Fragestellungen bei der Vertragsgestaltung (z.B. § 23 EStG)</li> </ul>	<p><b>RAinuNin Edith Kindermann</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Fachanwältin für Familienrecht und Notarin</li> <li>- Präsidentin des Deutschen Anwaltvereins</li> <li>- Mitglied im Vorstand des Bremischen Anwaltvereins</li> <li>- Autorin in verschiedenen Fachpublikationen</li> <li>- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsfortbildung</li> </ul>
---	--	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: **€ 200,00** zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: **€ 250,00** zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Gewerblicher Rechtsschutz

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M. (London), (KLAKA Rechtsanwälte München)

## Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht

24.05.2022: 13:00 bis ca. 17:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Gewerblicher Rechtsschutz

Das Seminar zum Designrecht umfasst aktuelle Rechtsprechung und Fragen zum Designrecht, die für die Praxis besonders wichtig sind.

Das Seminar wendet sich an Rechts- und Patentanwälte aus dem Bereich IP, Führungskräfte und Mitarbeiter von Marken- und IP-Abteilungen, die sich mit Fragen des Designrechts befassen.

Das nachfolgende Programm wird laufend aktualisiert:

1. **Anwendbares Recht auf nicht harmonisierte Folgeansprüche im Deliktsgerichtsstand nach der lange erwarteten Entscheidung EuGH C-421/20 (BMW/Acacia)**
2. **EUIPO-Torpedos im Gemeinschaftsgeschmacksmusterrecht: was tun?**  
– Vergleich mit der Situation bei nationalem Design
3. **Highlight-Entscheidung des EuGH „Front Kit“ zum Teilschutz beim nicht eingetragenen GGM ohne separate Veröffentlichung**  
– Zukünftig gestiegene Bedeutung des nicht eingetragenen GGM  
– Abgrenzung zum selbstständigen Teilschutz beim eingetragenen GGM
4. **Weitere Entscheidungen zur ausschließlich technischen Bedingtheit nach BGH Papierspender**

### 5. Gesamteindruck

- Entgegenhaltungen und Schutzzumfang bei abstrahierenden Darstellungen (OLG Frankfurt LED-Spiegel)
- Eigenart und Merkmalsgewichtung
  - Einfluss der Oberflächenstruktur ([2020] EWHC 3391 (IPEC) – Rothy's Inc. v. Gieswein Walkwaren AG)
  - Merkmale an schlecht wahrnehmbaren Stellen (LED Spiegel)
- Perspektive und Offenbarungsgehalt
- Vermeidung rein gedanklicher Konstrukte
- Farbe und Eigenart (ungewöhnliche Farbschutzbegründend oder nur simple Auswahlentscheidung?)

### 6. Highlight Bauelemente komplexer Erzeugnisse und Sichtbarkeit (EuGH-Vorlage des BGH Sattelunterseite)

7. **EUIPO Staubsaugerbeutel: Sind Verbrauchsmaterialien (zB Glühbirnen, Staubsaugerbeutel) Bauelemente komplexer Erzeugnisse?**
8. **Offenbarung im Internet, insbesondere zum nicht vorhandenen Beweiswert des Amazon-Erstveröffentlichungsdatum**

### RA Dr. Ralf Hackbarth LL.M.

- Partner der Münchner IP-Kanzlei KLAKA Rechtsanwälte
- vertritt zahlreiche Mandanten in Angelegenheiten des Markenrechts, des Designrechts sowie des unlauteren Wettbewerbs
- spezialisiert auf die gerichtliche Durchsetzung von Marken- und Designrechten bei deutschen und europäischen Gerichten
- Vorstandsmitglied der deutschen Landesgruppe der AIPPI
- Mitglied im ECTA Design Committee, der GRUR sowie der INTA
- Mitautor des BeckOK UMV Büscher/Kochendörfer und des Fezer „Handbuch der Markenpraxis“
- Autor zahlreicher Beiträge zum Marken- und Designrecht
- erfahrener Referent, u.a. zahlreiche Fachvorträge zum Marken- und Designrecht

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (4 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 160,00 zzgl. MwSt (= € 190,40)

Nichtmitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Handels- und Gesellschaftsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus („shift of duties“). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).

**I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise**  
– Auswirkungen des StaRUG

- „Shift of duties“ bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?
- Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz

**II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?**

- Neues Haftungskonzept oder: Bleibt alles beim Alten
- Ordnungsgemäßer Geschäftsgang
- Umfang der Haftung
- Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen

**III. Gesellschafterhaftung**

- update § 135 InsO
- Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO
- Bargeschäfte bei § 135 InsO
- Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz

**RiAG Dr. Andreas Schmidt**

- seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg
- Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



## Hybrid-Seminar

## Intensiv-Seminar

RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE), München

## Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der EU Vertikal-GVO und erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz

31.05.2022: 12:00 bis ca. 17:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlw. für FA Handels- u. Gesellschaftsrecht oder FA Bank- u. Kapitalmarktrecht

**Der Referent behandelt die kartellrechtlichen Thematiken, mit denen die Anwälte in der täglichen Beratungspraxis typischerweise konfrontiert werden. Ziel dieses Seminars ist es, die Teilnehmer für die damit verbundenen Risiken zu sensibilisieren und praxisnahe Lösungsansätze zu vermitteln.**

**Der Vortrag richtet sich vor allem an beratende Rechtsanwälte mit wirtschaftsrechtlichem Schwerpunkt sowie Unternehmensjuristen. Der Referent erläutert die Materie anhand von praktischen Beispielfällen.**

**Die Teilnehmer haben ausreichend Gelegenheit, spezifische Fragen zu den einzelnen Themenkomplexen zu stellen.**

1. **Systematische Einführung in das Vertriebskartellrecht**
2. **Bedeutung der Vertikal-GVO und der Leitlinien der EU Kommission für die Beratungspraxis, Kontext und Ziele der Reform**
3. **Neuerungen durch die ab 01.06.2022 geltende neue Vertikal-GVO**
  - a) Online-Vermittlungsdienste gelten selbst als Anbieter von Waren/Dienstleistungen
  - b) Freistellung von bestimmten Preisparitätsklauseln
  - c) Keine Freistellung von Hybridplattformen, die selbst Eigenhandel betreiben

- d) Neuregelungen zum dualen Vertrieb über eigenes Vertriebsnetz und unabhängige Vertriebshändler
- e) Eingeschränkte Zulässigkeit der Preisbindung der zweiten Hand (Mindestwerbepreise/Fulfilmentverträge)
- f) Neuregelungen zum Alleinvertrieb (geteilter Alleinvertrieb/Durchgereichte Vertriebsbindungen/Reservierung von Gebieten und Kunden/Abgrenzung von Aktiv- zu Passivverkäufen)
- g) Neuregelungen zum Selektiven Vertrieb (Kein Gleichwertigkeitserfordernis zwischen Online- und Offline Handel/ Kombination von Alleinvertrieb und Selektivem Vertrieb/Reservierung von Gebieten und Kunden)
- h) Neuregelungen zum Onlinevertrieb (Unzulässigkeit von Totalverboten/zulässige Qualitätsstandards/Preisvergleichsmaschinenverbote/ Drittplattformverbote/unterschiedliche Qualitätsanforderungen für Online- und Offlinevertrieb/zulässige Doppelpreissysteme)
- i) Laufzeit von Wettbewerbsverboten und stillschweigende Verlängerungen

#### 4. **Kritik an der Reform und Ausblick auf die Auswirkungen in der Beratungspraxis**

#### 5. **Annex: Erste Erfahrungen mit dem GWB Digitalisierungsgesetz**

#### **RA Dr. Oliver Steffens, LL.M. (London/LSE)**

- Equity Partner und Leiter des Bereichs Kartellrecht und Regulierung in Deutschland bei einer Top 25 US-Kanzlei bis zur Gründung seiner eigenen auf Kartellrecht und Informationstechnologie spezialisierten Kanzlei
- Dissertation, weitere Veröffentlichungen und Vorträge zum deutschen, britischen und europäischen Kartellrecht
- LL.M. in International Business Law mit Schwerpunkt Europäisches Kartellrecht an der London School of Economics
- Mitglied der Studienvereinigung Kartellrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Höchstrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

### Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

1. **Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
  - Voraussetzungen der Vorschrift
  - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
  - Berücksichtigung von Gegenleistungen
  - Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
  - Haftung des Liquidators

2. **Kapitalaufbringung**
  - Kaduzierung
  - Kapitalerhöhung
  - Sacheinlage
3. **Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
4. **Existenzvernichtungshaftung**
  - Firmenbestattung
  - Verschmelzung
5. **Patronatserklärung**
6. **Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
  - Actio pro socio
  - Deliktische Ansprüche
  - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
  - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
  - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
7. **Haftung in der Personengesellschaft**
  - Actio pro socio
  - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
8. **Fehlerhafte Gesellschaft**
  - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
  - Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

### In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

1. **Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
2. **Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
3. **Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
4. **Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RA Dr. Jan J. Kruppa, München

## Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung und Praxistipps

27.09.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Handels- und Gesellschaftsrecht

Die GmbH-Liquidation ermöglicht die rechtliche Beendigung der GmbH. Sie soll idealerweise innerhalb eines bestimmten Zeitraums und ohne Haftung der Organe und Gesellschafter ablaufen. Die gesetzliche Idealvorstellung kann nicht immer erreicht werden und führt dann zur Nachtragsliquidation und/oder zur Haftung. Seit 2020 kann das Spannungsverhältnis zum Insolvenzrecht eine besondere Rolle spielen. Das Seminar führt Sie durch die verschiedenen Stufen der Liquidation, gibt konkrete Hinweise und berücksichtigt aktuelle Rechtsprechung.

1. Liquidation und deren Ablauf
2. Rolle der Liquidatoren

### 3. Ziel der Liquidation: Vollbeendigung

### 4. Fehlerhafte Liquidation: Nachtragsliquidation

### 5. Sonderfälle der Liquidation

### 6. Blitzlöschung der GmbH: Wunsch und Realität

### 7. Liquidation und Haftung

### 8. Relevante Rechtsprechung 2020-2022

### 9. Praxistipps

### RA Dr. Jan J. Kruppa

- Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht
- 2011-2022 Lehrbeauftragter an der Hochschule Fresenius in München
- mehrere Jahre bei einem globalen interdisziplinären Beratungsunternehmen und bei einer Big Four-Rechtsanwaltsgesellschaft (Corporate/M&A)
- seit 2019 Autor für juris Praxis Report im Bereich des Handels- und Gesellschaftsrechts
- berät als Rechtsanwalt in sämtlichen Bereichen des Handels-/ Gesellschaftsrechts und zu Fragen der Compliance

**Teilnahmegebühr** Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





# Insolvenzrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Andreas Schmidt, AG Hamburg (Insolvenzgericht)

## Update: Geschäftsleiter- und Gesellschafterhaftung in der Insolvenz

19.05.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Insolvenzrecht oder FA Handels- und Gesellschaftsrecht

<p><b>Die Veranstaltung richtet sich sowohl an Insolvenzverwalter als auch an Rechtsanwälte, die häufig Geschäftsleiter oder Gesellschafter beraten. Im Mittelpunkt stehen Fragen um den neuen § 15b InsO, der den alten § 64 GmbHG abgelöst hat. Außerdem rücken wegen § 43 StaRUG Fragen um die Haftung des Geschäftsleiters während der Krise zunehmend in den Fokus („shift of duties“). Bei der Gesellschafterhaftung gilt es, aufgrund der zahlreichen BGH-Entscheidungen aus den letzten Jahren unbedingt auf dem Laufenden zu bleiben. In einem Exkurs werden zudem die teilweise schwierigen Fragen um den Umgang mit Fonds-KGs behandelt (Haftungsrealisierung, Sondermassenbildung, Anmeldung von Forderungen).</b></p> <p><b>I. I. Geschäftsleiterhaftung in der Krise</b> – Auswirkungen des StaRUG</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>– „Shift of duties“ bereits bei drohender Zahlungsunfähigkeit?</li> <li>– Aktueller Meinungsstand und praktische Relevanz</li> </ul> <p><b>II. Der neue § 15b InsO – was bleibt vom § 64 S.1 GmbHG aF?</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Neues Haftungskonzept oder: Bleibt alles beim Alten</li> <li>– Ordnungsgemäßer Geschäftsgang</li> <li>– Umfang der Haftung</li> <li>– Umgang mit Steuern und SVT-Beiträgen</li> </ul> <p><b>III. Gesellschafterhaftung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– update § 135 InsO</li> <li>– Gläubigerbenachteiligung bei § 135 InsO</li> <li>– Bargeschäfte bei § 135 InsO</li> <li>– Exkurs: Fonds-KGs in der Insolvenz</li> </ul>	<p><b>RiAG Dr. Andreas Schmidt</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– seit 1999 Richter am Insolvenzgericht und seit 2021 zusätzlich Richter am Restrukturierungsgericht Hamburg</li> <li>– Herausgeber des in 9. Auflage erschienenen „Hamburger Kommentars zum Insolvenzrecht“ und des neuen „Hamburger Kommentars zum Restrukturierungsrecht“</li> </ul>
--	---	---

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



Prof. Dr. Markus Gehrlein, RiBGH a.D.

## Höchststrichterliche Rechtsprechung zum Gesellschaftsinsolvenzrecht an der Schnittstelle von Gesellschafts- und Insolvenzrecht

12.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Handels- und Gesellschaftsrecht oder FA Insolvenzrecht

Das Seminar erläutert die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zum „**Gesellschaftsinsolvenzrecht**“, das rechtlich ineinander verwobene Fragestellungen im Spannungsfeld des Gesellschafts- und Insolvenzrechts betrifft.

Rechtliche Zusammenhänge zwischen Gesellschafts- und Insolvenzrecht werden auf Grund der unterschiedlichen Zuständigkeiten beim BGH vielfach nicht hinreichend berücksichtigt. Tatsächlich handelt es sich um äußerlich getrennte Materien, die jedoch inhaltlich zusammengehören. Der Insolvenzverwalter hat nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer GmbH stets zu untersuchen, ob im Blick auf eine nicht ordnungsgemäße Kapitalaufbringung oder unter dem Gesichtspunkt der Existenzvernichtung Ansprüche gegen die Gesellschafter oder Haftungsansprüche gegen Geschäftsführer bestehen. Diese Rechtsfragen sind zuvörderst gesellschaftsrechtlicher Natur und vom II. Zivilsenat zu entscheiden, können aber ohne insolvenzrechtliche Kenntnisse, soweit etwa die Tatbestandsmerkmale der Zahlungsunfähigkeit und der Überschuldung betroffen sind, nicht sachgerecht beantwortet werden. Die Verfolgung von Insolvenzanfechtungsansprüchen und insbesondere die Behandlung von Gesellschafterdarlehen fällt in die Zuständigkeit des Insolvenzrechtssenats (IX. Zivilsenat).

Vor diesem Hintergrund dient das Seminar dem Ziel die formal rechtlich getrennten Materien des Gesellschaftsrechts und des Insolvenzrechts in ihren gemeinsamen Schnittpunkten zusammenzuführen und den Teilnehmern anhand der aktuellen Rechtsprechung beider Senate das insoweit erforderliche Verbundwissen zu vermitteln.

### Aus dem Bereich des Gesellschaftsrechts:

- 1. Geschäftsführerhaftung aus § 64 GmbHG und § 15b InsO**
  - Voraussetzungen der Vorschrift
  - Haftungsausschluss bei Delegation der Finanzkontrolle
  - Berücksichtigung von Gegenleistungen
  - Feststellung der Zahlungsunfähigkeit
  - Haftung des Liquidators

- 2. Kapitalaufbringung**
  - Kaduzierung
  - Kapitalerhöhung
  - Sacheinlage
- 3. Kapitalerhaltung: Unterschiedliche Rechtslage in AG, GmbH und KG**
- 4. Existenzvernichtungshaftung**
  - Firmenbestattung
  - Verschmelzung
- 5. Patronatserklärung**
- 6. Allgemeine Geschäftsführerhaftung**
  - Actio pro socio
  - Deliktische Ansprüche
  - Haftung gegenüber außenstehenden Dritten, Vertrag mit Schutzwirkung
  - Geschäftschancenlehre, Tätigkeit außerhalb des Unternehmenszwecks
  - Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen und öffentlichen Abgaben
- 7. Haftung in der Personengesellschaft**
  - Actio pro socio
  - Einlagenrückgewähr an Kommanditist
- 8. Fehlerhafte Gesellschaft**
  - Anpassung der Geschäftsgrundlage bei Kauf von Geschäftsanteilen
  - Prospekthaftung im engeren und weiteren Sinne

### In das Seminar werden hochaktuelle Änderungen des Insolvenzrechts integriert:

- 1. Differenzierung der Insolvenzantragspflicht des § 15a InsO im Blick auf Zahlungsunfähigkeit und Überschuldung**
- 2. Vereinheitlichung der bei Eintritt der Zahlungsverbote (§ 64 GmbHG, § 92 AktG) unter dem Dach der Neuregelung des § 15b InsO: Klärung wichtiger Streitfragen durch den Gesetzgeber**
- 3. Modifizierung des Insolvenzgrundes der drohenden Zahlungsunfähigkeit (§ 18 InsO)**
- 4. Abmilderung des Insolvenzgrundes der Überschuldung (§ 19 InsO), zusätzliche Erleichterungen ab 1. Januar 2021 für coronageschädigte Unternehmen**

### Prof. Dr. Markus Gehrlein

- bis Ende 2020 Richter am BGH, zuletzt beim für Insolvenzrecht sowie für Anwalts- und Steuerberaterhaftung zuständigen IX. Zivilsenat, davor beim für Gesellschaftsrecht zuständigen II. Zivilsenat
- Mitglied des Herausgeberbeirats der ZInsO
- Mitherausgeber der NZI
- Autor zahlreicher Aufsätze und Bücher zur Arzthaftung, zur Anwaltshaftung, zum GmbH-Recht und zum Insolvenzrecht
- Autor und Mitherausgeber von Kommentaren zur ZPO, zum GmbHG und zur InsO
- Mitautor des Bamberger/Roth, Joost/Strohn, HGB, des Münch-Komm-InsO und des Großkommentars zum AktG
- erfahrener Referent in Fortbildungsveranstaltungen im Bereich des Insolvenz-, Gesellschafts-, Arzthaftungs- und Anwaltshaftungsrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

RiAG Dr. Benjamin Webel, Amtsgericht Ulm

## Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter Restschuldbefreiung und SanInsFOG

22.09.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Insolvenzrecht

**In vielen Insolvenzverfahren sind natürliche Personen betroffen.** Diese Insolvenzverfahren weisen verfahrensrechtliche Besonderheiten auf, welche bei der Beratung berücksichtigt werden müssen. Es stellen sich Themen wie der Umgang mit deliktischen Forderungen oder die Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners während des Verfahrens. Die Vielzahl der Gesetzesänderungen zum 01.01.2021 hat auch erhebliche Auswirkungen auf natürliche Personen in der Krise.

### I. Grundüberlegungen der Insolvenz der natürlichen Person in Abgrenzung zu den sonstigen Insolvenzverfahren

- Besonderheiten der Insolvenz der natürlichen Person im Überblick
- Ständesrechtliche Folgen bei der Insolvenz von Freiberuflern
- Abgrenzung zum Verbraucherinsolvenzverfahren

### II. Präventive Restrukturierung für natürliche Personen?

- Das StaRUG im Schnellüberblick
- Besonderheiten des StaRUG für natürliche Personen

### III. Reform der Restschuldbefreiung zum 01.01.2021

- Versagung der Restschuldbefreiung nach neuem Recht
- Verkürzung der Restschuldbefreiung
- Insolvenzpläne für Verbraucher

### IV. Änderungen in der Inso im Bereich der Eigenverwaltung und des Insolvenzplans

- Zugang zur neuen Eigenverwaltung
- Kostenfrage als Voraussetzung der Eigenverwaltung
- Vergleich altes Eigenverwaltungsrecht/neues Eigenverwaltungsrecht
- Unehchter Massekredit und Aufhebung im Eröffnungsverfahren, wie läuft was im neuen Recht?
- Änderungen im Planrecht
- Die Vergleichsrechnung in der Insolvenz der natürlichen Person
- Die unerlaubte Handlung als Plangegegenstand. Probleme und Perspektiven

### RiAG Dr. Benjamin Webel

- seit 2006 im Justizdienst des Landes Baden-Württemberg
- seit 2010 Richter am AG Ulm
- Leiter der Insolvenzabteilung, u.a. zuständig für die „Schlecker“- und „Centrotherm“-Verfahren
- lehrt an der Hochschule für Wirtschaft in Geislingen, an der „Deutschen Richterakademie“ und referiert bei insolvenzrechtlichen Fachtagungen
- Autor zahlreicher insolvenzrechtlicher Fachbeiträge
- Mitautor des Kommentars zur Inso „Graf-Schlicker“, dem Großkommentar Küberl/Bork/Prütting, des Werks „Kommunale Forderungen in der Insolvenz“ sowie dem Handbuch zum Insolvenzplan von Brünkmanns/Thole

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# IT-Recht

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

## Update Betroffenenrechte nach der DSGVO: Inhalt, Umfang, Bußgelder, Schadensersatzansprüche

02.06.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

Das 3-stündige Seminar zum Datenschutzrecht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zu den Betroffenenrechten nach der DSGVO, die für die Praxis, sowohl für beratende Rechtsanwälte als auch für Unternehmen besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und betriebliche Datenschutzbeauftragte. Schwerpunktthemen sind insbesondere:

1. **Auskunftsansprüche: Inhalt, Umfang und Recht auf Kopie**
2. **Recht auf Löschung und Löschungspflicht**
3. **Recht auf Berichtigung**
4. **Recht auf Datenportabilität**
5. **Informationspflichten**
6. **Aktuelle Rechtsprechung zu Betroffenenrechten**
7. **Stellungnahmen der Aufsichtsbehörden**
8. **Bußgeldpraxis der Aufsichtsbehörden**
9. **Schadensersatzansprüche und Besonderheiten des immateriellen Schadensersatzes**

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

**Teilnahmegebühr** Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

Hybrid-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Maria-Urania Dovas, LL.M., München

## Einsatz von Open Source Software: rechtliche Risiken und Best Practices

05.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr – **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Informationstechnologierecht

**Das 3-stündige Seminar zum IT-Recht umfasst aktuelle Fragen und Rechtsprechung zum Einsatz von Open Source Software, die für die Praxis, insbesondere in IT-Projekten, besonders wichtig sind. Zielgruppen sind Rechtsanwälte, Syndikusanwälte, Führungskräfte und Mitarbeiter in Einkaufsabteilungen.**

**Schwerpunkthemen sind insbesondere:**

- 1. OSS-Lizenzbedingungen und Besonderheiten**
- 2. Rechtliche Einordnung von Open Source Software**
- 3. Open Source Software und Urheberrechte**
- 4. Open Source Software Compliance**
- 5. Best Practices und Prozesse für den Einsatz von Open Source Software**

**RAin Maria-Urania Dovas, LL.M.**

- Fachanwältin für Informationstechnologierecht
- Partnerin der Kanzlei Langwieser Rechtsanwälte Partnerschaft mbB
- Vertretung und Beratung deutscher und internationaler Unternehmen in allen Fragen des IT- und Datenschutzrechts einschl. Digitalisierung und E-Commerce
- Fokus im IT-Vertragsrecht (Lizenzverträge, Nutzungsbedingungen, AGB etc.), in der Umsetzung und Dokumentation von datenschutzrechtlichen Anforderungen (einschließlich entsprechender Verträge), der Beratung zu Fragen des grenzüberschreitenden Datenverkehrs sowie in der Beratung und Begleitung von Unternehmen in Verfahren vor Aufsichtsbehörden
- erfahrene Referentin zu aktuellen IT- und datenschutzrechtlichen Themen
- Autorin in einschlägigen Fachzeitschriften und Handbüchern zum IT-Recht und Datenschutzrecht (u.a. Auer-Reinsdorff/Conrad, Handbuch zum IT- und Datenschutzrecht und Forgó/Helfrich/Schneider, Betrieblicher Datenschutz)

**Teilnahmegebühr** Kurz-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Miet- und Wohnungseigentumsrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

VRiOLG Hubert Fleindl, Oberlandesgericht München

## Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht – Aktuelle Rechtsprechung zum Münchener Mietspiegel 2021

07.04.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO für FA Miet- und WEG-Recht

**Erörtert wird die aktuelle Rechtsprechung im Wohnraummietrecht** unter besonderer Berücksichtigung der neuesten Entscheidungen des für Wohnraummietsachen zuständigen VIII. Zivilsenats des BGH. Der Referent zeigt hierbei auch die Konsequenzen der BGH-Urteile für die Rechtsprechung der Münchener Instanzgerichte auf und weist auf die tatsächlichen und rechtlichen Folgen für den angespannten Münchener Mietmarkt hin.

**Im Gewerberaummietrecht** werden die wichtigsten Entscheidungen des XII. Senats des BGH ebenfalls besprochen und die Folgen für die anwaltliche Praxis erörtert. Eingehen wird der Referent hierbei auch auf die höchstrichterlichen Entscheidungen zur sog. „Corona-Miete“.

**Darüber hinaus** berichtet der Referent als langjähriger Vorsitzender Richter der 14. Zivilkammer des Landgerichts München I über Entscheidungen der Münchener Gerichte zum Münchener Mietspiegel 2021 sowie zu aktuellen Entscheidungen zur Mietpreisbremse.

### I. Aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung in Wohnraum – und Gewerbemietsachen

1. Vertragsschluss und Parteien des Mietvertrags
2. Entscheidungen zur Mietpreisbremse

### 3. Mieterhöhungen im Wohnraummietverhältnis

- a. Mieterhöhungen nach §§ 558 ff. BGB
- b. Staffel- und Indexmiete
- c. Modernisierungsmieterhöhungen

### 4. Mietmängel, Betriebskosten und Schönheitsreparaturen

### 5. Verjährungsfragen

### 6. Beendigung des Mietverhältnisses

- a. Zahlungsverzug
- b. Kündigung wegen Pflichtverletzung
- c. Eigenbedarf
- d. Verwertungskündigung
- e. Härtefall

### 7. Mietprozess und Räumungsvollstreckung

### 8. Wichtige neue Entscheidungen zur sog. „Corona-Miete“

## II. Mietspiegel für München 2021

1. Sachlicher und zeitlicher Anwendungsbereich des Mietspiegels – Wirkung der Fortschreibung
2. Vermutungswirkung des § 558b Abs. 3 BGB – insbesondere die wissenschaftliche Erstellung und Datenerhebung
3. Voraussetzungen für ein formwirksames Mieterhöhungsverlangen
4. Zu- und Abschlagskriterien
5. Ökologischer Mietspiegel
6. Begründeter und freier Spannenanteil

### VRiOLG Hubert Fleindl

- Vorsitzender Richter am Oberlandesgericht München
- Langjähriger Vorsitzender Richter der Mietberufungskammer am Landgericht München I
- Beirat und Referent des Deutschen Mietgerichtstags
- Mitherausgeber der NZM
- Mitherausgeber der ZMR
- Mitautor des „Bub/Treier“ – Handbuch der Geschäfts- und Wohnraummiete
- Mitautor des „Beck´schen Online Großkommentars zum BGB“ (BeckOGK BGB) und des „Beck´schen Online- Kommentars Mietrecht (MietOK)“
- Mitautor des „Fachanwaltshandbuchs für Miet- und WEG-Recht“
- Verfasser diverser Aufsätze im Miet- und Prozessrecht

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar (5 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

# Psychologie

Live-Online-Seminar

Kurz-Seminar

RAin Simone Scholz, LL.M.

## Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält\*in

26.07.2022: 10:00 bis ca. 13:00 Uhr

<p><b>Einzelanwält*innen, wie auch Anwält*innen in größeren Kanzleien benötigen langfristig Stabilität, um wirtschaftlich am Markt gut aufgestellt zu sein.</b></p> <p>Stabilität bedeutet dabei auch flexibel zu sein, um auf die täglichen Veränderungen gut eingehen zu können. Unsere Resilienz oder auch psychische Widerstandskraft genannt, ist gefragter denn je.</p> <p>Der Begriff „Resilienz“ kommt ursprünglich aus dem Bereich der Materialwirtschaft.</p> <p>Auf uns übertragen, geht es darum, uns wie ein Gummiball zu bewegen.</p> <p>Fällt z.B. eine Glaskugel zu Boden, wissen wir, was passiert.</p>	<p><b>Ein Gummiball behält hingegen seine Form und nach einem Wurf zu Boden, springt er wieder zurück.</b></p> <p>Das Kurz-Seminar zeigt, wie wir insbesondere als Rechtsanwält*innen stabil und zugleich agil und flexibel bleiben.</p> <p>Es werden Techniken vorgestellt, die es gelingen lassen, zwischen An- und Entspannung zu pendeln.</p> <p>Die wichtigsten Resilienzfaktoren werden vorgestellt. Weiter wird aufgezeigt, wie der Transfer in den Alltag als Rechtsanwält*in gelingt.</p>	<p><b>RAin Simone Scholz, LL.M.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Einzelanwältin mit Schwerpunkt Arbeitsrecht und Familienrecht</li> <li>- ReFa-Ausbilderin</li> <li>- Mitinitiatorin der Studie „Anwaltschaft 4.0 – Lage und Entwicklung“ des IFB</li> <li>- Geschäftsführerin der Selbsthilfe der Rechtsanwält*innen e.V.</li> <li>- Betriebliche Resilienztrainerin, Mental Coach, Stressmanagement-Trainerin</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Live-Online-Kurz-Seminar:  
 DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)  
 Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5



# Sozialrecht

Hybrid-Seminar

Kompakt-Seminar

RAin Bettina Schmidt, Bonn

## Beschäftigung oder Selbständigkeit? – Das neue Statusfeststellungsverfahren nach § 7a SGB IV

30.06.2022: 13:00 bis ca. 16:00 Uhr, **Bescheinigung** nach § 15 FAO wahlweise für FA Arbeitsrecht oder FA Sozialrecht

**Noch kurz vor Ende der 19. Legislaturperiode erfolgte – versteckt im „Barrierefreiheitsstärkungsgesetz“ ein grundlegendes Update des Statusfeststellungsverfahrens nach § 7a SGB IV. Die neuen gesetzlichen Regelungen zum Statusfeststellungsverfahren werden zum 01.04.2022 in Kraft treten.**

Ausgehend von der Darstellung der bisherigen gesetzlichen Regelung werden die zum 01.04.2022 in Kraft tretenden gesetzlichen Änderungen im Statusfeststellungsverfahren – wie etwa isolierte Feststellung des Erwerbs-status und Feststellung einer selbständigen Tätigkeit, „Turbo-Feststellung“, mündliche Anhörung im Widerspruchsverfahren, Statusfeststellung bei Dreiecksverhältnissen, eigenes Antragsrecht des Dritten, Gruppenfeststellung – und ihre Auswirkungen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis umfassend behandelt.

Ein Schwerpunkt des dreistündigen Seminars wird auch auf den sich aus anwaltlicher Sicht ergebenden Optionen für die praxisgerechte Beratung und Vertretung von Mandanten liegen.

Die Referentin bringt durch ihre langjährige Erfahrung als Fachanwältin für Arbeits- und Sozialrecht große praktische Erfahrungen in ihre Vorträge ein.

**Zu diesem Seminar gehört eine umfangreiche Arbeitsunterlage mit zahlreichen Praxistipps und Beispielfällen zu den Beratungsoptionen in der arbeits- und sozialrechtlichen Praxis.**

**RAin Bettina Schmidt**

- Fachanwältin für Arbeitsrecht und Sozialrecht
- Autorin von „Sozialversicherungsrecht in der arbeitsrechtlichen Praxis“ (4. Aufl. 2018), C.H.Beck sowie zahlreiche Veröffentlichungen im Arbeits- und Sozialrecht zu den Themen Scheinselbständigkeit, Freie Mitarbeit, sozialversicherungsrechtliche Betriebsprüfung durch die Rentenversicherungsträger und zum Schwerbehindertendarbeitsrecht, 3. Aufl. 2019
- erfahrene Referentin in der Fachanwaltsaus- und -fortbildung

**Teilnahmegebühr** Kompakt-Seminar (3 Fortbildungsstunden):

DAV-Mitglieder: € 120,00 zzgl. MwSt (= € 142,80)

Nichtmitglieder: € 150,00 zzgl. MwSt (= € 178,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5





# Zivilrecht/Zivilprozessrecht

Hybrid-Seminar

Intensiv-Seminar

Prof. Dr. Markus Artz, Universität Bielefeld

## Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte

28.07.2022: 10:00 bis ca. 15:30 Uhr

<p>Am 1. Januar 2022 sind zahlreiche neue Vorschriften in zentralen Bereichen des BGB in Kraft getreten. Hintergrund ist die Umsetzung zweier Richtlinien der EU, zum einen die sogenannte Warenkaufrichtlinie, zum anderen die Richtlinie über die Bereitstellung digitaler Inhalte und Dienstleistungen.</p> <p>Das Allgemeine Schuldrecht des BGB enthält nun in den §§ 327 ff. BGB einen völlig neuen Titel mit Vorschriften zu Verbraucherverträgen über digitale Produkte. Hier finden sich insbesondere eigenständige Gewährleistungsrechte, die etwa die kauf- oder mietrechtlichen Vorschriften verdrängen. Eingeführt wurde auch eine gesetzliche Pflicht zur Aktualisierung der digitalen Produkte.</p>	<p>Im Kaufrecht hat es zwanzig Jahre nach der großen eine kleine Schuldrechtsreform gegeben. Zahlreiche Änderungen im Gewährleistungsrecht, nicht nur bei Verbrauchsgüterkaufverträgen, sind ab sofort zu beachten. Dazu gibt es nun Sondervorschriften zu Waren mit digitalen Elementen.</p> <p>Das Seminar richtet sich an sämtliche im Zivilrecht tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, stellt das neue Recht vor und erörtert die ersten Problemfälle.</p>	<p><b>Prof. Dr. Markus Artz</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Europäisches Privatrecht, Handels- und Wirtschaftsrecht sowie Rechtsvergleichung an der Universität Bielefeld</li> <li>- Ko-Autor des Werks: Staudinger/ Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte – Einführung in das neue Recht, Verlag C.H.Beck</li> </ul>
--	--	--

**Teilnahmegebühr** Intensiv-Seminar:

DAV-Mitglieder: € 200,00 zzgl. MwSt (= € 238,00)

Nichtmitglieder: € 250,00 zzgl. MwSt (= € 297,50)

**Teilnahmebedingungen** und technische Voraussetzungen siehe Seite 4/5

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt IV/2022

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

MAV GmbH  
Garmischer Str. 8 / 4. OG  
80339 München

Beruf/Titel

Name/Vorname

Kanzlei/Firma

Straße

PLZ/Ort

Telefon

Fax

E-Mail

Ich bin Mitglied des DAV  ja  neinMitglieds-Nr. (wenn bekannt) Rechnung an  mich  die KanzleiMAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status...	6	■	30.06.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Unzicker, Vertrieb von Finanzinstrumenten – Aktuelle Rechtsfragen ...	7	■	05.04.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der ...	8	■	31.05.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Stackmann, Aktuelle Rechtsprechung zum Bankrecht	9	■	07.07.22	13:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Weder, Baurecht spezial 2022	10	■	03.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Haumer, Schwerpunktfortbildung Bauvertragsrecht	11	■	21.07.22	14:00 Uhr	166,60 € (208,25 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dudek/Horn, Die wesentlichen Bereiche d. Berufsrechts nach § 43 f BRAO	12	■	10.05.22	10:00 Uhr	119,00 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden ...	13	■	12.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – ...	14	■	25.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schüll/Pesch, Die Teilungsversteigerung bei widerstreitenden ...	15	■	12.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kroiß, Gemeinschaftliches Testament und Erbvertrag – ...	16	■	25.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kindermann, Schnittstellen zwischen Familien-, Sozial- u. Steuerrecht	17	●	06.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Hackbarth, Aktuelle Fragen und Highlights im Designrecht	18	■	24.05.22	13:00 Uhr	190,40 € (238,00 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz	19	■	19.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ Hybrid-Seminar (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● Live-Online-Seminar, ▲ Präsenz-Seminar

Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.

X

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648,  
Geschäftsführerin: Angela Baral · Schweitzer Sortiment oHG, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

per E-Mail [info@mav-service.de](mailto:info@mav-service.de) oder Fax 089 55263398 (MAV GmbH)

MAV Mitt IV/2022

Anmeldung

Bei mehreren Teilnehmern bitte **getrennte Anmeldungen**

**MAV GmbH**  
**Garmischer Str. 8 / 4. OG**  
**80339 München**

Beruf/Titel \_\_\_\_\_

Name/Vorname \_\_\_\_\_

Kanzlei/Firma \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ/Ort \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_ Fax \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Ich bin Mitglied des DAV  ja  nein      Mitglieds-Nr. (wenn bekannt)

Rechnung an  mich  die Kanzlei      MAV-Seminarvorschau bitte  digital  gedruckt

**Ich melde mich unter Anerkennung Ihrer Teilnahmebedingungen (→ Seite 4/5) an für folgende/s Seminar/e:**

<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Steffens, Das neue Vertriebskartellrecht ab 01.06.2022 - Reform der ...	20	■	31.05.22	12:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht	21	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Kruppa, Die GmbH in der Liquidation: Wissensvermittlung u. Praxistipps	22	■	27.09.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt A., Update: Geschäftsleiter- u. Gesellschafterhaftung i.d. Insolvenz	23	■	19.05.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Gehrlein, Höchststrichterl. Rechtsprechung z. Gesellschaftsinsolvenzrecht	24	■	12.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Webel, Die natürliche Person in der Krise 2022 – Zwischen verkürzter ...	25	■	22.09.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dovas, Update Betroffenenrechte nach der DSGVO: Inhalt, Umfang, ...	26	■	02.06.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Dovas, Einsatz von Open Source Software: rechtl. Risiken u. Best Practices	27	■	05.07.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Fleindl, Aktuelle Rechtsprechung im Wohn- und Gewerberaummietrecht –	28	■	07.04.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)
<input type="checkbox"/> O	Scholz, Resilienz: Recht fit als Rechtsanwält*in	29	●	26.07.22	10:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Schmidt B., Beschäftigung oder Selbständigkeit? - Das neue Status...	30	■	30.06.22	13:00 Uhr	142,80 € (178,50 €)
<input type="checkbox"/> P <input type="checkbox"/> O	Artz, Neues Kaufrecht und Verträge über digitale Produkte	31	■	28.07.22	10:00 Uhr	238,00 € (297,50 €)

Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder (für Nichtmitglieder),

\*) Preise inkl. MwSt. für DAV-Mitglieder und deren Mitarbeiter\*innen (für Nichtmitglieder bzw. deren Mitarbeiter\*innen) → Seite 4

■ **Hybrid-Seminar** (Teilnahme sowohl präsent als auch online möglich) ● **Live-Online-Seminar**, ▲ **Präsenz-Seminar**

**Bitte kreuzen Sie bei Ihrer Anmeldung an, ob Sie P = präsent oder O = online teilnehmen möchten. Die Anzahl der Präsenz-Plätze ist begrenzt.**

**X** \_\_\_\_\_

Datum/Unterschrift

MAV GmbH: ein Unternehmen des Münchener Anwaltvereins e.V., Sitz: München, Gerichtsstand: München, Amtsgericht München, HRB 152 648, Geschäftsführerin: Angela Baral · **Schweitzer Sortiment oHG**, Sitz: München, Amtsgericht München, HRA 51973

Danke an alle,  
die helfen!



© World Vision



## Nothilfe Ukraine: **jetzt spenden!**

Es herrscht Krieg mitten in Europa. Millionen Kinder, Frauen und Männer bangen um ihr Leben und ihre Zukunft.

Aktion Deutschland Hilft leistet den Menschen Nothilfe. Gemeinsam, schnell und koordiniert. **Helfen Sie jetzt – mit Ihrer Spende.**



Spendenkonto: DE62 3702 0500 0000 1020 30

Spenden unter: [www.Aktion-Deutschland-Hilft.de](http://www.Aktion-Deutschland-Hilft.de)



Hilfe zur Selbsthilfe



...wenn Nöher zählt.



**Aktion  
Deutschland Hilft**

Bündnis deutscher Hilfsorganisationen

Das novellierte NetzDG verpflichtet mit dem neu eingefügten § 3a Anbieter sozialer Netzwerke dazu, Inhalte, die ihnen im Rahmen einer Beschwerde über rechtswidrige Inhalte (sog. NetzDG-Beschwerde) gemeldet worden sind und welche sie entfernt oder zu denen sie den Zugang gesperrt haben, auf das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für bestimmte Straftatbestände zu überprüfen. Liegen solche Anhaltspunkte vor, müssen die Inhalte zusammen mit bestimmten Nutzerangaben an das Bundeskriminalamt übermittelt werden. § 3b NetzDG verpflichtet die Anbieter sozialer Netzwerke dazu, ein Gegenvorstellungsverfahren in Bezug auf Entscheidungen über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt einzuführen. In § 4a NetzDG wird das Bundesamt für Justiz als für die Überwachung der Einhaltung der Vorschriften des NetzDG zuständige Behörde bestimmt.



Die in Irland niedergelassenen Anbieter der sozialen Netzwerke Youtube (Google), Facebook und Instagram (beide Meta) haben mit ihren Eilanträgen jeweils die Feststellung beantragt, dass sie nicht den neu geschaffenen Pflichten des NetzDG unterliegen. Zur Begründung machten sie Verstöße gegen Unionsrecht sowie nationales Verfassungsrecht geltend.

Dem ist das Gericht teilweise gefolgt. Beide Eilverfahren seien nur zum Teil zulässig. Soweit sie sich auch auf die Pflicht bezögen, ein Gegenvorstellungsverfahren in Bezug auf Entscheidungen über die Entfernung oder die Sperrung des Zugangs zu einem Inhalt einzuführen, denen keine NetzDG-Beschwerde zugrunde liege, fehle es am Rechtsschutzbedürfnis. Insoweit müssten sich die Antragstellerinnen auf den Rechtsschutz gegen etwaige aufsichtsbehördliche Verfügungen verweisen lassen.

In der Sache hat das Gericht entschieden, der Gesetzgeber habe bei der Einführung des § 3a NetzDG gegen das Herkunftslandprinzip der Richtlinie über den elektronischen Geschäftsverkehr (ECRL) verstoßen. Nach diesem Prinzip richten sich die rechtlichen Anforderungen an einen in einem Mitgliedsstaat der EU niedergelassenen Anbieter elektronischer Dienste nach dem Recht seines Sitzstaates. Die Antragsgegnerin könne sich nicht auf Ausnahmen von diesem Prinzip berufen, da der Gesetzgeber weder das für Ausnahmen vorgesehene Konsultations- und Informationsverfahren durchgeführt habe noch die Voraussetzungen eines Dringlichkeits-

verfahrens vorgelegen hätten.

§ 4a NetzDG, der nur im Verfahren von Google Streitgegenstand war, verstoße gegen die Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste, die auf Videosharingplattform-Dienste Anwendung finde. Diese statuiere den Grundsatz der rechtlichen und funktionellen Unabhängigkeit der zur Überwachung der Pflichtenerfüllung der Diensteanbieter zustän-

digigen Medienbehörden. Da das als Bundesoberbehörde eingerichtete Bundesamt für Justiz mit Sitz in Bonn dem Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz unterstehe und von diesem Weisungen entgegennehme, könne von der von der Richtlinie geforderten Staatsferne beim Bundesamt für Justiz keine Rede sein.

Im Verfahren der Meta Platforms Ireland Limited hat das Gericht den Antrag in Bezug auf das mit

§ 3b Abs. 1 NetzDG eingeführte Gegenvorstellungsverfahren nach Entscheidungen über NetzDG-Beschwerden abgelehnt. Zur Begründung führte das Gericht aus, die Vorschrift sei von der Befugnis der EU-Mitgliedstaaten zur Festlegung von Verfahren für die Entfernung einer Information oder die Sperrung des Zugangs zu ihr (Art. 14 Abs. 3 ECRL) gedeckt. Auch ein Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union gewährleistete unternehmerische Freiheit oder nationales Verfassungsrecht sei nicht gegeben.

Die gerichtlichen Beschlüsse wirken nur zwischen den jeweiligen Verfahrensbeteiligten.

Gegen die Beschlüsse können die Beteiligten jeweils Beschwerde einlegen, über die das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden würde.

Az.: 6 L 1277/21 (Google Ireland Ltd.),

Az.: 6 L 1354/21 (Meta Platforms Ireland Limited)

Hinweis: Beim Verwaltungsgericht Köln sind in Bezug auf das NetzDG weitere Anträge auf einstweiligen Rechtsschutz der Twitter International Unlimited Company (6 L 140/22) und TikTok Technology Limited (6 L 183/22) anhängig. Wann in diesen Verfahren Entscheidungen ergehen werden, ist derzeit (Stand 01.03.2022) offen.

(Quelle: VerwG Köln, PM vom 01. März 2022)

Anzeige

Juristisch fortbilden

EINFACH VON ZUHAUSE!

mh AKADEMIE

WWW.RECHTSFACHWIRTE.DE

## BAG: Tarifliche Freistellungstage und krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit

Der tarifliche Anspruch auf bezahlte arbeitsfreie Tage, der an die Stelle des Anspruchs auf ein tarifliches Zusatzgeld nach dem TV T-ZUG tritt, wird nicht erfüllt, wenn der Arbeitnehmer am Freistellungstag arbeitsunfähig erkrankt ist.



20

Die Parteien sind an den Manteltarifvertrag für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 8. November 2018 (MTV) und den Tarifvertrag Tarifliches Zusatzgeld für die Metall- und Elektroindustrie Nordrhein-Westfalens vom 14. Februar 2018 (TV T-ZUG) gebunden. Der MTV eröffnet bestimmten Arbeitnehmergruppen die Möglichkeit, statt des Zusatzgelds nach dem TV T-ZUG bezahlte arbeitsfreie Tage zu erhalten. Der Kläger wählte für das Jahr 2019 den Anspruch auf Freistellungstage. An zwei der festgelegten freien Tage war er arbeitsunfähig erkrankt. Die Beklagte lehnte eine Nachgewährung ab. Mit seiner Klage hat der Kläger zuletzt verlangt festzustellen, dass ihm für das Jahr 2019 noch eine bezahlte Freistellung im Umfang von zwei Arbeitstagen zusteht. Er hat gemeint, dieser Anspruch sei durch die bloße Festlegung von freien Tagen nicht erfüllt worden. Vielmehr müsse die freie Zeit tatsächlich nutzbar sein. Eine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit stehe dem entgegen. Die Beklagte hat die Ansicht vertreten, der Anspruch sei bereits dadurch erfüllt, dass sie die freien Tage festgelegt und den Kläger von der Verpflichtung entbunden habe, die Arbeitsleistung zu erbringen.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Feststellungsantrag stattgegeben. Die dagegen gerichtete Revision der Beklagten hatte vor dem Zehnten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Die Auslegung des MTV ergibt, dass der Anspruch auf Freistellung an Tagen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht erfüllt werden kann. Er besteht als originärer Erfüllungsanspruch fort und ist grundsätzlich nicht auf das Kalenderjahr befristet. Nur dann, wenn die Gewährung von Freistellungstagen aus personenbedingten Gründen – zB wegen einer langandauernden Erkrankung – im gesamten (restlichen) Kalenderjahr nicht möglich ist, geht der Freistellungsanspruch unter. In einem solchen Fall lebt nach § 25.3 MTV im Umfang der nicht realisierten Freistellungstage der Anspruch auf das tarifliche Zusatzgeld wieder auf.

BAG, Urteil vom 23. Februar 2022 – 10 AZR 99/21 –

Vorinstanz: LAG Hamm,  
Urteil vom 25. November 2020 – 6 Sa 695/20 –

(Quelle: BAG, PM 7/22 vom 23. Februar 2022)

## BAG: Aufhebungsvertrag - Gebot fairen Verhandelns

Ein Aufhebungsvertrag kann unter Verstoß gegen das Gebot fairen Verhandelns zustande gekommen sein. Ob das der Fall ist, ist anhand der Gesamtumstände der konkreten Verhandlungssituation im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden. Allein der Umstand, dass der Arbeitgeber den Abschluss eines Aufhebungsvertrags von der sofortigen Annahme seines Angebots abhängig macht, stellt für sich genommen keine Pflichtverletzung gemäß § 311 Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 241 Abs. 2 BGB dar, auch wenn dies dazu führt, dass dem Arbeitnehmer weder eine Bedenkzeit verbleibt noch der Arbeitnehmer erbetenen Rechtsrat einholen kann.

Die Parteien streiten über den Fortbestand ihres Arbeitsverhältnisses nach Abschluss eines Aufhebungsvertrags. Am 22. November 2019 führten der Geschäftsführer und der spätere Prozessbevollmächtigte der Beklagten, der sich als Rechtsanwalt für Arbeitsrecht vorstellte, im Büro des Geschäftsführers ein Gespräch mit der als Teamkoordinatorin Verkauf im Bereich Haustechnik beschäftigten Klägerin. Sie erhoben gegenüber der Klägerin den Vorwurf, diese habe unberechtigt Einkaufspreise in der EDV der Beklagten abgeändert bzw. reduziert, um so einen höheren Verkaufsgewinn vorzuspiegeln. Die Klägerin unterzeichnete nach einer etwa zehnminütigen Pause, in der die drei anwesenden Personen schweigend am Tisch saßen, den von der Beklagten vorbereiteten Aufhebungsvertrag. Dieser sah ua. eine einvernehmliche Beendigung des Arbeitsverhältnisses zum 30. November 2019 vor. Die weiteren Einzelheiten des Gesprächsverlaufs sind streitig geblieben. Die Klägerin focht den Aufhebungsvertrag mit Erklärung vom 29. November 2019 wegen widerrechtlicher Drohung an.

Mit ihrer Klage hat die Klägerin ua. den Fortbestand des Arbeitsverhältnisses über den 30. November 2019 hinaus geltend gemacht. Sie hat behauptet, ihr sei für den Fall der Nichtunterzeichnung des Aufhebungsvertrags die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung sowie die Erstattung einer Strafanzeige in Aussicht gestellt worden. Ihrer Bitte, eine längere Bedenkzeit zu erhalten und Rechtsrat einholen zu können, sei nicht entsprochen worden. Damit habe die Beklagte gegen das Gebot fairen Verhandelns verstoßen. Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben, das Landesarbeitsgericht hat sie auf die Berufung der Beklagten abgewiesen.

Die Revision der Klägerin hatte vor dem Sechsten Senat des Bundesarbeitsgerichts keinen Erfolg. Auch wenn der von der Klägerin geschilderte Gesprächsverlauf zu ihren Gunsten unterstellt wird, fehlt es an der Widerrechtlichkeit der behaupteten Drohung. Ein verständiger Arbeitgeber durfte im vorliegenden Fall sowohl die Erklärung einer außerordentlichen Kündigung als auch die Erstattung einer Strafanzeige ernsthaft in Erwägung ziehen. Ebenso ist das Landesarbeitsgericht auf der Grundlage der vom Senat in der Entscheidung vom 7. Februar 2019 (- 6 AZR 75/18 -) entwickelten Maßstäbe unter Berücksichtigung des in der Revisionsinstanz nur eingeschränkten Prüfungsumfangs zutreffend zu dem Schluss gekommen, dass die Beklagte nicht unfair verhandelt und dadurch gegen ihre Pflichten aus § 311 Abs. 2 Nr. 1 iVm. § 241 Abs. 2 BGB verstoßen hat. Die Entscheidungsfreiheit der Klägerin wurde nicht dadurch verletzt, dass die Beklagte den Aufhebungsvertrag entsprechend § 147 Abs. 1 Satz 1 BGB nur zur sofortigen Annahme unterbreitet hat und die Klägerin über die Annahme deswegen sofort entscheiden musste.

BAG, Urteil vom 24. Februar 2022 – 6 AZR 333/21 –

Vorinstanz: LAG Hamm,  
Urteil vom 17. Mai 2021 – 18 Sa 1124/20 –

(Quelle: BAG, PM 8/22 vom 24. Februar 2022)

## BFH: Steuerliche Entlastung für Vorsorgekosten bei steuerfreien EU-Auslandseinkünften

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass Beiträge zur Altersvorsorge sowie zu einer Kranken- und Pflegeversicherung auch bei steuerfreien Gehältern und Renten aus dem EU-Ausland als Sonderausgaben absetzbar sind, wenn der Steuerpflichtige für die jeweilige Versicherung im Ausland keine steuerliche Entlastung erhält.

Im Verfahren X R 11/20 hatte ein in Deutschland lebender Rentner geklagt, der seinerzeit in Luxemburg als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen war und seit seinem Ruhestand eine gesetzliche Altersrente aus Luxemburg bezieht, die dort besteuert wird. Nach luxemburgischem Einkommensteuerrecht sind zwar Renten- und Krankenversicherungsbeiträge absetzbar, nicht aber –anders als in Deutschland– Beiträge zur Pflegeversicherung. Den deshalb vom Kläger bei der Besteuerung seiner Inlandseinkünfte begehrten Sonderausgabenabzug für die Pflegeversicherung lehnte das Finanzamt ab, da die Beiträge im Zusammenhang mit im Inland steuerfreien Einnahmen stünden und § 10 Abs. 2 Nr. 1 EStG eine Berücksichtigung der Beiträge nicht erlaube. Die Klage hatte Erfolg. Der BFH bestätigte die Auffassung der Vorinstanz. Die Voraussetzungen der im Jahr 2018 eingeführten Ausnahmeregel vom Verbot des Abzugs von Vorsorgeaufwendungen bei steuerfreien Einnahmen insbesondere aus dem EU-Ausland (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 Halbsatz 2 EStG) lägen vor. So seien nicht nur –wie vom Gesetzeswortlaut vorgesehen– ausländische Löhne und Gehälter begünstigt, sondern zur Wahrung der Grundfreiheit auf Arbeitnehmerfreizügigkeit ebenso Renten eines vormalig im EU-Ausland beschäftigten Arbeitnehmers. Soweit ein inländischer Sonderausgabenabzug auch davon abhängt, dass der (ehemalige) Beschäftigungsstaat –hier Luxemburg– "keinerlei steuerliche Berücksichtigung" zulässt, verbietet sich nach Ansicht des BFH eine Zusammenfassung sämtlicher gezahlter Vorsorgeaufwendungen. Vielmehr sei die jeweilige Versicherungssparte für sich zu beurteilen.

In seiner weiteren Entscheidung im Verfahren X R 28/20 hat der BFH zudem klargestellt, dass Beiträge zu einer bestimmten Versicherungssparte, die bereits im Rahmen der Besteuerung im ausländischen Beschäftigungsstaat zum Abzug zugelassen sind, nicht nochmals in Deutschland steuermindernd berücksichtigt werden können. Ein solcher "double dip" könne weder nach nationalem Recht noch nach Maßgabe unionsrechtlicher Grundfreiheiten eingefordert werden.

BFH, Urteil vom 28.10.2021, X R 11/20 und X R 28/20

(Quelle: BFH, PM Nr. 05/22 vom 03. März 2022)

## BFH: Keine Steuerermäßigung für statische Berechnungen eines Statikers

Mit einem Anfang März in einer Pressemitteilung veröffentlichten Urteil vom 04.11.2021 – VI R 29/19 hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass eine Steuerermäßigung für die Leistung (hier: statische Berechnung) eines Statikers auch dann nicht gewährt werden kann, wenn diese für die Durchführung einer begünstigten Handwerkerleistung erforderlich war.

Für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen ermäßigt sich die tarifliche Einkommensteuer auf Antrag um 20% (§ 35a EStG). Im Streitfall wurde ein Handwerksbetrieb mit dem Austausch schadhafter Dachstützen beauftragt. Nach Einschätzung des



## MAV / BAV Tagungen 2022

16.05.2022

### 6. Münchener WEG-Forum 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Landgericht München I  
Programm → Seite 16 in diesem Heft

27.06.2022

### 13. Münchener Mietgerichtstag 2022

Münchener Anwaltverein e.V. | Amtsgericht München

18.07.2022

### 18. Münchner Erbrechts- und Deutscher Nachlassgerichtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband  
Programm → Seite 12 in diesem Heft

17.10.2022

### 21. Bayerischer IT-Rechtstag 2022

Bayerischer Anwaltverband | DAVIT | Uni Passau

14.11.2022

### Anwalt2022

Bayerischer Anwaltverband

Weitere Informationen finden Sie demnächst unter

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/veranstaltungen/tagungen/>

und unter

<https://www.bayerischer-anwaltverband.de/fuer-anwaelte/veranstaltungen/tagungen/>

Handwerksbetriebs war für die fachgerechte Ausführung dieser Arbeiten zunächst eine statische Berechnung erforderlich, die sodann auch von einem Statiker durchgeführt wurde. Neben der – insoweit unstrittigen – Steuerermäßigung für die Handwerkerleistung (Dachstützenaustausch) beantragten die Kläger diese auch für die Leistung des Statikers.

Dem folgte der BFH –anders als zuvor das Finanzgericht– nicht. Die Steuerermäßigung kann nicht gewährt werden, da ein Statiker grundsätzlich nicht handwerklich tätig ist. Er erbringt ausschließlich Leistungen im Bereich der Planung und rechnerischen Überprüfung von Bauwerken. Auch auf die Erforderlichkeit der statischen Berechnung für die Durchführung der Handwerkerleistungen kann die Steuerermäßigung nicht gestützt werden. Denn die Leistungen des Handwerkers und diejenige des Statikers sind für die Gewährung der Steuerermäßigung getrennt zu betrachten. Allein die sachliche Verzahnung beider Gewerke führt nicht zu einer Umqualifizierung der statischen Berechnung in eine Handwerkerleistung.

BFH, Urteil vom 04.11.2021, I R 29/19

(Quelle: BFH, PM Nr. 06/22 vom 03. März 2022)

## BGH: Legal Tech-Inkasso: Auch Mietherabsetzungsverlangen von Inkassobefugnis gedeckt

Der BGH hatte 2019 in einem Grundsatzurteil „Lexfox“ das Legal Tech-Inkasso freigegeben (BGH, AnwBl Online 2020, 63). Seitdem hat er seine Rechtsprechung wiederholt bestätigt. Dabei bleibt es: Fordert der Inkassodienstleister den Vermieter auf, künftig die Miete auf den zulässigen Höchstbetrag herabzusetzen, ist auch dieser Unterlassungsanspruch von der Inkassobefugnis gedeckt. Warum der BGH ein Machtwort spricht, erläutert das Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/berufsrecht/bgh-sichert-legal-tech-beim-inkasso-ab-lexfox-II#update-maerz-2022>).

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 9/22 vom 04.03.2022)

## BVerfG: Erfolgreiche Verfassungsbeschwerde gegen hessische Vorschriften zum verdeckten Zugriff auf informationstechnische Systeme

Mit am 9. März 2022 veröffentlichtem Beschluss hat die 1. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichts eine Verfassungsbeschwerde nicht zur Entscheidung angenommen, die sich gegen zwei Ermächtigungen nach dem Hessischen Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) zu verdeckten Zugriffen auf informationstechnische Systeme mit technischen Mitteln richtete.

22



Die Beschwerdeführer rügen im Kern ein Regelungsdefizit für den behördlichen Umgang mit IT-Sicherheitslücken, die den Programmherstellern noch unbekannt sind (sogenannte Zero-Days) und die der Staat für Online-Durchsuchung und Quellen-Telekommunikationsüberwachung (Quellen-TKÜ) ausnutzen könnte. Die Entscheidung der 1. Kammer schließt an die Entscheidung des Ersten Senats vom 8. Juni 2021 - 1 BvR 2771/18 - zum Umgang der Polizeibehörden mit Sicherheitslücken in informationstechnischen Systemen an. Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die Möglichkeit einer Verletzung der gesetzgeberischen Schutzpflicht nicht hinreichend dargelegt ist und sie den Anforderungen des Grundsatzes der Subsidiarität im weiteren Sinne nicht genügt.

Sachverhalt:

Die Beschwerdeführer wenden sich gegen zwei Bestimmungen des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung. Der angegriffene § 15b HSOG ermöglicht die heimliche Inhaltsüberwachung von Telekommunikation durch Zugriff auf informationstechnische Systeme zu präventiv-polizeilichen Zwecken

(Quellen-TKÜ). Nach § 15c HSOG ist zudem die Online-Durchsuchung informationstechnischer Systeme zu präventiv-polizeilichen Zwecken unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

Die Beschwerdeführer rügen mit ihrer Verfassungsbeschwerde eine Verletzung ihres Grundrechts auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme aus Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG. Mit ihrem Vorbringen bemängeln sie im Schwerpunkt ein Regelungsdefizit für den behördlichen Umgang mit IT-Sicherheitslücken. Der Staat habe ein Interesse insbesondere an der Geheimhaltung der Zero-Day-Sicherheitslücken, um diese für Online-Durchsuchung und Quellen-TKÜ ausnutzen zu können. Es stelle eine Verletzung des Grundrechts auf Vertraulichkeit und Integrität informationstechnischer Systeme dar, dass die angegriffenen Normen und ihr weiteres Normumfeld keine Vorgaben zum Umgang mit solchen Sicherheitslücken enthielten. Weiterhin verletzen die angegriffenen Normen das Grundrecht in seiner Abwehrdimension, da der Gesetzgeber nicht sichergestellt habe, dass eine „Kompromittierung“ informationstechnischer Systeme durch die Überwachungssoftware auf unvermeidbare und verhältnismäßige Beeinträchtigungen begrenzt bleibe.

Wesentliche Erwägungen der Kammer:

Die Verfassungsbeschwerde ist unzulässig.

I. Soweit die Beschwerdeführer unzureichende Vorgaben zum Umgang mit Sicherheitslücken rügen, sind eine Beschwerdebefugnis und die Wahrung des Grundsatzes der Subsidiarität im weiteren Sinne nicht hinreichend dargelegt. Im Falle der Behauptung einer gesetzgeberischen Schutzpflichtverletzung bestehen besondere Darlegungsanforderungen. Die Beschwerdeführer müssen die einschlägigen Regelungen des als unzureichend beanstandeten Normkomplexes jedenfalls in Grundzügen darstellen und begründen, warum sie vom Versagen der gesetzgeberischen Konzeption ausgehen. Die Verfassungsbeschwerde setzt sich mit dem bestehenden gesetzlichen Regelungskonzept und seinen Defiziten in Hinblick auf die Erfüllung einer solchen Schutzpflicht jedoch kaum auseinander. Die Beschwerdeführer gehen auch nicht auf Möglichkeiten ein, die angegriffenen oder weitere Normen so auszulegen, dass sie zur Erfüllung der Schutzpflicht beitragen könnten. Zudem legen sie auch nicht hinreichend dar, warum die Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Feststellungs- oder Unterlassungsklage trotz der bestehenden Fragen zur Auslegung des einfachen Rechts nicht möglich oder nicht erforderlich gewesen sein sollte.

II. Soweit die Beschwerdeführer rügen, dass die angegriffenen Regelungen keine Vorgaben für die Beschaffenheit, Funktionalität und Anwendungskontrolle der Überwachungssoftware enthalten, genügt die Verfassungsbeschwerde ebenfalls nicht den Begründungsanforderungen. Insbesondere fehlt eine hinreichende Auseinandersetzung mit fachrechtlichen Normen des nationalen Rechts und des Unionsrechts.

BVerfG, Beschluss vom 20. Januar 2022, 1 BvR 1552/19

(Quelle: BVerfG, PMNr. 20/2022 vom 9. März 2022)

## BVerfG: Straftatbestand „Verbotene Kraftfahrzeugrennen (§ 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB)“ mit dem Grundgesetz vereinbar

Mit am 01. März 2022 veröffentlichtem Beschluss hat der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts § 315d Abs. 1 Nr. 3 des Strafgesetzbuches (StGB), der sogenannte Einzelrennen unter Strafe stellt, für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt.



Nach Auffassung des vorlegenden Amtsgerichts verstößt die Norm gegen den in Art. 103 Abs. 2 GG verankerten Bestimmtheitsgrundsatz. Der Zweite Senat hat nun entschieden, dass der Gesetzgeber den Tatbestand des § 315d Abs. 1 Nr. 3 StGB hinreichend konkretisiert und so dem aus dem Gewaltenteilungsgrundsatz folgenden Bestimmtheitsgebot Genüge getan hat. Insbesondere das subjektive Tatbestandsmerkmal „um eine höchstmögliche Geschwindigkeit zu erreichen“ ist einer methodengerechten Auslegung durch die Fachgerichte zugänglich.

Die vollständige Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichts finden Sie unter <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Pressemitteilungen/DE/2022/bvg22-018.html>

(Quelle: BVerfG, PM Nr. 18/2022 vom 01.03.2022)

### EuGH: Urteil zur Überlassungsdauer von Leiharbeiter\*innen

Der EuGH hat am 17. März 2022 ein Urteil zu Leiharbeitsverhältnissen gefällt. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Berlin-Brandenburg hatte in einem Vorabentscheidungsverfahren (Rs. C 232/20, <https://curia.europa.eu/juris/document/document.jsf?text=&docid=256022&pageIndex=0&doclang=DE&mode=req&dir=&occ=first&part=1&cid=493205>) den EuGH zur Auslegung des Begriffs „vorübergehend“ im Sinne der Leiharbeitsrichtlinie 2008/104/EG (vgl. EiÜ 12/14) ersucht sowie zur Beurteilung der Vereinbarkeit der Übergangsvorschrift in § 19 Abs. 2 AÜG mit EU-Recht. Der EuGH stellt in seinem Urteil klar, dass der Begriff „vorübergehend“ in Art. 1 Abs. 1 der Richtlinie nach Wortlaut, Systematik sowie Sinn und Zweck der Vorschrift nicht in dem Sinne zu verstehen sei, dass Leiharbeiter\*innen nur auf vorübergehend bestehenden Stellen oder als Vertretungen eingesetzt werden dürfen. Vielmehr solle im Sinne der Gleichbehandlung die Möglichkeit bestehen, die Stelle dauerhaft zu übernehmen. Die Dauer der Beschäftigung, die noch als „vorübergehend“ anzusehen ist, müssten die nationalen Gerichte im Einzelfall bestimmen. Unionsrechtswidrig ist eine zeitlich begrenzende Übergangsvorschrift, wenn sie dazu führt, dass die tatsächliche Dauer der Überlassung nicht berücksichtigt werden kann. Die Feststellung, ob dies bei § 19 Abs. 2 AÜG der Fall ist, verbleibt allerdings dem LAG. Dies führe aber nicht dazu, dass die Vorschrift in einem Streit zwischen Privatpersonen nicht angewendet werden dürfe. Schließlich entschied der EuGH, dass Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie nicht so auszulegen sei, dass eine nicht vorübergehende Überlassung zu einem Arbeitsverhältnis mit dem Entleiher führe.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2022 v. 18.03.2022)

### EGMR: Strenge Anforderungen für Ausnahmen vom ne bis in idem-Grundsatz

Der ne bis in idem-Grundsatz ist verletzt, wenn ein Strafverfahren nach einer vorherigen Einstellung ohne Vorliegen schwerer prozessualer oder materieller Fehler wiedereröffnet wird. Das entschied der EGMR im Rahmen einer Individualbeschwerde am 1. März 2022 (Beschwerde Nr. 23126/16; in Englisch). Gegen den Beschwerdeführer war in Rumänien ein Strafverfahren wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis eröffnet worden, welches aufgrund von Geringfügigkeit eingestellt wurde. Im darauffolgenden Jahr wurde das Verfahren jedoch neu eröffnet und der Beschwerdeführer in Folge dessen verurteilt. Der EGMR sah hierin einen Verstoß gegen den ne bis in idem-Grundsatz. Eine Verfahrenseinstellung stelle eine „rechtskräftige“ Entscheidung gem. Art. 4 (1) des Protokolls Nr. 7 zur EMRK

dar. Es liege auch kein Wiederaufnahmegrund nach Art. 4 (2) dieser Vorschrift vor. Eine Wiederaufnahme sei nur bei schweren, den Ausgang des Verfahrens berührenden Fehlern möglich. Eine einfache Verletzung des Verfahrensrechts im Ausgangsverfahren – wie von der rumänischen Regierung behauptet – genüge diesen Anforderungen nicht. Das Urteil steht mit der ständigen EGMR-Rechtsprechung im Einklang, nach der der ne bis in idem-Grundsatz nur in äußersten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 08/2022 v. 04.03.2022)

## Interessantes

### Internationaler Frauentag – 100 Jahre Frauen in der Anwaltschaft



Der Weltfrauentag am 8. März war in diesem Jahr für Anwältinnen ein besonderer, denn 100 Jahre ist es nun her, dass Frauen in Deutschland Zugang zu juristischen Berufen haben. Im Juli 1922 wurde das Gesetz über die Zulassung der Frauen zu den Ämtern und Berufen in der Rechtspflege erlassen, im Dezember 1922 erhielt Maria Otto als erste Frau in Deutschland die Zulassung zur Anwaltschaft.

Mit einer Online-Veranstaltung in Kooperation mit dem djb am 6. April 2022, der Maria-Otto-Preisverleihung am 3. Mai 2022 und der Anwältinnenkonferenz zu Ehren Maria Ottos vom 7.-9. Dezember 2022 in München würdigen der DAV und die Arbeitsgemeinschaft Anwältinnen diesen Meilenstein in der Geschichte der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in der Anwaltschaft.

#### Weiterführende Links:

<https://www.djb.de/100-jahre-frauen-in-juristischen-berufen>

<https://anwaltverein.de/de/engagement/auszeichnungen/maria-otto-preis/verleihung-des-maria-otto-preises>

<https://davanwaeltinnen.de>

(Quelle: DAV-Depesche Nr. 10/22 vom 10.03.2022)

### Gewalt gegen Frauen und Mädchen: BRAK bewertet Reformvorschläge

Im Auftrag der Justizministerkonferenz hat eine Bund-Länder-Arbeitsgruppe Vorschläge zur Anpassung strafrechtlicher und strafprozessualer Vorschriften erarbeitet, um Gewalt gegen Frauen und Mädchen besser bekämpfen zu können. Die BRAK nimmt hierzu kritisch Stellung.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Gewalt gegen Frauen und Mädchen wirksam begegnen“ wurde durch Beschluss der Konferenz der Justizministerinnen und -minister des Bundes und der Länder im November 2020 eingerichtet. Sie wurde vor dem Hintergrund geschaffen, dass Frauen und Mädchen überdurchschnittlich häufig von Sexualdelikten, häuslicher Gewalt und Nachstellung, aber auch von Hate Speech und Cyber Mobbing betroffen sind. Ihre Aufgabe ist es u.a., straf- und strafprozessrechtliche, aber auch zivil- und familienrechtliche Handlungsbedarfe zu prüfen. Die Arbeitsgruppe hat nunmehr Reformvorschläge im Bereich des Straf- und Strafprozessrechts vorgelegt.

In ihrer Stellungnahme setzt die BRAK sich eingehend mit den Vorschlägen auseinander. Sie begrüßt ausdrücklich, dass die anwaltliche Beratung bei der Nebenklage verbessert und erweitert werden soll, indem eine kostenlose Rechtsberatung nach § 397a StPO auf alle Tatbestände des § 177 StGB und auf Fälle von Partnerschaftsgewalt (häusliche Gewalt) erstreckt wird. Die vorgeschlagene Ausweitung des Schutzsystems des § 25 IVa AufenthG für Opfer von Partnerschaftsgewalt erachtet die BRAK für sinnvoll, ebenso das Vorhaben, die gesetzlichen Ausnahmeregelungen im AsylG und AufenthG so zu erweitern, dass Aufenthaltsbeschränkungen in Fällen von Gewalt in der Partnerschaft zum Schutz der betroffenen Frau und der Kinder aufgehoben werden können.

Auch die angestrebte Stärkung der psychosozialen Prozessbegleitung von Zeugen und Zeuginnen, die mutmaßlich Opfer von Gewalt- oder Sexualstraftaten geworden sind, hält die BRAK für sachgerecht – vorausgesetzt, die Neutralität der Beratung und Begleitung bleibt gewährleistet; dies müsse durch Ausbildung und Evaluierung sichergestellt werden.

24



Kritisch sieht die BRAK eine Reihe weiterer Reformvorschläge. Hierzu zählt insbesondere das erweiterte Beschleunigungsgebot. Die BRAK gibt zu bedenken, dass beim Vorwurf geschlechtsspezifischer Gewalt besondere Sorgfalt bei der Sachverhaltsaufklärung herrschen müsse, um zu verhindern, dass das Strafverfahren für die hier zumeist parallel laufenden familiengerichtlichen Auseinandersetzungen instrumentalisiert würden.

Auch zu weiteren Vorschlägen, etwa Schwerpunktstaatsanwaltschaften und -gerichten Verfahren wegen geschlechtsspezifischer Gewalt und Gewalt in Partnerschaften, den Ausschluss des Täter-Opfer-Ausgleichs bei häuslicher Gewalt oder die Streichung bestimmter Delikte aus dem Katalog der Privatklagedelikte, äußert die BRAK Bedenken, die sie im einzelnen in ihrer Stellungnahme erläutert.

Stellungnahme Nr. 10/2022

[https://www.brak.de/fileadmin/05\\_zur\\_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-10.pdf](https://www.brak.de/fileadmin/05_zur_rechtspolitik/stellungnahmen-pdf/stellungnahmen-deutschland/2022/stellungnahme-der-brak-2022-10.pdf)

Pressemitteilung des Berliner Justizsenators v. 27.11.2020

<https://www.berlin.de/sen/justva/presse/pressemitteilungen/2020/pressemitteilung.1022881.php>

(Quelle: BRAK, Nachrichten aus Berlin Nr. 5/2022 vom 09.03.2022)

### EU-Kommission: Öffentliche Konsultation zum Opferschutz

Die EU-Kommission will Opfern von Straftaten den Zugang zur Justiz erleichtern und führt deswegen bis zum 31. Mai 2022 eine Öffentliche Konsultation durch. Hintergrund sind große Defizite in der Umsetzung der Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU), die u.a. vom EU-Parlament angeprangert wurden (siehe Entschließung vom 30. Mai 2018, vgl. EiÜ 22/18). In einem Bericht der EU-Kommission über die Auswertung der Opferschutzrichtlinie in den Mitgliedsstaaten wurden große Mängel hinsichtlich der Umsetzung zentraler Rechte, wie Zugang zu Informationen und Unterstützungsdiensten sowie dem individuellen Schutz der Opfer festgestellt (vgl. EiÜ 20/20).

Wie in der EU-Strategie für die Rechte von Opfern (2020-2025) angekündigt (vgl. EiÜ 24/20), wird die EU-Kommission ihren Gesetzgebungsvorschlag voraussichtlich im vierten Quartal 2022 vorlegen.

Zur Initiative der EU-Kommission:

[https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13096-Strafjustiz-EU-Vorschriften-uber-Opferrechte-Aktualisierung\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/13096-Strafjustiz-EU-Vorschriften-uber-Opferrechte-Aktualisierung_de)

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 10/2022 vom 18.03.2022; Homepage Europäische Kommission, Link s. o., letzter Zugriff 21.03.2022)

### Europäisches Statut für die Anwaltschaft?

Im Rahmen der Tagung des Rates der EU „Justiz und Inneres“ am 3. und 4. März 2022 haben die Justizminister\*innen unter anderem die Notwendigkeit eines europäischen Statuts für den Rechtsanwaltsberuf diskutiert. Das Gespräch erfolgte auf Initiative des französischen Ratsvorsitzes und auf Grundlage eines entsprechenden Diskussionspapiers (<https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-6319-2022-INIT/de/pdf>). Ziel ist es, gemeinsam Fortschritte beim Schutz des Berufsstands zu erarbeiten.

Im Zentrum der Diskussion stand die Frage, ob ein europäisches Rechtsanwaltsstatut, das eine unabhängige Berufsausübung garantiert, über die bestehenden nationalen Regelungen hinaus zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit und zum Zugang zum Recht beitragen könnte. Hervorgehoben wurden auch die aktuellen Herausforderungen der Rechtsanwält\*innen bei der Verteidigung der Rechtsstaatlichkeit. Diese zeigen sich etwa in diversen Behinderungen bei der Berufsausübung oder gar in Bedrohungen. In der anschließenden Pressekonferenz (<https://video.consilium.europa.eu/event/en/25441>) betonte der vorsitzende französische Justizminister Dupond-Moretti die wesentliche Bedeutung der anwaltlichen Tätigkeit für den Schutz der Rechtsstaatlichkeit. Auf der Grundlage der Diskussion könne die EU-Kommission das Thema verstärkt in ihrem jährlichen Rechtsstaatlichkeitsbericht berücksichtigen. Der Ratsvorsitz werde seine Überlegungen in dieser Angelegenheit zu

möglichen weiteren Schritten fortführen. Der Rat könnte die EU-Kommission gemäß Art. 241 AEUV (<https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=celex:l2012E/TXT>) zum Gebrauch ihres gesetzgeberischen Initiativrechts auffordern.

(Quelle: DAV Brüssel, Europa im Überblick Nr. 09/2022 v. 11.03.2022)

## Aus dem Bundesministerium der Justiz

### Bundeskabinett beschliesst Aufhebung des § 219a Strafgesetzbuch

#### Sachliche Informationen über Schwangerschaftsabbrüche sollen nicht mehr strafbar sein

Das Bundeskabinett hat am 09.03.2022 den von dem Bundesminister der Justiz Dr. Marco Buschmann vorgelegten Entwurf eines Gesetzes zur Aufhebung des Verbots der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch (§ 219a Strafgesetzbuch – StGB) beschlossen.

Dazu der Bundesjustizminister:



Foto: BPA

„Mit dem heute im Bundeskabinett beschlossenen Gesetzentwurf zur Aufhebung der Vorschrift des § 219a Strafgesetzbuch gehen wir einen wichtigen Schritt für die Selbstbestimmung der Frauen in Deutschland. Wir wollen, dass Frauen sich über Methoden und mögliche Risiken eines Schwangerschaftsabbruchs bestmöglich informieren können. Für einige Frauen führt der Weg direkt zur Ärztin oder zum Arzt ihres Vertrauens. Andere suchen erst eine Ärztin oder einen Arzt sowie Rat im Internet. Wir möchten, dass den Frauen in Deutschland beide Wege offenstehen.“

Es ist ein unhaltbarer Zustand, dass ausgerechnet Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen und damit am besten sachlich informieren können, nach der derzeitigen Rechtslage eine Strafverfolgung befürchten müssen, wenn sie Informationen zur Verfügung stellen. Das passt nicht in unsere Zeit. Sachliche Information von Ärztinnen und Ärzten über einen Schwangerschaftsabbruch sollen daher nicht länger strafbar sein. Zugleich ist aber auch klar: Gegen anpreisende und anstößige Werbung für Schwangerschaftsabbrüche bleiben andere Rechtsnormen in Kraft. Und auch am geltenden Schutz ungeborenen Lebens ändert sich nichts.“

Ärztinnen und Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Absatz 1 bis 3 des StGB vornehmen, müssen bisher u. a. mit strafrechtlicher Verfolgung rechnen, wenn sie sachliche Informationen über den Ablauf und die Methoden des Schwangerschaftsabbruchs öffentlich, etwa auf ihrer Homepage, bereitstellen. Sie sind auch gehindert, auf diese Weise bekannt zu geben, welche Methode des Schwangerschaftsabbruchs sie anbieten. Betroffenen Frauen wird hierdurch zum einen der ungehinderte Zugang zu sachgerechten fachlichen Informationen über den sie betreffenden medizinischen Eingriff und zum anderen das Auffinden einer geeigneten Ärztin oder eines geeigneten Arztes

#### MÜNCHENER JURISTISCHE GESELLSCHAFT



MÜNCHENER  
JURISTISCHE GESELLSCHAFT  
e.V.

#### Programm 2022

Pandemiebedingt konnten wir das Jahresprogramm 2022 leider nicht in gewohnter Weise fertigstellen. Das Programm für 2022 hoffen wir in Kürze hier veröffentlichen zu können und bitten noch um Geduld.

Folgende Termine stehen nun jedoch fest. Wir dürfen Sie bereits recht herzlich dazu einladen:

- |  |  |
|--|--|
| <b>Montag, 04.4.2022</b><br>Online-Vortrag | <b>„Der Ukraine-Krieg und das Völkerrecht“</b><br>Prof. Dr. Christian Walter, Lehrstuhl für Völkerrecht und Öffentliches Recht, Ludwig-Maximilians-Universität München |
| <b>Dienstag, 10.5.2022</b>                 | <b>„Rechtsstaat, wo gehst du hin?“</b><br>Dr. Ulrich Wessels, Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer, Berlin  |
| <b>Dienstag, 05.07.2022</b>                | <b>„Die Europäische Union ist um der Menschen Willen da“</b><br>Prof. Dr. Peter M. Huber, RIBVerfG   |

Änderungen vorbehalten. Der Veranstaltungsort wird jeweils mit der Einladung bekannt gegeben. Das Jahresprogramm und detaillierte Informationen finden Sie in Kürze unter [www.m-j-g.de](http://www.m-j-g.de).

erschwert. Dies behindert den Zugang zu fachgerechter medizinischer Versorgung sowie die freie Arztwahl und verletzt das Recht auf sexuelle und reproduktive Selbstbestimmung der Frau.

Mit dem nun beschlossenen Regierungsentwurf soll die Strafvorschrift der Werbung für den Schwangerschaftsabbruch in § 219a StGB aufgehoben werden. Mit der Aufhebung soll zum einen erreicht werden, dass sich betroffene Frauen besser informieren können. Denn die Bereitstellung von Informationen gerade durch Ärztinnen und Ärzte, die selbst Schwangerschaftsabbrüche vornehmen, auch außerhalb eines persönlichen Beratungsgesprächs, stellt für sie eine wichtige Entscheidungshilfe dar. Ärztinnen und Ärzte müssen Frauen in dieser schwierigen Situation unterstützen können, ohne eine Strafverfolgung befürchten zu müssen.

Begleitende Änderungen des Heilmittelwerbegesetzes sollen gewährleisten, dass auch die Werbung für medizinisch nicht indizierte Schwangerschaftsabbrüche zukünftig nur unter den strengen Vorgaben des Heilmittelwerbegesetzes erlaubt ist. Irreführende oder abstoßende Werbung für alle Arten von Schwangerschaftsabbrüchen bleibt weiterhin verboten.

Durch eine neue Regelung im Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch sollen strafgerichtliche Urteile wegen Werbung für den Schwangerschaftsabbruch, die nach dem 3. Oktober 1990 ergangen sind, aufgehoben und die Verfahren eingestellt werden. Verurteilte Ärztinnen und Ärzte sollen von dem ihnen anhaftenden Strafmakel befreit werden, der sie mit Blick auf ihr Berufsethos besonders belastet.

Der vom Bundeskabinett beschlossene Regierungsentwurf wird nun dem Bundesrat zur Stellungnahme zugeleitet und nach einer Gegenäußerung der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag weitergeleitet und dort beraten.

Den Regierungsentwurf finden Sie unter [https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE\\_219a\\_StGB.html](https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/Dokumente/RegE_219a_StGB.html).

(Quelle: BMJ, PM vom 09. März 2022)

## Personalia

### Rechtsanwalt Willemsen mit dem Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft ausgezeichnet – Vertreter der Interessen der gesamten Anwaltschaft

Am 11. März 2022 wurde in Frankfurt am Main Rechtsanwalt Prof. Dr. Heinz Josef Willemsen das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft verliehen und durch den DAV-Vizepräsidenten Martin Schafhausen überreicht.

DAV-Vizepräsident Schafhausen hob in seiner Laudatio das Wirken Willemsens im DAV und sein Einsatz für die Anwaltschaft, das weit über das eigene Tätigkeitsfeld des Arbeitsrechts hinausging, hervor: „Herr Prof. Dr. Willemsen hat sich in zahlreichen ehrenamtlichen Engagements für die Anwaltschaft eingesetzt. Für fast 30 Jahre gehörte der dem Gesetzgebungsausschuss Arbeitsrecht im DAV an, 15 Jahre war er dessen Vorsitzender. Er legte dabei stets großen Wert darauf, sämtliche Interessen im Arbeitsrecht zu berücksichtigen. Die Stellungnahmen sollten weder die Interessen des Arbeitgeber- noch des Arbeitnehmerlagers widerspiegeln. Ihm ging es vielmehr darum, regelungstechnische Mängel aufzeigen und die Perspektive der Praxis einbringen.“ Gerade dies mache die hohe Reputation der Stellungnahmen des DAV aus.

Willemsen war auch Ideengeber und Hauptverantwortlicher, als im Jahre 2014 die Veranstaltung des Deutschen Arbeitsrechtstages ins Leben gerufen wurde. Diese Veranstaltung bietet allen Beteiligten im Arbeitsrecht eine Bühne für einen rechtspolitischen Diskurs zu aktuellen Fachthemen. Sie ist mittlerweile als feste Größe etabliert und wird in diesem Jahr bereits zum fünften Mal stattfinden.

Willemsen gehörte von 2011 bis 2019 dem DAV-Vorstand an. „Dort brachte er nicht nur die Perspektive aus einer der größten internationalen Sozietäten in die Arbeit des DAV ein, sondern erhob, wenn nötig, auch seine kritische Stimme“, betont Schafhausen. Die Interessen der gesamten Anwaltschaft seien ihm immer ein besonderes Anliegen gewesen. Als Mitherausgeber des Anwaltsblatts habe er sich fortwährend zu aktuellen berufspolitischen Fragen im Sinne der Anwaltschaft zu Wort gemeldet.

Das Ehrenzeichen der Deutschen Anwaltschaft wird seit 1980 durch den DAV an Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte verliehen, die sich in besonderem Maße um den Berufsstand verdient gemacht haben. Neben einer Urkunde erhalten die Preisträgerinnen und Preisträger eine bronzene Kleinskulptur namens „Netsuke“ (japanisch für „Handschmeichler“) des 2008 verstorbenen Bildhauers Karl J. Dierkes.

(Quelle: DAV, PM vom 11.03.2022)

### Amtswechsel am Amtsgericht Viechtach

Am 01. März 2022 hat Roland Saller sein Amt als Direktor am Amtsgericht Viechtach angetreten. Er folgt auf Johann Zankl, der zum Jahresende 2021 in Pension gegangen war.

### Amtswechsel am Amtsgericht Deggendorf

Bereits seit 15. Dezember 2021 ist Dr. Thomas Trautwein Direktor des Amtsgerichts Deggendorf. Er folgt auf Eva Nistler, die bereits im September 2021 zur leitenden Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Deggendorf ernannt wurde (siehe auch MAV-Mitteilungen vom Dezember 2021, Seite 25).

## Nützliches und Hilfreiches

Termine, Broschüren, Ratgeber, Internetadressen

### 7. Deutscher Oldtimerrechtstag 1. bis 3. Mai 2022 in Einbeck



Foto: C. Breitenauer

Vom 01. Mai bis 03. Mai 2022 findet zum 7. Mal der Deutsche Oldtimerrechtstag unter Leitung und Moderation von Michael Eckert, Rechtsanwalt und Spezialist für Oldtimerrecht, Heidelberg, statt, diesmal in Einbeck. Veranstalter ist die Deutsche Anwaltsakademie als Tochtergesellschaft des Deutschen Anwaltvereins in Berlin.

Die Tagung weist nicht nur ein interessantes Fachprogramm (Fortbildung für Fachanwälte Verkehrsrecht, Versicherungsrecht), sondern auch ein sehr schönes Rahmenprogramm auf. In diesem Jahr ist der Besuch der Ausstellungen des örtlichen PS.Speichers und des PS.Depots, die zum größten Oldtimer-Museum Europas gehören, geplant.

Wer mit dem Oldtimer anreist erhält eine Ermäßigung beim Seminarpreis.

Das vollständige Programm, weitere Informationen sowie die Möglichkeit der Anmeldung finden Sie unter <https://www.anwaltakademie.de/seminare/7-deutscher-oldtimerrechtstag-2022.18352>

### 10. Europarechtliches Symposium beim Bundesarbeitsgericht

Bereits zum zehnten Mal veranstalten das Bundesarbeitsgericht und der Deutsche Arbeitsgerichtsverband e. V. am 12. und 13. Mai 2022 ein Europarechtliches Symposium im Bundesarbeitsgericht in Erfurt.

Mit der Veranstaltung wird eine im Jahr 1995 begründete Tradition fortgesetzt, auf hohem wissenschaftlichem Niveau aktuelle Rechtsfragen des Unionsrechts mit arbeitsrechtlichem Bezug zu diskutieren.

Die Vorträge und Diskussionsbeiträge werden in einer Sonderbeilage der Zeitschrift „Recht der Arbeit“ veröffentlicht. Die Referentinnen und Referenten werden „Grundrechte in Europa“ behandeln. Außerdem werden sie einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung des EuGH und ihre Auswirkungen auf das nationale Recht geben. Sprechen werden

**Prof. Dr. Koen Lenaerts,**  
Präsident des Gerichtshofs der Europäischen Union

**Prof. Dr. Susanne Baer, LL.M.,**  
Richterin des Bundesverfassungsgerichts

**Prof. Dr. Frank Bayreuther,**  
Universität Passau

**Dr. Sandra B. Carlson, LL.M.,**  
Rechtsanwältin, Nürnberg

**Prof. Dr. Tiziana J. Chiusi,**  
Universität des Saarlandes

Die Konferenzsprache ist Deutsch, das Symposium als Hybrid-Veranstaltung durchgeführt. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt.

Das Programm und die Möglichkeit zur Anmeldung finden Sie unter <https://www.bag-symposion.de/>. Anmeldeschluss ist der 15.04.2022.

(Quellen: BAG, PM Nr. 5/22, <https://www.bag-symposion.de/>, letzter Zugriff 09.03.2022)

### Russland-Ukraine-Konflikt: GTAI bietet umfangreiche Informationen

Germany Trade & Invest ist die Gesellschaft der Bundesrepublik Deutschland für Außenwirtschaft und Standortmarketing. Das Online-Angebot umfasst u.a. Berichte über aktuelle Rechtsentwicklungen weltweit.



Zum Russland-Ukraine-Konflikt bietet nun ein laufend aktualisiertes Spezial (<https://www.gtai.de/de/trade/specials/russland-ukraine-konflikt>) der Germany Trade & Invest (GTAI) die wichtigsten Informationen zu Sanktionen der EU und anderer Länder, zu russischen Gegenmaßnahmen, zu den Auswirkungen des Krieges auf weitere Märkte und Handlungsempfehlungen für Unternehmen.

(Quelle: Germany Trade & Invest, <https://www.gtai.de/de/trade>; letzter Zugriff 22.03.2022)



## Mittagsrunden 2022

### Online-Veranstaltungen mit den MAV Seminaren

**11.05.2022** | 12:30 bis 14:00 Uhr

**Restriktionen in der Insolvenzanfechtung**  
Dr. Andreas Schmidt

**01.06.2022** | 12:30 bis 14:00 Uhr

**Die Modernisierung des Personengesellschaftsrechts**  
Prof. Dr. Wolfgang Servatius

**21.09.2022** | 12:30 bis 14:00 Uhr

**Familienverfahrensrecht**  
Dr. Göntje Rosenzweig

**26.10.2022** | 12:30 bis 14:00 Uhr

Weitere Informationen folgen zeitnah

**23.11.2022** | 12:30 bis 14:00 Uhr

**Die Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrecht**  
Dr. Dietmar Kurze

**Teilnahmegebühr:** je € 30,-  
**(für Mitglieder des MAV: kostenlos)**

Weitere Informationen und **Anmeldung** zu den einzelnen Seminaren: [www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)  
Weitere Veranstaltungen (ggf. vor Ort) sind in Planung.

### Schweitzer Fachinformationen | München

Lenbachplatz 1 | 80333 München | Tel: +49 89 55134-160



## Verkehrsanwälte Info



### 10. DAV-VERKEHRSANWALTSTAG

Der 10. DAV-VerkehrsanwaltsTag wird am 29./30.4.2022 in hybrider Form angeboten werden. Sie können vor Ort im Hotel Atlantic in Hamburg an der Präsenzveranstaltung teilnehmen oder die Tagung live als Onlineveranstaltung verfolgen.

Das vorläufige Tagungsprogramm und eine Anmeldemöglichkeit finden Sie hier: <https://vf-seminare.de/seminartheme/bundesweitetagungen>

28

### Ersatz der Lackierkosten trotz abweichender Rechnungsprüfung durch ControlExpert

Das AG Bad Segeberg hat durch Urteil vom 20.01.2022 – 17b C 272/21 – entschieden, dass Lackierkosten zu ersetzen sind. Die Geschädigte war nicht verpflichtet, im Rahmen einer Plausibilitätskontrolle jede einzelne Rechnungsposition auf ihre Schlüssigkeit zu überprüfen. Insbesondere war sie nicht gehalten, die Zusammensetzung der Kostenposition „Lackierung“ im Einzelnen zu hinterfragen. Die Lackierkosten waren auch bereits im Sachverständigengutachten ausgewiesen. Damit durfte die Klägerin Lackierkosten in einer Gesamthöhe von 848,41 € netto für erforderlich halten. Etwas Anderes ergibt sich auch nicht aus der Rechnungsprüfung durch die ControlExpert. Die Bewertung dieser Rechnungsprüfung erfordert nämlich einen technischen Sachverstand, über den die Klägerin nicht ohne weiteres verfügen muss.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Bad-Segeberg-20-01-22-7b-C-272-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Bad-Segeberg-20-01-22-7b-C-272-21.pdf)

### Wiederbeschaffungsaufwand bei Vorschaden

Das AG Kiel kommt in seinem Urteil vom 22.12.2021 – 106 C 134/21 – zu dem Ergebnis, dass der Geschädigte bei der Feststellung des erforderlichen Wiederbeschaffungsaufwandes zu dem am Fahrzeug vorhandenen Vorschaden durch Vorlage eines Sachverständigengutachtens hinreichend und substantiiert vorgetragen hat.

Der am Fahrzeug vorhandene Vorschaden ist zum Unfallschaden räumlich ohne weiteres abzugrenzen. Dem Kläger ist kein weiterer Vortrag zu Art, Umfang und Behebung des Vorschadens aufzuerlegen, da er das Fahrzeug bereits mit dem vorhandenen Schaden erworben hat. Der Kläger, der nicht wusste, dass es diesen Vorschaden gab, hat keine falschen Angaben zu den Vorschäden gemacht. Er ist zudem selbst nicht in der Lage, weiteren konkreten Vortrag zu den vorangegangenen Reparaturen des Kotflügels des

Fahrzeugs zu tätigen. Nach Angaben des Sachverständigen wurde der Kotflügel fachgerecht repariert.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Kiel-106-C-134-21.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Kiel-106-C-134-21.pdf)

### Geschädigter muss nicht auf höheres Restwertangebot der Versicherung warten

Das AG Eckernförde vertritt in seinem Urteil vom 11.02.2022 – 6 C 226/21 (2) – die Auffassung, dass keine Pflicht besteht, dem Schädiger bzw. dessen Versicherung die Möglichkeit einzuräumen, Restwertangebote einzuholen. Der Geschädigte ist nicht gehalten abzuwarten, um dem Schädiger oder dessen Haftpflichtversicherer vor der Veräußerung des beschädigten Fahrzeugs Gelegenheit zu geben, zum eingeholten Gutachten Stellung zu nehmen und gegebenenfalls bessere Restwertangebote vorzulegen. Dass die Beklagte den Kläger bat, von einer Veräußerung zunächst abzusehen, da sie ihm ein besseres Angebot unterbreiten könne, führt vorliegend insoweit nicht zu einem Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht.

[https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user\\_upload/\\_temp\\_/content-files/newsletter/AG-Eckernfoerde-6-C-226-21-11-02-22.pdf](https://www.verkehrsanwaelte.de/fileadmin/user_upload/_temp_/content-files/newsletter/AG-Eckernfoerde-6-C-226-21-11-02-22.pdf)

## Neues vom DAV

### „Miteinander für das Recht“: Deutscher Anwaltstag 2022 in Hamburg

Der Deutsche Anwaltstag wird in diesem Jahr vom **22. bis 24. Juni 2022 in Hamburg** stattfinden – mit einem virtuellen Startschuss ab dem 20. Juni. Unter dem Motto „Miteinander für das Recht“ steht der Anwaltstag – auch mit Blick auf die große BRAO-Reform – ganz im Zeichen der Zusammenarbeit. Der Deutsche Anwaltverein (DAV) plant nach zwei rein virtuellen Anwaltstagen diesen Fachaustausch in Präsenz.

„Ich freue mich sehr, dass wir als DAV allen Mitgliedern unserer örtlichen Anwaltvereine sowie allen Interessierten aus Anwaltschaft, Justiz, Politik, Medien und Wissenschaft endlich auch wieder ein abwechslungsreiches Präsenz- und virtuelles Programm beim Deutschen Anwaltstag bieten können“, sagt DAV-Präsidentin Edith Kindermann. „Zwar waren auch unsere virtuellen Anwaltstage ein voller Erfolg, aber wir alle vermissen den persönlichen Austausch mit den Kolleginnen und Kollegen und den vielen Freunden der Rechtspflege.“ Daher kombiniere der DAV dieses Jahr das Beste aus beiden Welten.

Insgesamt 70 Fachveranstaltungen der Arbeitsgemeinschaften und Ausschüsse des DAV werden vom 20. bis 24. Juni 2022 als Online-Seminare und Präsenzveranstaltungen angeboten.

Die Online-Seminare des Anwaltstages finden zu bestimmten Rechtsgebieten und zu bestimmten Zeiten im virtuellen Raum statt.

Die Präsenzveranstaltungen finden im CCH Congress Center Hamburg unter Covid-19-Regeln statt (über die aktuellen Entwicklungen wird der DAV Sie entsprechend informieren).

Das ausführliche Programm finden Sie unter <https://anwaltstag.de>.

## DAV startet „FORUM für Wirtschaftskanzleien“ – Auftakt am 7. April 2022

Der Deutsche Anwaltverein (DAV) hat sich den jüngst geäußerten Wunsch einiger Wirtschaftskanzleien nach stärkerer Repräsentation im Verband zu Herzen genommen. Über das „FORUM für Wirtschaftskanzleien“ ruft der DAV nun eine Plattform ins Leben, die den Kanzleien mit ihren spezifischen Interessen Gehör verschaffen soll. Auftakt ist am 7. April 2022.

Zum Selbstverständnis des DAV gehört, Interessenvertreter der gesamten Anwaltschaft zu sein. Das spiegelt sich auch im Leitbild wider. Der Vorstand des DAV hat daher beschlossen, den Wirtschaftskanzleien kurzfristig ein Angebot zu einer verstärkten Mitarbeit innerhalb des DAV zu unterbreiten. „Der DAV hat ein großes Interesse an den Themen, die die Wirtschaftskanzleien betreffen und die sie für wichtig erachten“, betont der DAV-Vorstand. Viele Themen, die für die Wirtschaftskanzleien wichtig sind, berühren die gesamte Anwaltschaft. Etwa bei der Geldwäsche oder der Rechtsform der Kanzlei.

Dies soll institutionalisiert in einem „FORUM für Wirtschaftskanzleien“ erfolgen. Der virtuelle Auftakt findet am 7. April 2022 statt. „Wir würden uns freuen, wenn unsere Kolleginnen und Kollegen aus den Wirtschaftskanzleien ihre spezifischen Anliegen, Expertise und Erfahrungen institutionell unter dem Dach des DAV einbringen“, so der DAV-Vorstand.

Zahlreiche Wirtschaftskanzleien werden aktuell per Schreiben eingeladen, sich in dem FORUM zu engagieren.

## DAV-Stellungnahme und Gespräche zur Haftung bei Künstlicher Intelligenz

Der DAV hat durch seine Ausschüsse Zivilrecht und Europa zum Thema „Haftung im Zusammenhang mit Künstlicher Intelligenz“ Stellung genommen (DAV-Stellungnahme Nr. 11/2022, <https://anwaltverein.de/de/newsroom/sn-11-22-anpassung-der-haftungsregeln-an-kuenstliche-intelligenz>). Darin spricht sich der DAV für eine Anpassung der Haftungsregeln aus, da Geschädigte es im Schadensfalle durch die technischen Besonderheiten von Anwendungen künstlicher Intelligenz schwer haben dürften, die genaue Ursache und die Verantwortlichkeit nachzuweisen.

Die Stellungnahme knüpft an Antworten des DAV auf eine öffentliche Konsultation der EU-Kommission zur „Anpassung der Haftungsregeln an das digitale Zeitalter“ an (<https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12979-Zivil->

[rechtliche-Haftung-Anpassung-der-Haftungsregeln-an-das-digitale-Zeitalter-und-an-die-Entwicklungen-im-Bereich-der-kuenstlichen-Intelligenz/public-consultation\\_de](https://ec.europa.eu/info/law/better-regulation/have-your-say/initiatives/12979-Zivil-rechtliche-Haftung-Anpassung-der-Haftungsregeln-an-das-digitale-Zeitalter-und-an-die-Entwicklungen-im-Bereich-der-kuenstlichen-Intelligenz/public-consultation_de)).

Am 9. März 2022 hat ein Expertengespräch mit den Berichterstatern der Stellungnahme und Vertretern der Generaldirektion Justiz der EU-Kommission stattgefunden.

## Provisionsverbot: Gebührenteilung bei Mandatsvermittlung

Anwältinnen und Anwälte dürfen für die Vermittlung eines Mandats keine Gebühren abgeben oder annehmen. Das regelt das Provisionsverbot in § 49b Abs. 3 Satz 1 BRAO. Also selbst Mandate an Land ziehen, außergerichtlich bearbeiten, dann aber für den gerichtlichen Part an einen anderen Anwalt oder Anwältin verweisen und dafür von dem Kollegen oder der Kollegin Gebühren verlangen, das geht nicht, so das Oberlandesgericht Düsseldorf.

Zulässig ist es jedoch, eine über den Rahmen der Nummer 3400 der Anlage 1 zum Rechtsanwaltsvergütungsgesetz hinausgehende Tätigkeit eines anderen Rechtsanwalts angemessen zu honorieren (Satz 2). Warum dies im vorliegenden Fall jedoch nicht greift, beschreibt ein Beitrag im Anwaltsblatt unter <https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnenanwaelte/rechtsprechung/verstoss-gegen-provisionsverbot-gebuehrenteilung-fuer-mandatsvermittlung>.

## Der DAV im Lobbyregister

Am 1. Januar 2022 ist das Lobbyregistergesetz in Kraft getreten – seitdem besteht eine Eintragungspflicht für Interessenvertreter\*innen in das beim Deutschen Bundestag elektronisch geführte öffentliche Lobbyregister. Der DAV hat sich eingetragen und ist in der Suche im Lobbyregister unter der Registernummer R000952 auffindbar (<https://www.lobbyregister.bundestag.de/suche-im-lobbyregister>).

Die Übergangsregelung zur Ersteintragung ins Lobbyregister endete am 28. Februar 2022. Informationen für Anwaltskanzleien zum Lobbyregister finden Sie im Anwaltsblatt (<https://anwaltsblatt.anwaltverein.de/de/anwaeltinnen-anwaelte/anwaltspraxis/das-lobbyregistergesetz-und-die-anwaltschaft-ein-legislatives-missverstaendnis>).

## Bildnachweis

MAV GmbH, AdobeStock, Fotolia, iStockfoto

## Impressum

### Herausgeber

Münchener Anwaltverein e.V.  
V.i.S.d.P. RÄin Petra Heinicke  
1. Vorsitzende

**Druck** panta rhei c.m,  
Lochhamer Str. 31, 82152 Martinsried

**Auflage** 3.500 Exemplare | 10 x jährlich  
(Für die Mitglieder ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.)

Der Inhalt der abgedruckten Beiträge und Leserbriefe spiegelt nur die Meinung des Autors und nicht des MAV wider.

### MAV Münchener Anwaltverein e.V.

Die Geschäftsstellen:

#### 1) Maxburg:

Maxburgstr. 4/, Zi. C 142, 80333 München  
Mo / Mi / Fr: 8.30-12.00 Uhr  
Telefon 089 29 50 86  
Telefondienst Mo / Mi / Fr: 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 29 16 10 46  
E-Mail [geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de](mailto:geschaeftsstelle@muenchener-anwaltverein.de)  
(Auch Anschrift für Herausgeber u. Redaktion)

#### 2) AnwaltServiceCenter:

Sabine Prinz  
Prielmayerstr. 7/Zi. 63, 80335 München  
Montag bis Freitag 8.30-13.00 Uhr  
Telefon 089 55 86 50  
Telefondienst 9.00-12.00 Uhr  
Fax 089 55 02 70 06  
E-Mail [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

[www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de)

### Bankverbindung:

Raiffeisen Bank München Süd eG  
IBAN DE79 7016 9466 0000 4962 27  
BIC GENODEF1M03

### Anzeigenredaktion:

Claudia Breitenauer (verantwortlich)  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München  
Telefon 089. 55 26 33 96  
Fax 089. 55 26 33 98  
E-Mail [c.breitenauer@mav-service.de](mailto:c.breitenauer@mav-service.de)

Die Anzeigen werden ohne Aufpreis parallel auch in der Internet-Ausgabe der Mitteilungen auf der Homepage veröffentlicht.

**Anzeigenschluss: siehe im Anzeigenteil, bzw. jeweils der 10. Kalendertag für den darauf folgenden Monat.**

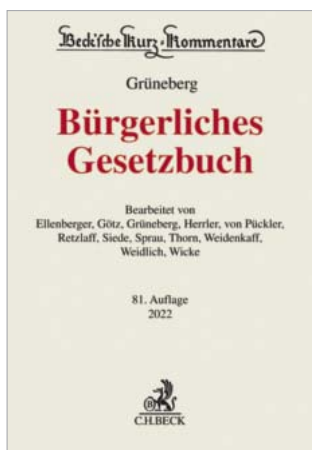


Münchener Anwaltverein e.V.

# Buchbesprechung

## BGB

**Grüneberg (vormals Palandt)**  
**Bürgerliches Gesetzbuch: BGB**  
**Kommentar, 81. Auflage 2022, 3257 Seiten**  
**gebunden mit Schutzumschlag**  
**Verlag C.H.Beck, Euro 119,00**  
**ISBN 978-3-406-77500-0**



30

„Grüneberg“, vormals „Palandt“ Schlicht heißt es im Vorwort der Autoren: „Im Juli 2021 hat sich der Verlag entschlossen, die Werke seines Verlagsprogramms umzubenennen, auf denen als Namensgeber ehemalige Herausgeber oder Autoren genannt sind, die während der nationalsozialistischen Diktatur eine aktive Rolle eingenommen haben. Hierzu gehört auch der „Palandt“. Er erhält deshalb ab der 81. Auflage nach dem Mitautor und Koordinator der Autoren den Titel „Grüneberg“.“

Diskutiert wurde eine Umbenennung immer wieder, vor allem in den 60ern und 80ern. Die Person des Otto Palandt war umstritten wegen seiner Funktion im Dritten Reich. Die Umbenennung war überfällig. Am Erscheinungsbild des Kommentars änderte sich, vom Titel abgesehen, nichts.

Ziel der Autoren, so der Mitautor Dr. Weidlich kürzlich in einem Seminar, ist es nach wie vor, Rechtsprechung kompakt anzubieten. Der „Grüneberg“ soll ein Kurzkommentar bleiben, soll einbündig bleiben. Es gibt weder einen Wechsel der Autoren – alle kommentierten sie in den vergangenen Jahren oder zumindest in 2020 – noch in der Aufmachung. Der Leser findet wie gewohnt fundierte, kompetente und kritische Kommentierungen.

Der „Grüneberg“ wurde in dieser 81. Auflage grundlegend aktualisiert. Er kommentiert in bekannt prägnanter und zuverlässiger Weise

neben dem gesamten BGB alle relevanten Nebengesetze sowie die neuen gesetzlichen Regelungen für 2021 und 2022.

Herausragende Änderungen gibt es im Allgemeinen und im Besonderen Schuldrecht mit 1) dem Gesetz zur Umsetzung der Digitalen Inhalte-Richtlinie, DIRM.

Die Vorschriften §§ 327 – 327u BGB setzen die DIRM um. Sie regeln die vertraglichen Leistungs- und Gewährleistungspflichten bei Verträgen über die Bereitstellung digitaler Inhalte wie z.B. E-Books, Apps, Spiele und Musik- oder Videodateien und digitaler Dienstleistungen wie z.B. Cloud-Anwendungen oder soziale Netzwerke. Die Gewährleistungsrechte stehen Verbrauchern auch dann zu, wenn sie statt oder neben einem Entgelt personenbezogene Daten zur Verfügung stellen.

und 2) dem Gesetz zur Umsetzung der Warenkaufrichtlinie, WKRL-UG. Die Reform des Kaufrechts findet sich in den §§ 433 – 480 BGB.

Beide Gesetze sind am 01.01.2022 in Kraft getreten und sollen für ein hohes Verbraucherschutzniveau sorgen.

In der 80. Auflage des Kommentars wurden die in 2020 beschlossenen Regelungen anlässlich der COVID-19-Pandemie, so u.a. die Gesetze zur Abmilderung von deren Folgen im Arbeitsrecht, im Kredit-, Miet-, Leistungsstörungs-, Pauschalreisevertrags- und Veranstaltungsvertragsrecht dargestellt. Im Allgemeinen wie im Besonderen Schuldrecht erfuhr die Kommentierung der durch die COVID-19-Pandemie verursachten Probleme bei Vertragsdurchführungen besondere Bedeutung. In dieser Auflage werden erste Gerichtsentscheidungen zu durch die Corona-Krise ausgelösten Problemen bei Vertragsdurchführungen berücksichtigt.

Andere Themen werden deshalb nicht vernachlässigt. Exemplarisch sei auf die folgend aufgezählten neu eingebrachten Kommentierungen aufmerksam gemacht:

Im Allgemeinen Teil ist die Anhebung der Ehrenamtszuschale eingearbeitet.

Im Allgemeinen Schuldrecht werden die neuen §§ 327 – 327u BGB eingehend erläutert. Grundlegende Entscheidungen des BGH u.a. zum Widerruf finanzieller Kfz-Kaufverträge oder Online-Partnervermittlungsverträge werden thematisiert.

Im Besonderen Schuldrecht werden vor allem die Änderungen infolge der WKRL kommentiert. Umfangreiche Rechtsprechung insbesondere zum Dieselskandal, zur Schadenersatzpflicht wegen sittenwidriger Schädigung, zur Anündigung und Abrechnung von Modernisierungsmaßnahmen des Vermieters oder zum Entgeltanspruch einer Betreuungsperson ist eingearbeitet.

Im Sachenrecht finden sich u.a. höchstrichterliche Entscheidungen zum Nachbarrecht (Rückschnitt trotz drohendem Absterben eines Baums, BGH NJW 21,2882).

Im Erbrecht sind die neuesten Entscheidungen des BGH zu den Themen beschränkte Erbenhaftung, Berücksichtigung von Grabpflegekosten beim Pflichtteilsanspruch oder zur Höhe der Vergütung eines Nachlasspflegers, wenn die Vergütung nur zum Teil aus dem Nachlass entnommen werden kann, aufbereitet.

Die aktuelle Rechtsprechung ist bis Redaktionschluss 2021 eingearbeitet.

Der Kommentar ist als Hilfsmittel in der 2. Juristischen Staatsprüfung zugelassen.

Unter dem neuen Titel „Grüneberg“ bietet das Werk in gewohnter Weise zuverlässig wie auch kritisch allen Juristen Hilfestellung bei jeglichen Problemen im Bereich des Zivilrechts.

Rechtsanwältin Kerstin Elsdörfer, Krailing

### Aufruf Buchbesprechungen:

**Sie schreiben gerne ?  
 Sie möchten Ihren Kollegen einschlägige  
 Werke näher bringen?**

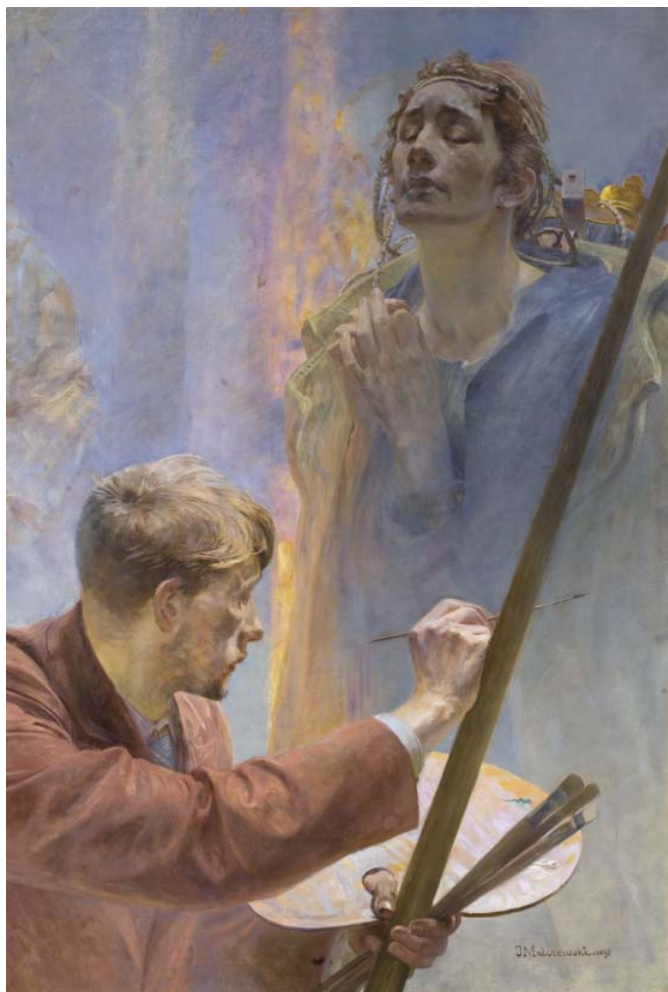
Wir freuen uns über eine Rezension von Ihnen für die MAV-Mitteilungen!

Nähere Auskünfte unter:

#### MAV GmbH

Redaktion Mitteilungen,  
 Frau Claudia Breitenauer  
 Garmischer Str. 8, 80339 München  
 Tel. 089 55 26 33 96, E-Mail:  
 c.breitenauer@mav-service.de





## MAV-Führung:

# STILLE REBELLEN Polnischer Symbolismus um 1900

Kunsthalle der Hypo-Kulturstiftung

02. Mai 2022, um 18.00 Uhr

Führung mit Dr. Angelika Grepmair-Müller

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter <https://www.kunsthalle-muc.de/informationen/aktuelles/>

**Jacek Malczewski**

**Der Künstler und die Muse**

Öl auf Leinwand, 121 x 80,5 cm

Privatsammlung, Foto: Jerzy Szot

Die polnische Malerei um 1900 entführt in eine Welt der Mythen und Legenden, in träumerische Landschaften, in alte Traditionen und Bräuche, in die Tiefen der menschlichen Seele. In einer Nation ohne eigenen Staat – Polen war bis zu seiner Unabhängigkeit 1918 zwischen Russland, Preußen und Österreich-Ungarn aufgeteilt – trat eine junge

Künstlergeneration an, die Malerei zu erneuern. Mit ihren Gemälden stifteten sie, was auf politischer Ebene fehlte: eine gemeinsame Identität. Inspiration fanden sie ebenso in der eigenen polnischen Geschichte, Kultur und Natur wie im Austausch mit Künstlerkreisen in Berlin, München, Paris, Sankt Petersburg oder Wien.

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### STILLE REBELLEN. Polnischer Symbolismus um 1900

mit Dr. Grepmair-Müller, 02.05.2022, 18.00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



## MAV-Führung:

# Vive le Pastel! Pastellmalerei von Vivien bis La Tour

**Alte Pinakothek**  
**Dienstag, 17. Mai 2022, um 18.00 Uhr**

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter  
<https://www.pinakothek.de/besuch>

**Joseph Vivien (1657-1734)**  
**Selbstbildnis mit Pelzmütze, 1730**  
Pastell auf Papier  
80 x 64,2 cm  
© Bayerische Staatsgemäldesammlungen, München

Pastelle waren im 18. Jahrhundert äußerst beliebt. Besonders in Frankreich entstanden zahlreiche dieser Werke, deren Farben trocken, mit Hilfe von Stiften, aber flächendeckend aufgetragen wurden und die sich daher weder der Malerei noch der Zeichnung zuordnen lassen. Pastelle dieser Zeit faszinieren bis heute - mal aufgrund ihrer Naturnähe und Unmittelbarkeit, mal aufgrund der Virtuosität ihrer Ausführung, und immer aufgrund ihrer kostbaren Fragilität.

Die Bayerischen Staatsgemäldesammlungen verfügen über einen Bestand herausragender Pastelle, die zwischen 1700 und den 1750er-Jahren entstanden sind: Auftragswerke Kurfürst Max Emanuels stehen

neben späteren Erwerbungen und Dauerleihnahmen, Joseph Vivien und Maurice Quentin de La Tour sind ebenso vertreten wie Rosalba Carriera und Jean-Étienne Liotard.

Die Ausstellung vereint zum ersten Mal die in der Alten Pinakothek präsentierten Arbeiten mit jenen, die gewöhnlich in der Staatsgalerie im Neuen Schloss Schleißheim gezeigt werden. Wichtige Entwicklungslinien werden so nachvollziehbar. Vor allem aber lassen sich die unterschiedlichsten Effekte entdecken, die mit dieser besonderen Form des Farbauftrags erzielt wurden, und es wird verständlich, warum die Technik vorzugsweise in Porträts Einsatz fand.

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

## für folgende Führung (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### VIVE LE PASTEL! –Pastellmalerei von Vivien bis La Tour

mit Dr. Kvech-Hoppe, 17.05.2022, 18.00 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel



## MAV-Führung:

# Fujiko Nakayas Nebelskulpturen

Haus der Kunst

Donnerstag, 30. Juni 2022, um 18.30 Uhr

Führung mit Dr. Ulrike Kvech-Hoppe

Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Daher bitten wir um verbindliche Anmeldung und um rechtzeitige Absage bei Verhinderung.

Bitte beachten Sie die zum Veranstaltungszeitpunkt gültige G-Regel.

Aktuelle Informationen des Museums finden Sie unter  
<https://hausderkunst.de/informationen>

**Fujiko Nakaya,**  
**Fog Environment #47660**  
 Children's Park, Showa Kinen Park, Tachikawa,  
 Tokyo Japan, 1992 (Ansicht 1)

Die Ausstellung im Haus der Kunst ist die erste Retrospektive der Künstlerin und Bildhauerin Fujiko Nakaya (\*1933 in Sapporo, Japan) außerhalb Japans. Inspiriert vom in den 1970er-Jahren aufkeimenden ökologischen Bewusstsein arbeitet Nakaya seit jeher und bis heute mit Luft und Wasser – Elemente, die inzwischen im Zusammenhang der Klimakrise Bedeutung erlangt haben.

„Nebel lässt sichtbare Dinge unsichtbar werden, während unsichtbare – wie Wind – sichtbar werden.“ *Fujiko Nakaya*

Die Nebelskulpturen von Fujiko Nakaya bestehen vollständig aus reinem Wasser. Sie fordern traditionelle Vorstellungen von Skulptur heraus, denn je nach Temperatur, Wind und Atmosphäre verändern sie sich in jedem Augenblick.

## Anmeldung

bitte nur per E-Mail: [info@muenchener-anwaltverein.de](mailto:info@muenchener-anwaltverein.de)

**für folgende Führung** (Kosten: € 5,00 pro Person zzgl. Eintritt ins Museum)

### Fujiko Nakayas Nebelskulpturen

mit Dr. Kvech-Hoppe, 30.06.2022, 18.30 Uhr für \_\_\_\_\_ Person/en (bitte teilen Sie uns die Namen aller Teilnehmenden mit)

Name

Vorname

Straße

PLZ, Ort

Telefon/Fax

E-Mail

Unterschrift

Kanzleistempel

**Anzeigenrubriken in diesem Heft:**

Stellenangebote an Kolleg\*innen .....34  
 Bürogemeinschaften .....35  
 Vermietung .....36  
 Kanzleiverkauf .....36  
 Kanzleiübernahme .....36  
 Kostenfrei abzugeben .....36  
 Termins-/Prozessvertretung .....36  
 Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen .....37

Dienstleistungen .....37  
 Übersetzungsbüros .....37  
 Praktikumsstellen gesucht .....37

Die Mediadaten und alle Informationen zur Anzeigenschaltung finden Sie auf der Homepage des MAV unter [www.muenchener-anwaltverein.de](http://www.muenchener-anwaltverein.de).

**Anzeigenschluss für die Mitteilungen  
 Mai 2022: 12. April 2022**

**Stellenangebote an Kolleg\*innen**

**JusLegal Rechtsanwalts GmbH  
 München, Keplerstrasse 1 (Nähe Prinzregentenplatz)  
 Wir suchen zum nächsten möglichen Termin einen Rechtsanwalt/in  
 für den Bereich IP/IT/Commercial/Datenschutz (m/w/d).**

In Festanstellung oder in freier Mitarbeit.

**Ihre Aufgaben:**

Gemeinsam im Team begleiten Sie Unternehmen im Technologiesektor sowie im digitalen Umfeld für nationale und internationale Mandaten und beraten diese auch zu operativen Themen. Dabei liegt Ihr Fokus auf den Bereichen IP/IT/Commercial/Datenschutz.

**Ihre Qualifikationen:**

Gesucht wird eine Person mit bis zu 5 Jahren Berufserfahrung sowie überdurchschnittlichen Examina. Auch Berufsanfänger sind willkommen und werden eingearbeitet. Wir ebnen Ihnen den Weg bis zu den Fachanwaltschaften. Englischkenntnisse sind von Vorteil.

Sie mögen die juristische Herausforderung und arbeiten sich gern in komplexe rechtliche Themen ein. Sie behalten die wirtschaftlichen Interessen der Mandanten im Blick und unterbreiten gern auch einmal kreative rechtskonforme Lösungsvorschläge. Es macht Ihnen Spaß, sowohl eigenständig als auch in Teams zu arbeiten, um den Mandanten umfassend optimal zu beraten. Sie interessieren sich für Computer & Technik und bringen Interesse für die Bereiche IP/IT- und Datenschutz mit oder haben Interesse, sich auf diesen Gebieten zu spezialisieren.

Wünschenswert ist in jedem Fall ein hohes Mass an Interesse für IP/IT-Beratung und moderne Technologien. Sie bringen Spaß an der Arbeit im Team, sowie Freude und Unternehmergeist mit.

**Ihre Vorteile:**

Es erwartet Sie eine angenehme Arbeitsatmosphäre mit flachen Hierarchien, eine leistungsgerechte Vergütung und realistische Wachstumsmöglichkeiten.

Bewerbungen bitte nur in elektronischer Form aber vollständig an:  
[office@juslegal.de](mailto:office@juslegal.de)

Zum Ausbau unserer mittelständischen Wirtschaftskanzlei (Recht Steuern Wirtschaft) suchen wir eine/n überdurchschnittlich qualifizierende/n und unternehmerisch denkende/n

**Rechtsanwalt / Rechtsanwältin**

im Gesellschaftsrecht oder mit Zusatzqualifikation Steuerberater/-in (m/w/d)

vorzugsweise mit Fachanwalt und ersten eigenen Mandanten. Freude am Beruf, ein kollegiales Arbeitsklima und fachlicher Austausch sind uns wichtig. Wir bieten attraktive Rahmenbedingungen und streben eine zügige Aufnahme in unsere Partnerschaft an.

Gerne wenden Sie sich direkt an Herrn Rechtsanwalt Harald J. Mönch.



**FASP Finckh & Partner**  
 Rechtsanwälte Steuerberater mbB  
 Nußbaumstraße 12 • 80336 München  
 089 652001 • [zukunft@fasp.de](mailto:zukunft@fasp.de) • [www.fasp.de](http://www.fasp.de)



Die Verbraucherzentrale Bayern ist eine anbieterunabhängige, überwiegend öffentlich finanzierte und gemeinnützige Organisation. Wir informieren, beraten und unterstützen Menschen in Fragen des privaten Konsums. In unserer Geschäftsstelle in München und 16 Beratungsstellen in Bayern beschäftigen wir etwa 120 Mitarbeitende.

Im Referat Energie, Umwelt und Nachhaltigkeit suchen wir zur Unterstützung engagierte

**Rechtsanwälte (w/m/d)  
 für den Bereich Energierecht auf Honorarbasis**

die für **Rechtsberatung und -vertretung (Online, Video-Telefonie)** etwa zehn Stunden pro Monat zur Verfügung stehen.

Ihre Aufgabe umfasst die außergerichtliche Rechtsberatung und ggf. Rechtsvertretung von privaten Endkunden zu Fragestellungen bzgl.:

- Energielieferverträgen zu Strom, Erdgas, Flüssiggas, Fernwärme
- Messstellenbetrieb, Netzanschluss
- Energiesperren
- Insolvenzen von Energieversorgern
- PV-Anlagen, Mieterstrom
- Heizkostenabrechnung

Wir erwarten von Ihnen darüber hinaus:

- Erfahrungen in der praxisorientierten Vermittlung juristischen Wissens und Verbraucherberatung
- Interesse an verbraucherpolitischen Fragestellungen
- technisches Verständnis (Einsatz Online-Tools)
- eine selbstständige und zuverlässige Arbeitsweise
- sehr gute Kommunikations- und Organisationsfähigkeiten
- gute Kenntnisse der gängigen Office-Anwendungen
- Tätigkeit als niedergelassener Rechtsanwalt mit fundiertem Wissen im Energievertragsrecht

Wenn Sie interessiert sind ein Teil des Teams der Verbraucherzentrale zu werden, schicken Sie uns Ihre aussagekräftige Bewerbung per E-Mail bis zum 08.04.22 unter Angabe der Nr. 2022/07 an [bewerbung@vzbayern.de](mailto:bewerbung@vzbayern.de).

## Bürogemeinschaften

### Bürogemeinschaft

**Wir**, 2 Fachanwältinnen für jeweils Straf- und Familienrecht; **vermieten** in unserer sehr zentral gelegenen Kanzlei direkt am Harras einen **Büro-raum** (ca. 16 qm<sup>2</sup>), zur Mitbenutzung stehen natürlich auch die weiteren Gemeinschaftsbereiche der Kanzlei zur Verfügung. Die Miete beträgt netto 700,00 € (inkl. Nebenkosten).

**Anfragen** bitte an: RA'in Sevinc Taner Özbelli

Plinganserstraße 51, 81369 München

Tel: 089/41619235 /E-Mail : sevinc.taner@kanzlei-taner.de

### Bürogemeinschaft

Zum 01.10.2022 werden in meiner Bürogemeinschaft in Neuhausen 2 sehr schöne Anwaltszimmer frei. Die Räume können auch einzeln gemietet werden.

Meine Kanzlei befindet sich in einem sehr repräsentativen Altbau, verkehrsgünstig am Mittleren Ring gelegen, nicht weit vom Rotkreuzplatz mit guter öffentlicher Verkehrsanbindung (U-Bahn/Bus/Straßenbahn), Miete mit oder ohne Sekretariatsplatz, Mietberechnung entsprechend dem Hauptmietvertrag anteilig.

RA Anton Pfeffer, Tel.: 089 38380575, E-Mail: kanzlei@rechtsanwalt-pfeffer.de

**Rechtsanwalts-GmbH in München (West) bietet Beteiligung für ANWALTPARTNER\*IN. Gesucht wird ein wirtschaftsrechtlich ausgerichteter Rechtsanwalt (m/w/d) als Verstärkung und potentielle/r Nachfolger/in.**

#### Das sind wir:

- Junge ausbaufähige Rechtsanwalts-GmbH (hervorgegangen aus Kanzleiumstrukturierung 2018) mit günstigen Einstiegsbedingungen,
- in bestehendem, gut funktionierendem Kanzleiverbund mit etablierter und expandierender Steuer-/Wirtschaftsprüfungskanzlei (ca. 50 Mitarbeiter, z.Zt. 6 Partner) am selben Standort in München, u.a. mit Spezialisierung im Bereich Fonds (Immobilien, PE/VC, AIF),
- mit derzeit weiköpfigem Anwaltsteam, jeweils Zusatzqualifiziert als StB, mit den Tätigkeitsschwerpunkten Gesellschaftsrecht, Wirtschaftsrecht, Arbeitsrecht, Erbrecht/Nachfolge, Compliance und angrenzendes Steuerrecht; Mandanten sind Gründer, KMU verschiedener Branchen und vermögende Privatkunden.
- Die derzeit mehrheitsbeteiligte Geschäftsführerin strebt in den nächsten Jahren ihren gleitenden Ausstieg an.

#### Gesucht wird:

- Rechtsanwalt (m/w/d) mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung und eigenem Mandantenstamm;
- Engagierte Unternehmerpersönlichkeit mit Organisations-, Planungs- und Akquisetalent, die den Weg in die Selbständigkeit sucht, eine schon bestehende eigene Kanzlei erweitern, Synergien nutzen oder sich einfach mit Kollegen zusammenschließen möchte;
- Expertise, gerne auch Fachanwaltschaft, und operativer Einsatz idealerweise in den Rechtsgebieten Gesellschafts-, Wirtschafts-, Arbeits- oder Erbrecht; Kenntnisse im Steuerrecht sind erwünscht.

#### Verhandelbar ist:

- Standort / Arbeitsort
- Teil-/Vollzeit
- Umfang und Zeitpunkt der Beteiligung
- Form des Zusammenschlusses.

**Zuschriften bitte unter Chiffre Nr. 21/April 2022 an den MAV.**

### Repräsentatives Anwaltsbüro, bestes Schwabing, ab sofort

Bürogemeinschaft, zivilrechtlich orientiert, in schönem Jugendstil-Altbau (ca. 180 qm, bestes Schwabing, Bauerstraße, 3. OG), bietet einem Anwaltskollegen (m/w/d) mit eigenem Mandantenstamm zur Untermiete ein Anwaltszimmer (ca. 25 m<sup>2</sup>), Mitnutzung des Besprechungsraums sowie der Gemeinschaftsflächen (731,17 € netto kalt zzgl. NK/HK-VZ (89,80 €) und MwSt.). Hinzukommen übliche Verbrauchskosten (Strom etc.). Die Nutzung der Infrastruktur und Bürodienstleistungen sind nach Absprache möglich. Eine langfristige Zusammenarbeit streben wir an.

Wir sind drei Anwälte in Bürogemeinschaft mit langjähriger Erfahrung im Bereich des Wirtschaftsrechts, Urheberrechts, gewerblichen Rechtsschutzes, internationalen Rechts, Arbeitsrechts sowie Betreuungsrechts. Wir pflegen eine Bürogemeinschaft mit kollegialer Atmosphäre, guter fachlicher Zusammenarbeit/gemeinsamer Bearbeitung von Mandaten und gegenseitiger Urlaubsvertretung.

Anfragen bitte an RA Dr. Prugger oder RA Hübner, Bauerstraße 20, 80796 München, unter **089/461349-0 bzw. 089/461349-18 oder per E-Mail an sekretariat@prugger.de**

## BÜROGEMEINSCHAFT

**GEBOTEN:** Sehr schöne Kanzleiräume im Arco-Palais (beim Wittelsbacherplatz), 112 qm, Parkett, zwei Arbeitszimmer, Besprechungszimmer, Sekretariat, Teeküche/Kopiererraum, neues Netzwerk

**GESUCHT:** Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer (m/w/d) als Mit- oder Untermieter in Bürogemeinschaft (Beginn flexibel)

**KONTAKT:** daniel.wechtenbruch@web.de  
oder 0173/7455523



### Vermietung repräsentativer Büroräume in Bürogemeinschaft (München-Pasing)

Wir sind eine in München-Pasing langjährig etablierte zivilrechtlich ausgerichtete Kanzlei mit modernsten klimatisierten Räumen.

Ab 01.07.2022 bieten wir zur Untermiete an Rechtsanwältinnen, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer (jeweils m/w/d) Räumlichkeiten von bis zu fünf Zimmern (ca. 21 m<sup>2</sup>, ca. 16 m<sup>2</sup>, ca. 13 m<sup>2</sup>, 2 x ca. 14 m<sup>2</sup>) einschließlich der Nutzung eines repräsentativen Besprechungsraums, einer Teeküche, des Serverraums sowie eines Sekretariatsarbeitsplatzes an. Kellerräume und Tiefgaragenstellplätze können im Gebäude separat angemietet werden. Erste Eindrücke unter: [www.rae-sperrer.de/kanzleibilder](http://www.rae-sperrer.de/kanzleibilder)

Die Kanzlei befindet sich in bester Lage in den Pasinger Hofgärten in unmittelbarer Nähe zum Pasinger Bahnhof. Weitere Informationen erhalten Sie unter:

**Ansprechpartner: RA Marc Sperrer; LL.M.**  
Kafelerstraße 4, 81241 München  
Tel: 089/530 733-0, [sperrer@rae-sperrer.de](mailto:sperrer@rae-sperrer.de)

**Vermietung**

**Kanzleisitz/Untervermietung**

Wir sind eine Anwaltskanzlei in Innenstadtlage und bieten einen repräsentativen Ort

- zur Einrichtung eines Kanzleisitzes mit Schild, Postempfang, Nutzung des Besprechungszimmers etc. , ab EUR 250,- netto monatlich
- zur Anmietung von Büroräumen in Untermiete. Es sind drei helle und freundliche Büroräume ab ca. 13 qm frei. Die Anmietung kann einzeln erfolgen. Die Mitnutzung des Konferenzraum ist möglich. Preis auf Anfrage.

Wir legen Wert auf ein freundliches kollegiales Arbeitsklima.

Angebote unter Chiffre Nr. 24 / April 2022 an den MAV erbeten.

Kanzleiresidenz für RA'e/Steuerberater/WP geboten - **Mitte Schwabing**, schöner Denkmal-Altbau

Sie arbeiten zu Hause und brauchen einen repräsentativen Ort zum Empfangen Ihrer Mandanten? Wir bieten Kollege n/Kolleginnen die Möglichkeit, in unserer Kanzlei offiziell mit Kanzleischild und Postadresse zu residieren und 10 Stunden monatliche Mitbenutzung des Konferenzraumes nach Absprache für 300 Euro netto monatlich.

Angebote an Chiffre Nr. 22 / April 2022 an den MAV.

**Untervermietung – Repräsentative Büros Bavariaring**

Wir sind eine seit über 30 Jahren etablierte Münchener Steuerberatungsgesellschaft und vermieten den gesamten Südwestflügel im 2. OG des denkmalgeschützten Altbaus Bavariaring 10 (U-Bahnstation Theresienwiese U4/U5) an Berufskollegen (RA/StB/WP).

Im Südwestflügel befinden sich vier helle und repräsentative Büroräume, ein Archivraum (5,5 qm) sowie zwei Toiletten. Zudem ist die gesamte Etage durch zwei Türen erschlossen, so dass für die angebotenen Zimmer ein eigener heller Eingangsbereich (29 qm) zur Verfügung steht. Die gesamte Etage ist frisch renoviert worden. Unser großer Konferenzraum inklusive moderner Technikausstattung kann mitgenutzt werden. Auch eine Mitnutzung unseres Sekretariats sowie der Kopierer/Scanner/Drucker ist möglich.

Verfügbar zur Untermiete sind folgende Büros:

- 32,0 qm Miete 1.500 € (Südseite)
- 20,8 qm Miete 1.050 € (Südseite)
- 19,7 qm Miete 900 € (Nordseite)
- 16,9 qm Miete 750 € (Nordseite)
- Gesamter Südwestflügel (137,5 qm): Miete 4.200 €

Miete pro Monat inkl. Nebenkosten, Strom und Reinigung Allgemeinflächen, zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer  
Kautions: 2,5-fache der Miete

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. D. Bruno, Steuerberater,  
089/12144-262, daniel.bruno@gts-treuhand.de.

**Kanzleiverkauf**

**Alteingeführte Einzelkanzlei**, hauptsächlich zivilrechtliche Mandate, westlich von München (AG FFB), aus Altersgründen **abzugeben**.

Einarbeitung in laufende Mandate ist möglich. Übernahme der Räume kann eventuell organisiert werden.

Zuschriften unter Chiffre Nr. 23 / April 2022 an den MAV erbeten.

**Kanzleiübernahme**

**Kanzleiräume zur Übernahme**

Biete modern teilmöblierte (Empfang, Besprechungszimmer/ Bibliothek) Kanzleiräume, 4 Zi (ca 100qm), Nymphenburger Str. (Nähe Rotkreuzplatz), günstige Miete (ca EUR 13.-/qm), seit 25 Jahren etabliert, geeignet für 1-3 Berufsträger, ab der zweiten Jahreshälfte 2022 zur Übernahme.

Konkreter Zeitpunkt flexibel, Konditionen Verhandlungssache.

Tel: 0172-860 32 62; pinkerneil@yahoo.de

**Kostenfrei abzugeben**

**Hängehefter kostenfrei abzugeben.**

Abholung in der Rechtsabteilung von HSE, Home Shopping Europe GmbH, Münchener Str. 101 h, 85737 Ismaning.

Interessierte melden sich bitte bei Frau Grüneisl:

E-Mail: lisa.grueneisl@hse.com, Telefon: 089 / 960 60 6134

**Termins- und Prozessvertretung**

**Rechtsanwaltskanzlei mit Sitz in Berlin, München übernimmt Termins- und Prozessvertretungen aller Art:**

**CLLB München**

Liebigstr. 21, 80538 München

Tel.: (089) 552 999 50

Fax: (089) 552 999 90

**CLLB Berlin**

Panoramastr. 1, 10178 Berlin

Tel.: (030) 288 789 60

Fax: (030) 288 789 620

mail: [kanzlei@cllb.de](mailto:kanzlei@cllb.de)

web: <http://www.cllb.de>

**BELGIEN UND DEUTSCHLAND**

**PETER DE COCK**

ADVOCAAT IN BELGIEN

RECHTSANWALT IN DEUTSCHLAND

(EIGNUNGSPRÜFUNG 1994 BEST.)

steht

Deutschen Kollegen für Mandatsübernahme im gesamten belgischen Raum persönlich zur Verfügung

über 35 Jahre Erfahrung mit Handels-, Straf- und Zivilrecht, Bau-, Transport- und Verkehrsrecht, Eintreibung, Schadensersatzforderungen, Klauselerteilung, Zwangsvollstreckung, Mediation und Arbitration. Umfangreiche Sprachkenntnisse Deutsch, Flämisch, Holländisch, Französisch und Englisch

KAPELSESTEENWEG 48, B-2930 BRASSCHAAT (ANTWERPEN)

TEL. 0032 3 646 92 25 - FAX. 0032 3 646 45 33

E-MAIL: [advocaat@peterdecock.be](mailto:advocaat@peterdecock.be)

INTERNET: [www.peterdecock.be](http://www.peterdecock.be)

## Stellengesuche von nicht jur. Mitarbeiter\*innen

**Rechtsanwaltsfachangestellte** mit langjähriger Berufserfahrung bietet auf freiberuflicher Basis Unterstützung bei allen anfallenden Kanzleitätigkeiten sowie die eigenständige Erledigung von Mahn- und Vollstreckungsverfahren.

**Kenntnisse** in folgenden Rechtsanwaltsprogrammen sind vorhanden: RenoStar (eigene Lizenz), RA-Micro, DATEV-Phantasy und Advoware.

**Tel.** 0177/722 53 50, **e-mail:** buero.bergmann@arcor.de

**Versierte, belastbare und äußerst zuverlässige Anwaltssekretärin**, mit 20jähriger Berufserfahrung (mehrere Jahre Strafrecht), festangestellt, bietet Mitarbeit, drei Tage wöchentlich, gerne auch Abendsekretariat.

Ich biete Ihnen einen professionellen Umgang mit MS-Office, RA-Micro, Advolux, einen gewissenhaften, selbständigen und vorausschauenden Arbeitsstil, exzellente Kenntnisse der deutschen Rechtschreibung, gute Englischkenntnisse, eine zügige, lösungsorientierte und damit effiziente Arbeitsweise.

**Tätigkeitsschwerpunkte sind:**

- **Postein- und ausgang** (digital / E-Akte) – eigenverantwortlich
- **Fristenkontrolle und -notierung**
- **Schriftsätze und Korrespondenz in längerem Umfang** (nach Diktat)
- **PowerPoint-Präsentationen**
- **Abrechnung** (RVG und Honorarvereinbarung)
- **beA in der Praxis**
- **Selbständige Organisation des Sekretariats / Koordination von Terminen**
- **Kommunikation mit Gerichten, Behörden und Mandanten**
- **Aktenverwaltung**

Über Angebote freue ich mich unter sekretariat@mnet-mail.de

## Dienstleistungen

**Sekretärin / Assistentin** (freiberuflich)

**perfekt in allen Büroarbeiten**, langjährige Erfahrung in versch. RA/WP-Kanzleien, auch Verlage/Medien/Arch. - Ing. Büros, (z.B. Pharma-recht/Vertragswesen) übernimmt Sekretariatsaufgaben (keine RA-Gehilfin) und/oder Schreibearbeiten (MS-Office) in Ihrem Büro oder in Heimarbeit.

Schnelles, korrektes Arbeiten zugesichert, Teilzeit/halbtags und/oder sporadisch aushilfsweise.

Tel.: 089 141 1996, Fax: 089 143 44 910, mobil: 0170 184 3338 oder Email: rose-marie.wessel.pr@arcor.de

## Übersetzungsbüros

**FACHÜBERSETZUNGEN / BEGLAUBIGUNGEN  
ITALIENISCH / DEUTSCH**

**Recht / Technik**  
Andrea Balzer

Öff. best. u. allg. beeid. Übersetzerin (BDÜ, tekom)  
Rindermarkt 7, 80331 München

Tel.: 089 / 54 76 33 90; Fax: 089 / 54 76 33 89  
info@fach-uebersetzen.de – www.fach-uebersetzen.de

**DEUTSCH - ITALIENISCH - DEUTSCH**

**Fachübersetzungen**

**Beglaubigte Übersetzungen & Dolmetschen**

**SCHNELL • ZUVERLÄSSIG • GENAU**

**Sabine Wimmer**

Öffentl. best. & allg. beeid. Übers. & Dolmetscherin (VbDÜ)

Schäftlarnstr. 10 (AK), Büro 400, 81371 München,

Postanschrift: Postfach 75 09 43 - 81339 München

Tel.: 089-36 10 60 40 Mobil: 0177-36 60 400

Fax: 089-36 10 60 41

E-mail: info@trans-italiano.de - Web: www.trans-italiano.de

## Praktikumsstellen gesucht



**Therese-von-Bayern-Schule**  
Staatliche FOSBOS Wirtschaft  
Fachoberschule und Berufsbildungshilfe  
München



## Wir suchen Praktikumsstellen

- im wirtschaftlichen / rechtlichen Bereich
- für das 2. Schulhalbjahr 2021/22 oder zum Schuljahresbeginn 2022/23 (Mitte September 2022)
- im Raum München



für unsere Fachoberschüler in den Ausbildungsrichtungen Wirtschaft und Internationale Wirtschaft.

**Wir bieten:**

- ✓ Motivierte Schüler/innen der 11. Klasse FOS mit mittlerem Schulabschluss als Praktikanten/innen
- ✓ Insgesamt ca. 9 Wochen pro Schulhalbjahr (blockweise, i.d.R. je drei Wochen)
- ✓ 36 – 38 Stunden Arbeitszeit wöchentlich
- ✓ Zwei Praktikanten im Wechsel möglich, daher durchgehende Besetzung der Stelle (außer Schulferien)
- ✓ Unentgeltlich
- ✓ Versicherung über die Schule
- ✓ Keine Anmeldung als Arbeitskräfte und Formalitäten erforderlich

Detaillierte Informationen zur **fachpraktischen Ausbildung** finden Sie auf unserer Homepage [www.fosbos.org](http://www.fosbos.org) im Bereich FOS.

Ihre Ansprechpartnerin an unserer Schule ist Gabriele Hörbrand.

**Kontakt:** Gabriele.Hoerbrand@fosbos.org

## Anzeigeninformationen

**Preise und Mediadaten**

<https://www.muenchener-anwaltverein.de/mav-mitteilungen/>

**Anzeigenannahme**

**MAV GmbH**, Claudia Breitenauer  
Garmischer Str. 8 / 4. OG, 80339 München

**Tel** 089 55263396, **Fax** 089 55263398

**eMail** c.breitenauer@mav-service.de

oder über die Geschäftsstellen des MAV, Maxburgstraße oder Justizpalast. Anschriften siehe im Impressum.

**Anzeigenschluss für die Ausgabe Mai 2022: 12. April 2022.**

**Sprechen Sie mit uns –  
Diktiersoftware und  
Spracherkennung  
von DictaNet.**



**Ihr verlässlicher Partner für  
Sprachproduktivität**

Jetzt informieren:  
[dictanet.de](http://dictanet.de)

**Infoline: 030 43598 801**

**DICTANET**